

Entwurf einer Vollziehungshandlung

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Multikom Austria Telekom GmbH, Jakob-Haringer-Straße 1, A-5020 Salzburg gegenüber Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, A-1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 23.2.2009 einstimmig folgenden Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen:

I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Multikom Austria Telekom GmbH („Multikom“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“, „H3G“) Folgendes angeordnet:

„Anordnung über die indirekte Zusammenschaltung (Mobil- und Festnetz)

Präambel

Hutchison 3G schaltet im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl 70/I/2003 idgF, im Folgen „TKG 2003“) und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge „ZVO“) ihr selbst betriebenes Telekommunikationsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungspartners im Wege des Transits gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages zusammen („indirekte Zusammenschaltung“). Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen. Technische, betriebliche und organisatorische Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenschaltungsvertrages.

Hutchison 3G ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und Anbieterin von Telekommunikationsdiensten im Sinne des dritten Abschnittes iVm § 133 Abs 4 TKG 2003. Der Zusammenschaltungspartner ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten im Sinne § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung seines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder das öffentliche Anbieten eines Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diesen Vertrag relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieses Vertrages enthalten.

2. Gegenstand

2.1. Allgemeines

Hutchison 3G und der Zusammenschaltungspartner führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Zusammenschaltung des Kommunikationsnetzes des Zusammenschaltungspartners mit dem Kommunikationsnetz der Hutchison 3G in Übereinstimmung mit den Normen des TKG 2003 und der ZVO und den auf deren Basis auferlegten spezifischen Verpflichtungen gegen Entgelt durch.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Netz der TA (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung").

Die Bedingungen, zu denen die Parteien einander Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, werden in diesem Vertrag geregelt. Die Bedingungen, zu denen die Parteien gegenüber der TA Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der TA, welche Auswirkungen auf die andere Partei nach sich ziehen oder erwarten lassen, einander wechselseitig unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

Die Verrechnung und weitere Betreuung der Forderungen von Entgelten aus diesem Zusammenschaltungsvertrag erfolgt direkt zwischen den Parteien.

Die Bestimmungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind teils im Hauptteil dieses Zusammenschaltungsvertrages und teils in dessen spezifischen Anhängen geregelt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Zusammenschaltungsvertrages haben die Regelungen des jeweiligen Anhanges Vorrang.

2.2. Verkehrsarten und Dienste

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festenetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6c enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6d enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festenetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Anhang 6e enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

Anhang 6f enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetzen basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

Die kommerziellen und sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung des Netzes der Hutchison 3G mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners finden, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt,

- auf den Telefondienst POTS (Übertragung von Sprache und Ton in der Bandbreite von 3,1 kHz),
- auf den ISDN-Dienst 3,1 kHz audio (3,1 kHz „Speech“ bzw 3,1 kHz „Audio“) und
- auf den ISDN-Dienst 64kbit/s unrestricted, gleichgültig ob Video- oder Datenapplikation

in gleicher Weise Anwendung.

2.3. Verkehrsübergabe und NÜPs

Die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr hat ausschließlich im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt 2.3.1 zu erfolgen.

Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Hutchison 3G-Verkehr über Hutchison 3G SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Punkt 10.4 des Hauptteiles und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung.

2.3.1. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgt über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Die Verkehrsübergabe der Parteien an diesem und die damit verbundenen Regelungen betreffend der Kostentragung richtet sich ebenfalls nach den Festlegungen im Anhang 4. Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat. (bei quellnetztarifiertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP-Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

2.3.2. Geographische Rufnummern

Alle 1. Stellen einer ONKZ (1-7) sind entsprechend Anhang 4 einer TA-HVSt zugeordnet.

Eine Partei hat als Quellnetzbetreiber bezüglich eines von der anderen Partei zu terminierenden Gespräches dann Anspruch auf die Verrechnung von Single Tandem Terminierung und Single Tandem Transit, wenn sie dieses Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt übergibt, die durch die entsprechende 1. Ziffer der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 bestimmt wird.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP, jedoch Teilnehmer, deren ONKZ entsprechend obiger Zuordnung dieser HVSt zugeteilt sind, so kann daher die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

2.3.3. Dienste- und Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben, so kann die andere Partei bei quellnetztarifierten Dienstrufnummern die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

Wird der Verkehr abweichend von einer festgelegten Zuordnung übergeben, können Double Tandem Transitentgelte dann weiterverrechnet werden, wenn die von der rechnungsstellenden Partei erbrachte Mehrleistung nicht von der rechnungsstellenden Partei verursacht wurde.

2.3.4. Mobile Rufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu mobilen Rufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben, so kann die andere Partei die Differenz zwischen dem (vereinbarten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen.

2.4. Verrechnung

Die Zusammenschaltungspartner verrechnen sämtliche Leistungen, die nicht direkt zwischen den Zusammenschaltungspartnern erbracht werden, direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern gegenüber denen die Leistung erbracht wird. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

Die Verrechnung von Transitverkehr erfolgt entsprechend dem jeweiligen Zusammenschaltungsvertrag/-anordnung mit der TA direkt mit der TA.

2.5. CLI

Die Parteien sind verpflichtet, für in ihren Netzen originierenden Verkehr die korrekte CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben sowie bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden - nicht zu unterdrücken.

Weist eine Partei der anderen Partei nach, dass diese entgegen dieser Verpflichtung bei einem signifikanten Anteil des von ihr übergebenen Verkehrs die CLI vorsätzlich manipuliert hat und führen weder ein Koordinations- (vgl. Punkt 5.3) noch in weiterer Folge ein Eskalationsverfahren (vgl. Punkt 9) zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung (insbesondere weil sich die andere Partei weigert, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu setzen), so ist die fortgesetzte Übertragung manipulierter oder nicht korrekter CLIs als außerordentlicher Kündigungsgrund zu betrachten.

2.6. Nebenleistungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Beide Parteien sorgen selbst für eine angemessene Schulung ihres Personals.

2.7. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsgegenstandes

2.7.1. Änderungen

Die Parteien können einander auch ohne Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge dieses Vertrages begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Jene Regelungen, auf die sich Änderungswünsche eines der Zusammenschaltungspartner beziehen, bleiben bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden privatrechtlich vereinbarten Nachfolgeregelung oder einer getroffenen Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde aufrecht.

Die Bestimmungen der Anhänge 6a bis 6f („Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte“) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages oder einzelner Anhänge gemäß Punkt 10.3 wird dadurch nicht berührt.

2.7.2. Ergänzungen

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in diesem Vertrag nicht geregelten Sonder-, Hilfs-, oder Zusatzdiensten bzw innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 48 TKG 2003 Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 und der ZVO anrufen.

2.8. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1. Technische Spezifikationen

Die durch die Parteien jedenfalls einzuhaltenden technischen Spezifikationen sind in Anhang 3 festgelegt.

3.2. Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen (bei Änderung der Zusammenschaltungsverhältnisse) von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste im Kommunikationsnetz eines der beiden Parteien sind kostenfrei. Die Einrichtung und Änderung von Diensterufnummern bzw Bereichskennzahlen erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieses Vertrages.

Für das erstmalige Einrichten von geografischen Rufnummernblöcken, von Bereichskennzahlen, und von Rufnummernblöcken für öffentliche mobile Dienste gilt eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der jeweils anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist unverzüglich per Fax oder E-Mail an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00 pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, den von der jeweils anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachteilig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Falls eine Routing-Änderung aus einem dieser Gründe nicht durchgeführt werden kann, hat die mit der Durchführung beauftragte Partei die beauftragende Partei unverzüglich und schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst sind, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem nachgewiesenen angemessenen Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen gemäß Punkt 4.8 in Rechnung gestellt.

3.3. Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einvernehmlich angemessene Network-Management-Maßnahmen treffen.

Es wird vereinbart, dass sich die Parteien unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit über zu erwartende Masscalldienste informieren. Diesbezüglich geben die Parteien – wenn nicht ohnehin schon bekannt – entsprechende Verteiler wie folgt bekannt:

Hutchison 3G: mass.call@drei.com

Zusammenschaltungspartner: technik@multikom.at

Des Weiteren ist jeder Zusammenschaltungspartner zur Sicherung der Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationsnetzes nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt bei Masscall- bzw Gewinnspiieldiensten, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen, um das Problem so rasch wie möglich beheben zu können.

4. Entgelte

4.1. Verrechnung der Entgelte

Die zur Verrechnung gelangenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

4.1.1. Grundsätze für die indirekte Zusammenschaltung

Die Inrechnungstellung der Verkehrsentgelte (verkehrsabhängige Entgelte einschließlich der Entgelte im Rahmen von Verkehr zu Diensten) für den über die TA im Wege des Transits (indirekt) abgewickelten wechselseitigen Verkehr erfolgt durch die leistungserbringende Partei selbst (in ihrem Namen und auf ihre Rechnung):

- Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.
- Im Falle von originierendem Transitverkehr stellt der Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung dem Quellnetzbetreiber das Endkundenentgelt abzüglich Inkasso und Billingaufwand in Rechnung. Der Quellnetzbetreiber stellt dem Dienstenetzbetreiber in seinem Namen und auf seine Rechnung das Originierungsentgelt in Rechnung.

4.2. Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat (vom Monatsersten 0:00 Uhr bis zum Monatsletzten 24:00 Uhr). Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmalig anfallende Entgelte für sonstige Leistungen (siehe Punkt 4.11.2).

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschaltezeitpunkt sekundengenau in Kraft.

4.3. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß in Rechnung gestellt.

4.4. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Inanspruchnahme der Netze sind in den Anhängen geregelt. Sie richten sich grundsätzlich nach dem NÜP, der Tageszeit, der Verbindungsdauer und bei indirektem Verkehr nach der Anzahl der VSt-Durchgänge sowie den Übergabebedingungen in Anhang 4; teilweise ergeben sich aufgrund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen.

4.5. Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Parteien und der TA geregelt.

4.6. Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (das ist jeder Signalisierungsverkehr außer MTP und ISUP, der nicht zum Aufbau, Aufrechterhaltung und Abbau von Sprachverbindungen benötigt wird) kann gegen gesonderte Vereinbarung übergeben werden. Die beabsichtigte Aufnahme des nicht nutzkanalbezogenen Signalisierungsverkehrs muss der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden. Vor Aufnahme des Verkehrs hat eine Einigung über die Art und Höhe der Entgelte zu erfolgen.

4.7. Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

4.7.1. Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragsparteien. Im Fall der indirekten Verkehrsübergabe auf der Grundlage der zwischen den Parteien und der TA bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen bzw –anordnungen. Die Parteien werden – soweit nicht ohnedies bereits gegeben – mit der TA erforderliche Vereinbarungen treffen, damit eine direkte Abrechnung erfolgen kann.

Bei der direkten Abrechnung wird von der TA bei Transit durch ihr Netz ein Entgelt für die Datenbereitstellung eingehoben. Dieses Entgelt stellt die TA im Falle von terminierendem Transitverkehr dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber und im Falle von originierendem Verkehr dem Dienstenetzbetreiber in Rechnung.

4.7.2. Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest den von ihr abgehenden Verkehr einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung sowie jenen Verkehr, für den die betreffende Partei eine Forderung geltend machen kann.

4.7.3. Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Punkt 4.7.4, sofern im gegenständlichen Vertrag nichts Anderes bestimmt wird.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Stellen die Parteien Abweichungen in den jeweiligen Registrierungen von mehr als 2% im registrierten Verkehrsvolumen fest, so wird eine Vorgangsweise nach Punkt 5.3 eingeleitet.

Die Parteien kumulieren die Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Basis für die wechselseitige Abrechnungskontrolle und die Abrechnungen ist die kumulierte Zeitspanne zwischen „Answer“ und „Release“.

Tarifänderungen erfolgen jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau.

4.7.4. Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende

- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Bündelbezeichnung
- Nummer des gerufenen Anschlusses (Called Party Address)
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt aufgrund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

4.7.5. Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

4.7.5.1. Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zustande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Die Verkehrsentgelte sowie gegebenenfalls Dienstentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

4.7.5.2. Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern der jeweiligen Partei zu bezahlenden Gesprächsentgelte erfolgt durch die jeweilige Partei des Teilnehmers. Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

4.8. Entgelte für sonstige Leistungen (Aufwandsersatz)

Soweit eine Partei sonstige Leistungen der anderen Partei in Anspruch nimmt, die zu speziell festgelegten Entgelten (zB physische Netzverbindungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandsersatz“ oder „Kostenersatz“) und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, gilt Folgendes:

Sonstige Leistungen werden als einmalig anfallende Entgelte (siehe Punkt 4.11.2) gemäß den gültigen Verrechnungssätzen der Zusammenschaltungspartner verrechnet.

Die derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätze für Leistungen der Hutchison 3G sind im Anhang 8 aufgelistet. Anhang 8 gilt, sofern der Zusammenschaltungspartner keine Verrechnungssätze bekannt gibt, auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners.

Änderungen der Verrechnungssätze werden der jeweils anderen Partei einen Monat vor deren Inkrafttreten bekannt gegeben.

4.9. Rechnungsinhalt

4.9.1. Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

4.9.2. Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Die Parteien weisen die Verkehrsentgelte und sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) in ihren Rechnungen gesondert aus.

Sowohl Rechnungen für Verkehrsentgelte als auch für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die UID Nummer,
- die Kundennummer sowie
- die jeweilige Rechnungsnummer.

Rechnungen über Verkehrsentgelte haben darüber hinaus für den Abrechnungszeitraum Folgendes zu enthalten:

- Verkehrsvolumen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak),
- Entgelt je Minute pro Verkehrsart und hinsichtlich etwaiger tageszeitabhängiger Entgelte je Zeitfenster (Peak, Off-Peak), für Verbindungen zu Dienste-Rufnummern Aufgliederung in einzelne Tarifstufen bzw Tarifstufen zugeordneten Rufnummern (-blöcken)
- Resultierendes Gesamtentgelt pro Verkehrsart,
- Entgelt für das Gesamtvolumen,

Rechnungen für sonstige Entgelte (gemäß Punkt 4.8) haben auch folgende Informationen zu enthalten:

- Leistungsbeschreibung,
- Einzelpreise sowie
- Gesamtentgelt.

Die Daten müssen in der Rechnung derart ausgewiesen werden, dass eine vollständige Nachvollziehbarkeit möglich ist.

Rechnungen über Kosten für Routingänderungen sind bei einer Abrechnung mittels Detailnachweis zu dokumentieren.

4.9.3. Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für Verkehrsentgelte, deren Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen (z.B. Verkehrswerte der TA) nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraums vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt für Werkstage, für Samstage und für Sonntage bzw gesetzliche Feiertage ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger

als die Hälfte des Leistungszeitraums vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

4.10. Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den Dritten zuzustimmen.

4.11. Rechnungslegung

4.11.1. Verkehrsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an die jeweils andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich und nach Möglichkeit auch auf Datenträger abgesandt.

4.11.2. Entgelte für sonstige Leistungen (sonstige Entgelte)

Die Rechnungslegung der Entgelte sonstiger Leistungen erfolgt ebenfalls ehestmöglich bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmalig anfallenden Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

4.11.3. Verzugszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die UID-Nummer
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund derer Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

4.11.4. Mahnspesen

Pro ausgestellter Mahnung werden Euro 45,- als Mahnspesen verrechnet.

4.12. Fälligkeit

4.12.1. Zahlungsfrist

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Punkt 4.12.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht; in diesem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für sechs Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 5.3 und des Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 9 sowie die Frist von zwei Wochen im Fall einer etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Punkt 4.12.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt) hinausgeschoben.

4.12.2. Betragsabweichungen

Weicht der Rechnungsbetrag für Verkehrsentgelte um mehr als 2% von dem von der anderen Partei errechneten Betrag ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt gegen die Rechnung Einspruch zu erheben. Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen und hat jedenfalls zu enthalten:

- die Kundennummer,
- das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung,
- den Grund der Beanstandung,
- den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Liste der beeinspruchten Beträge sowie
- den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben in der Einspruchserhebung nicht enthalten so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch jedenfalls dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen zwei Wochen ab Einspruchserhalt mitteilt.

Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) und nicht an die im Anhang./9 hierfür genannte Stelle übermittelte Einsprüche gelten als nicht eingebracht.

Der in der Rechnung enthaltene nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 5.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 9), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (d.h. 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben.

Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 5% bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.

4.12.3. Wirkung von Zahlungen

Zahlungen einer Partei kommt nur dann schuldbefreiende Wirkung zu, wenn sie unter Nennung der für eine ordnungsgemäße Zuordnung erforderlichen Angaben erfolgen.

4.13. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieses Zusammenschaltungsvertrages sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

4.13.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Besteht zwischen den Parteien ein Zusammenschaltungsverhältnis, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Besteht zwischen den Parteien ein Zusammenschaltungsverhältnis, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Für den Fall der Erstzusammenschaltung ist die Forderung einer Sicherheitsleistung erstmals nach Ablauf von drei Monaten möglich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

4.13.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 10.4. des allgemeinen Teiles dieses Vertrages erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere in diesem Punkt 4.13.2 genannte Art der Sicherheitsleistung ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 4.13.1 angepasst.

4.13.2.1. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der gemäß Punkt 4.13.1 festgelegten Höhe.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der

Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss möglich sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

4.13.2.2. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der gemäß Punkt 4.13.1 festgelegten Höhe.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

4.13.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder in Teilen zurückzustellen.

4.13.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung unverzüglich zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 4.13.1 zu erlegen.

5. Qualitätssicherung, Tests, Entstörung, Koordinatoren

5.1. Qualitätssicherung

Im Fall der indirekten Zusammenschaltung gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und einer Partei hat die betroffene Partei der anderen Partei dies unverzüglich mitzuteilen und offen zu legen.

Jede Partei ist außerdem verpflichtet, auf begründete schriftliche Anfragen der anderen Partei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche schriftlich zu antworten.

5.2. Entstörung und geplante Wartungsarbeiten

Der Entstörprozess ist in der AK-TK Unterlage EP 007-2 idgF „Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern“ festgelegt.

Der betriebliche Ablauf für geplante Wartungsarbeiten ist in der AK-TK Unterlage EP 008-2 idgF „Wartungsarbeiten alternativer Netzbetreiber – Telekom Austria“ festgelegt.

5.3. Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils einen Koordinator. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten.

6. Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung

6.1. wegen Zahlungsverzug

6.1.1. Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mehr als 20% des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei von der Möglichkeit einer Verkehrstrennung gemäß der zwischen den Parteien und der TA getroffenen Zusammenschaltungsvereinbarung Gebrauch machen. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verwei-

gern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

6.1.2. Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Kommt eine Partei mit mindestens einem Drittel des fälligen Verkehrsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Vertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Diese Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten. Die verursachende Partei verpflichtet sich, der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.

6.1.3. Sonstige Zusammenschaltungsentgelte

Kommt eine Partei mit sonstigen fälligen Zusammenschaltungsentgelten (z.B. Einrichtungskosten, Kosten für IC-Links) in Verzug, so kann die andere Partei die Erbringung dieser oder gleichartiger Leistungen einstellen. Der beabsichtigten Leistungsverweigerung hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt vierzehntägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre entsprechender Leistungen zu enthalten.

6.2. aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze und wegen gemäß Punkt 10.4 vorliegender Gründe, sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen im Netz einer Partei zu verstehen, die von dieser nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der anderen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

6.3. Aufhebung

Die Sperre und Einrichtung der Verkehrstrennung ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre, inklusive der Einrichtung der Verkehrstrennung, sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 6.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – und die fälligen und bestrittenen Verkehrsentgelte von der anderen Partei beglichen worden sind.

6.4. Verrechnungssätze für Sperren und Einrichtung der Verkehrstrennung

6.4.1. Vollsperre

Für Sperren von Zusammenschaltungsleitungen und die Einrichtung bzw. Aufhebung der Verkehrstrennung gemäß Punkte 6.1 und 6.2 kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-
- Pro gesperrtem 2Mbit/s-System: Euro 40,-

Diese Verrechnungssätze enthalten die Kosten für die Sperre der 2Mbit/s-Systeme und die Aufhebung der Sperre.

Zusätzlich kommen die Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der TA zur Verrechnung.

6.4.2. Sperre von Verkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Für die Sperre von Zusammenschaltungsverkehr dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist kommen folgende Verrechnungssätze zur Anwendung:

- Pro Sperrereignis pauschal Euro 840,-

Dieser Verrechnungssatz enthält die Kosten für die Sperre und die Aufhebung der Sperre.

6.4.3. Verrechnung von Sperrentgelten

Sperrentgelte werden von den Parteien gesondert in Rechnung gestellt. Folgende Daten sind in der Rechnung anzuführen:

- Rechnungsdatum
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Datum der Sperre
- Angabe der gesperrten 2Mbit/s-Systeme mit Angabe der Pol

7. Leistungsverpflichtung und Netzverantwortlichkeit

Keine Partei kann Verzug der anderen in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum festgelegten NÜP mit dem Zusammenschaltungspartner bzw. bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

8. Haftung

8.1. Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 1.500.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 7.500.000,- pro Kalenderjahr.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabernetz einer Partei durch Signalisierungsnachrichten aus Netzen der jeweils anderen Partei durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit mit einem pauschalierten Schadenersatzbetrag von Euro 7.500,- für jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung, wobei auch hier bei grober Fahrlässigkeit die obigen Haftungshöchstgrenzen gelten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen der Integrität des Zeichengabernetzes einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

9. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 5.3 genannten Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen zwei Wochen im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokuristen der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

10. Dauer, Kündigung, Anpassung

10.1. Dauer

Diese Zusammenschaltungsanordnung tritt – sofern nicht an anderer Stelle Anderes bestimmt wird - mit Wirksamkeit per 01.07.2006 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

10.2. Verkehrsentgelte

Die Kündigung der Anhänge 6 und 6a bis 6f ist – in Abweichung zu Punkt 10.3 - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

10.3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Gesamtvertrages (Hauptteil und Anhänge) ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung von einzelnen Anhängen ist ebenfalls unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Zusammenschaltungsparteien die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Anschluss einer Vereinbarung bzw einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde. Wird die Regulierungsbehörde vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der ordentlichen Kündigung angerufen, so wenden die Parteien die gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung vorläufig weiter an, bis eine rechtskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde über eine Nachfolgeregelung vorliegt, welche dann rückwirkend mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages in Kraft tritt.

10.4. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werk-tages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte oder sonstigen Entgelte trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieser Anordnung schwerwiegend verletzt, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird oder
- die andere Partei die Sicherheitsleistung gemäß Punkt 4.13 nicht fristgerecht erbringt.

10.5. Fristbeginn

Der Fristbeginn richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Postaufgabestempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

10.6. Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen

Kommt es im Rahmen von multilateralen Arbeitsgruppen bzw den jeweiligen AK-TK unter nachweislicher Zustimmung beider Zusammenschaltungspartner zu einvernehmlich abgestimmten schriftlichen Empfehlungen die den in den Anhängen geregelten administrativen Abläufen und technischen Prozessen widersprechen, wenden die Zusammenschaltungspartner die in diesen Empfehlungen vereinbarten Regelungen ab dem Zeitpunkt ihrer Abstimmung an.

11. Geheimhaltung

11.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Hutchison 3G ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften und Hutchison Whampoa Ltd., Hong Kong, weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

11.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für zehn Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

11.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere in einem bestimmten Fall bedarf ausnahmslos der Schriftform.

11.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 11.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

11.5. Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten über die jeweils andere Partei Rechte abzuleiten.

11.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 11.1, sowie auch hin-

sichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieses Vertrages anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

11.7. Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages gemäß Punkt 10.4 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

11.8. Pauschalierter Schadenersatz

Jene Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, einen pauschalierten Schadenersatz von Euro 40.000.- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an diese zu bezahlen.

11.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

12. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

12.1. Altschutzrechte

Dieser Vertrag lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums beider Parteien – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

12.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

13. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschaltungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

14. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendete, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesendet wurden.

15. Zugang von Erklärungen

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen und Rechnungen gelten der Aufgabeschein bei eingeschriebenen Postsendungen, Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung an die in Anhang 9 angegebenen Faxnummer sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

Im Falle der Übermittlung von Rechnungen oder Rechnungseinsprüchen mittels Faxgerät ist jedenfalls gleichzeitig eine schriftliche Ausfertigung postalisch an die in Anhang 9 angeführte Rechnungsadresse zu senden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Zusammenschaltungsvertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die

Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Abtretung, Rechtsnachfolge

18.1. Abtretung

Dieser Vertrag verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 18.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen diesen Vertrag oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

18.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19. Sonstiges

Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisnormen des IPRG.

20. Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Entfällt
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt) mit der TA
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze
Anhang 6a	Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz
Anhang 6b	Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio
Anhang 6c	Anhang 6c – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted
Anhang 6d	Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz
Anhang 6e	Anhang 6e – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio
Anhang 6f	Anhang 6f – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted
Anhang 7	Entfällt

Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Entfällt
Anhang 13	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Entfällt
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten
Anhang 17a	Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenzen
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste und standortunabhängige Festnetznummern
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Dienste
Anhang 21	Entfällt
Anhang 22	Regelungen betreffend die wechselseitigen entgeltfreien Dial-Up-Zugänge des Rufnummernbereiches 0804
Anhang 23	Entfällt
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Entfällt
Anhang 26	Entfällt
Anhang 27	Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummernportabilität)
Anhang 28	Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität

Anhang 1 – Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

1. Definitionen und Abkürzungen

1.1. Definitionen

Abgebender Netzbetreiber (NBabg)	Der Netzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes „Subsequent Porting“) – dem NBAnker.
Abgebender Mobilnetzbetreiber (MNBab)	Der Mobilnetzbetreiber, der die Rufnummer bis zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NRH.
A-Teilnehmer	Ein rufender Teilnehmer im Quellnetz mit der Kennung CLI.
Ankernetzbetreiber (NBAnker)	Der Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde, bzw in dessen Netz der Dienst für die betreffende Dienst-rufnummer erstmals realisiert wurde.
Arbeitstag (AT)	Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Aufnehmender Netzbetreiber (NBAuf)	Der Netzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.
Aufnehmender Mobilnetzbetreiber (MNBauf)	Der Mobilnetzbetreiber, zu dem ein Nutzer unter Mitnahme der mobilen Rufnummer wechseln möchte.
BC „Flag“	wird im Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern als neuer Parameter eingeführt und dient als Unterscheidungsmerkmal zwischen Standardportierprozess und Großkundenportierprozess.
Bereichskennzahl (BKZ)	Die ersten drei Stellen einer mobilen Rufnummer oder einer DRN gemäß KEM-V (z.B. 664).
Bestmatch Routing	bezeichnet eine Routingmethode, bei der der am besten zutreffende Eintrag bei der Ziffernanalyse berücksichtigt wird. Das ermöglicht die Angabe von kürzeren und längeren Routingeinträgen mit identen Ziffernfolgen und unterschiedlicher Zielaussage

	(Beispiel: Es existieren folgende Routingeinträge: 06xx12345yy → T-Mobile und 06xx1234567 → Hutchison 3G; wird aus dem Rufnummernblock 06xx12345yy die Rufnummer 06xx1234567 gewählt, so wird diese zu Hutchison 3G geroutet, alle anderen Rufnummern aus diesem Rufnummernblock werden zu T-Mobile geroutet)
B-Teilnehmer	Ein gerufener Teilnehmer im Zielnetz, gekennzeichnet durch die vom A-Teilnehmer gewählte Rufnummer.
BKZ-Routing (BKZ-R)	Ein indirektes mobiles Routing, bei dem der Verkehr vom QNB für eine (oder mehrere) BKZ einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht notwendigerweise das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird.
Calling Line Identification (CLI)	Rufnummer des anrufenden Kunden (falls vorhanden), die in den Signalisierungsinformationen übergeben wird.
Country Code (CC)	1-3 stelliger von der ITU für Länder, internationale Netze und/oder globale Dienste vergebener Code
Diansteanbieter	„Diansteanbieter“ ist der Betreiber eines Dienstes, der unter einer Rufnummer eines in Punkt 2.3.1 genannten Rufnummernbereiches erreichbar ist.
Diansternetzbetreiber (DNB)	Der Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.
Diansterufnummer (DRN)	Überbegriff für nicht geografische Rufnummern
Direktes Routing für mobile Rufnummern	Für diese Art der Verkehrsführung stellt der QNB für jeden Anruf seiner Kunden zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf direkt dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels Routingnummer 86 zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden QNB. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend dieser

	Transitverbindungen mit dem QNB ab.
Drittnetz	Ein vom Netz der Telekom Austria und dem Netz des Zusammenschaltungspartners verschiedenes Netz, das über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet verfügt.
Erstzusammenschaltung	Erstmalige Zusammenschaltung des physischen und logischen Telekommunikationsnetzes eines Netzbetreibers mit jenem der Telekom Austria, zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen.
Exportierte Rufnummer	Eine Rufnummer die - aus Sicht des NBA-anker, - vom AnkerNetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.
Festnetz	Umfasst ein Kommunikationsnetz an dem die drahtgebundenen Endkunden (einschließlich Diensteteilnehmer) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen, die Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Festnetzbetreiber (FNB)	Der Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, an dessen Netz drahtgebundene Kunden angeschaltet sind bzw der Betreiber eines Verbindungsnetzes, der Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebes mit Festnetzdienstleistungen versorgt.
Hutchison 3G – Mobilnetz	"Hutchison 3G - Mobilnetz" umfasst das Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G, an dem nichtdrahtgebundene Teilnehmer von Hutchison 3G (sowohl eigene als auch die im Netz von Hutchison 3G roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber) über die Funkschnittstelle angeschaltet sind sowie die beiden Hutchison 3G-Dienste Telefonstörungsannahme (111ab(c)) und Telefonauskunft (118ab(c)).
Hutchison 3G-Festnetz	„Hutchison 3G-Festnetz“ umfasst das Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G, an dem die drahtgebundenen Teilnehmer von Hutchison 3G (einschließlich Diensteanbieter) angeschaltet sind bzw mit Hilfe dessen die Hutchison 3G-Kunden im Wege des Verbindungsnetzbetriebs mit Festnetzdienstleistungen versorgt werden.
Hutchison 3G-Netz	"Hutchison 3G-Netz" umfasst das mobile Telekommunikationsnetz sowie das feste

	Telekommunikationsnetz von Hutchison 3G.
Indirektes Routing für mobile Rufnummern	Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Kunden gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung den Verkehr mittels Routingnummer 87 und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Rufen, sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern, im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden (NRH-Routing und BKZ-Routing).
Informationsdiensteanbieter (IDA)	Betreiber eines Kommunikationsdienstes, der unter einer DRN der Rufnummernbereiche 8x und 9x erreichbar ist.
Internationales Netz	Die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit einem der Vertragspartner zusammengeschaltet sind.
Kommunikationsdienstebetreiber (KDB)	Der Betreiber von Kommunikationsdiensten, der mittels (Kooperations) Vertrag ein festes Telekommunikationsnetz eines KNB nutzt.
Kommunikationsnetzbetreiber (KNB)	Der Betreiber, der ein festes Telekommunikationsnetz betreibt.
Kommunikationsparameter-, Entgelte und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)	8. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, kundgemacht durch Auflage in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH.
Look-up	Datenbankabfrage unter Einbeziehung der Portierinformation beim Verbindungsaufbau, um das richtige Zielnetz zu ermitteln.
Mobilbetreiber (MB)	Überbegriff, bei dem nicht zwischen MNB und MDB unterschieden wird.
Mobildienstebetreiber (MDB)	Betreiber von Kommunikationsdiensten unter Nutzung von Mobiltelefonnetzen unter einer der Nutzungsvarianten GSM 900,

	GSM 1800 oder UMTS.
Mobile Number Portability (MNP)	MNP ist der Wechsel des MDB (mit oder ohne Wechsel des MNB) unter Beibehaltung der Rufnummer durch den Endkunden.
Mobilnetzbetreiber (MNB)	Der Betreiber, der ein öffentliches, mobiles Kommunikationsnetz betreibt.
MSN-Rufnummern	MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN-Rufnummern sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Rufnummern sind nicht durchwahlfähig.
Nachrufnummer	Siehe „Serienanschluss“
Nationaler Betreiber	Der Betreiber (unabhängig ob er ein Fest- oder ein Mobilnetz betreibt), der über eine Zusammenschaltung im Bundesgebiet Österreich verfügt.
Netzübergangspunkte (NÜP)	All jene Schnittstellen, gemäß den technischen Spezifikationen des Anhanges 3, an denen das Telekom Austria-Netz und das Netz des Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.
Notrufnummern	Es werden Notrufe zu allen in der KEM-V vorgesehenen Notrufträgern, bzw unabhängig von der KEM-V, zu betreffenden Diensten weitergeleitet, wenn ein gesetzlicher Auftrag besteht, sofern sie im Netz der Telekom Austria angeschaltet sind.
NRH-Routing (NRH-R) für mobile Rufnummern	Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom QNB immer jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist.
NSN-Bereiche für DRN	KEM-V konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden BKZ sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer DRN endet (ausgenommen öffentliche Kurzurufnummern) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer bzw der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der BKZ.

Numberrangeholder (NRH)	Der MNB, in dessen Netz eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, dzt. BGBl. II Nr. 513/2003
NÜV-Bestätigung	bezeichnet die Bestätigung zur Rufnummernmitnahme
NÜV-Erhaltbestätigung	bezeichnet die Übergabebestätigung zur Rufnummernmitnahme
NÜV-Info	bedeutet Information zur Rufnummernmitnahme
Off-Peak-Zeiten	Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr, Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr und Samstag, Sonn- sowie gesetzlich anerkannte Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
ONKZ des Notrufträgers	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der Notrufträger, der für das Ortsnetz des rufenden Kunden zuständig ist, angeschaltet ist.
ONKZ des rufenden Kunden	Ortsnetzkenzahl jenes Ortsnetzes, in dem der rufende Kunde lokalisiert ist.
Onward Routing	Die Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des NBAnker zugestellt wird. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NBauf).
P1 Liste	gemäß (Punkt 4.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 1" versendet wird
P2 Liste	gemäß (Punkt 4.1.1) bezeichnet die Liste der portierungsrelevanten Daten, die zum Zeitpunkt "Point of no return 2" bereitgestellt wird
Partnernetz	Das jeweils feste oder mobile Telekommunikationsnetz des Zusammenschaltungs-

	partners.
Peak-Zeiten	Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstag) von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Portierzeitfenster	Jener Zeitraum in dem der Port-In, der Port-Out und die Routingänderungen durchgeführt werden
Portierzeitfenster	bezeichnet die Port-In Routing Zeitfenster und die Port-Out Routing Zeitfenster
Port-In	Technische Umsetzung der Portierung des MNBauf
Port-Out	Technische Umsetzung der Portierung des MNBab
Quellnetzbetreiber (QNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Kunde angeschaltet ist, bzw jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (z.B. Ausland).
Quellnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifizierten und zielnetz-tarifizierten Rufnummern zu unterscheiden. In quellnetz-tarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740 und 780) bzw im SN-Bereich 1 (111) wird der Tarif vom QNB auf Basis des vereinbarten (oder durch die Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgeltes festgelegt und für sich eingehoben.
Reexportierte Rufnummer	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Anker-netz) portiert wurde – siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.
Reimportierte Rufnummer	Aus Sicht des NBAnker eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Anker-netz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Kunde ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)-Netzbetreibers.
Routing	Die Verkehrsführung sowohl im Nutzkanal-netz (Fernsprechnet) als auch im Zeichen-

	gabenetz (MTP, SCCP).
Routingnummer	Die Routingnummer gemäß § 79 Abs 1 KEM-V, setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird vom Vertragspartner gemäß §§ 80 ff KEM-V beantragt und durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NBauf.
Rufnummernblock	bezeichnet einen dekadischen 10er oder 100er Block (Beispiel 06xx 12345yy)
Rufnummernstrecke	bezeichnet eine Reihe direkt aufeinander folgender Rufnummern gleicher Länge, die mit Anfang- und Endrufnummer definiert ist, wobei die Endrufnummer größer als die Startrufnummer ist (Beispiel: 06xx1234567 - 06xx1385123)
Serienanschluss	Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS- bzw reinen ÜFS-Systemen im Netz der Telekom Austria, können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedene, „Nachtrufnummern“ erreicht werden.
SN-Bereich „1“	KEM-V konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (öffentliche Kurzurufnummern) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und, sofern vorgesehen, der Auswahlkennzahl erreichbar.
Subsequent Porting	Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NBabg, der nicht identisch ist mit dem NBAnker zu einem NBauf, wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NBAnker vorgenommen wird. Der NBAnker hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer DRN eingerichtete Routing in das Netz des NBabg auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NBauf. Das Nutzungsrecht an der betreffenden DRN geht vom NBabg zunächst zurück an den NBAnker, dieser überlässt es umgehend dem NBauf.

TA-Netz	„TA-Netz“ bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw für den Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.
Teilnehmernetzbetreiber (TNB)	Der Netzbetreiber, der eigene Kunden mit eigenen Rufnummern im eigenen Netz angeschlossen hat.
Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
Transitnetzbetreiber	Der Netzbetreiber, der für zwei oder mehrere (bei Verbindungen über mehr als ein Transitnetz) Netzbetreiber Verbindungen über sein Netz zulässt.
Tromboning	Tromboning tritt dann auf, wenn ein Endkunde im Netz A eine DRN anruft, wobei diese DRN eine nach Netz A portierte DRN ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.
ÜFS-Anschlüsse	ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.
Umschaltezeitfenster	Der Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Portierung stattfindet. Während dieses Umschaltezeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.
Verbindungsnetzbetreiber (VNB)	Ein KNB bzw KDB, der unter Nutzung der Betreiberauswahl, bzw Betreibervorauswahl (laut § 46 TKG2003), eine Telekommunikationsdienstleistung an Endkunden vertreibt.
VNBalt	Ein VNB, der im Zuge eines Änderungs- oder Abstellvorgangs als bisherig dauerhaft eingestellter VNB abgelöst werden soll, gleichgültig, ob durch Nachfolge eines VNBneu oder durch eine Situation einer

	nicht bestehenden VNB-Vorauswahl.
VNBneu	Der VNB, der im Zuge eines Bestellvorgangs als künftiger dauerhaft (vor-)ausgewählter VNB vom Kunden angestrebt wird.
Vollmacht	bezeichnet eine Bevollmächtigung und Einverständniserklärung
Werktag	Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage
Zielnetzbetreiber (ZNB)	Der Netzbetreiber, in dessen Netz der gerufene Kunde angeschaltet ist.
Zielnetztarifizierte Rufnummern	In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetz-tarifierten und zielnetz-tarifierten Rufnummern zu unterscheiden. Für zielnetz-orientierte NSN-Bereiche (710, 711, 8 und 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteerbringende Netz. Der QNB hebt den Tarif beim Kunden ein und reicht ihn abzüglich der Billingkosten und abzüglich der Inkassokosten an das diensteerbringende Zielnetz weiter. Der QNB erhält für die Zustellung an das diensteerbringende Netz ein Originierungs-entgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgeltes an den Kunden (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisko.
Zwillingsrufnummer	Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

2. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
ACM	Address Complete Message
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation

ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
AoC	Advice of Charge
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CPN	Called Party Number
CPS	Carrier Pre-Selection
CTU	Circuit Termination Unit
DA	Durchführungsauftrag
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial In (Durchwahl)
DSG	Datenschutzgesetz
EVB	Exportvolumenbarometer
EVO	Entgeltverordnung
FNB	Festnetz Betreiber
HDSL	High Density Subscriber Line
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
IN	Intelligent Network
IP	Internet Protokoll
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISUP	ISDN User Part

ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MDB	Mobiler Dienste Betreiber
MNB	Mobiler Netze Betreiber
MNBab	abgebender MNB
MNBauf	aufnehmender MNB
MNP	Mobile Number Portability
MNP-P	MNP Prozesse
MSISDN	Mobile Station ISDN Number
MSN	Multiple Subscriber Number
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NMM	Netzwerkmanagement-Maßnahme
NRA	National Regulatory Authority
NRH	Number Range Holder
NSN	National Subscriber Number
NÜP	Netzübergangspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
OCB	Outgoing Call Barring
ONKZ	Ortsnetzkenzahl

OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PDF	Portable Document Format
PDH	Plesynchron Digital Hierarchy
PoI	Point of Interconnection
PoP	Point of Presence
POS	Point of Sales, Geschäft bzw Händler
POTS	Plain Ordinary Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
PUK	Personal Unblocking Key
QNB	Quellnetzbetreiber
RN	Rufnummer
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
SCCP	Signalling Connection Control Part
SDH	Synchronous Digital Hierarchy
S-FTP	Secure File Transfer Protocol
SIM-Karte	Subscriber Identity Mobule-Karte
SMS	Short Message Service
SN	Subscriber Number
SOAP	Simple Object Access Protocol
SP	Signalling Point
SSL	Secure Socket Layer
ST	Signalling Termination (Wahlende)
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria Aktiengesellschaft
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TCK	Telekom Control Kommission
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TNS	Transit Network Selection

UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
UTC	Universal Time Conversion
UTF-8- CSV	Unicode Transformation Forman (8 bit) – Comma Separated Value
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VO	Verordnung
VPN	Virtual Private Network
VSt	Vermittlungsstelle
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WSDL	Web Service Definition Language
XML	Extensible Markup Language
ZGV#7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen

Dieser Anhang entfällt.

Anhang 3 – Technische Spezifikationen und Empfehlungen

1. Spezifikationen und Empfehlungen der ETSI und ITU-T

Empfehlung oder Standard	Titel
ETSI ETR 138	“Quality of service indicators for Open Network Provision (ONP) of voice telephony and Integrated Services Digital Network (ISDN)”
ETSI ETR 299	“Digital Subscriber Signalling No. one (DSS1) protocol; Network Integration Testing (NIT); ISDN end-to-end testing”
ETSI ETR 250	“Speech communication quality from mouth to ear for 3.1kHz handset telephony across networks”
ETSI ETS 300 008 (1/1991-12 und Änderung pr A1 1993-4)	“Integrated Service Digital Network (ISDN); ITU-T Signalling System No.7; Message Transfer Part (MTP) to support international interconnection”
ETSI ETS 300 019 1-3	“Environmental conditions & environmental tests for telecommunications equipment, Part I-3: classification of environmental conditions – Stationary use at weather protected locations”
ETSI ETS 300 119 (01/94)	“European telecommunication standard for equipment practice”.
ETSI ETS 300 121	“Integrated Services Digital Network (ISDN): Application of the ISDN User Part (ISUP) of ITU-T Signalling System No.7 for international ISDN interconnections (ISUP version 1)”
ETSI ETS 300 132 (7/92)	“Power Supply interface at the input to telecommunications equipment (DE/EE-2001)”
ETSI ETS 300 386 – 1	“Public telecommunication network equipment – Electro-magnetic compatibility (EMC) requirements – Part 1 Product family overview, compliance criteria and test levels”
ITU-T Empfehlung E164	“Numbering plan for the ISDN era”
ITU-T Empfehlung E.411	“International network management – Operational guidance”
ITU-T Empfehlung E.422	“Observations on international outgoing telephone calls for quality of service”
ITU-T Empfehlung E.425	Internal automatic observations
ITU-T Empfehlung G.101 (03/93)	“The transmission plan”
ITU-T Empfehlung G.111 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) in an international connection”
ITU-T Empfehlung G.121 (03/93)	“Loudness ratings (LRs) of national systems”
ITU-T Recommendation G.122 (03/93)	“Influence of national systems on stability talker echo in international connections”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Recommendation G.131	“Stability and echo”
ITU-T Empfehlung G.132	“Attenuation distortion”
ITU-T Empfehlung G.133	“Group delay distortion”
ITU-T Empfehlung G.652 (03/93)	“Characteristics of single mode optical fibre cable”
ITU-T Empfehlung G.703 (04/91)	“Physical/electrical characteristics of hierarchical digital interfaces”
ITU-T Empfehlung G.704	“Synchronous frame structures used at primary and secondary hierarchy levels”
ITU-T Empfehlung G.707 (03/96)	“Network node interface for the Synchronous Digital Hierarchy (SDH)”
ITU-T Empfehlung G.711 (1988)	“Pulse code modulation (PCM) of voice frequencies”
ITU-T Empfehlung G.712 (09/92)	“Transmission performance characteristics of pulse code modulation” (löst ITU-T G.713, G.714 und G.715 ab)
ITU-T Empfehlung G.821 (08/96)	“Error performance of an international digital connection
ITU-T Empfehlung G.826 (11/93)	“Error performance parameters and objectives for international constant bit rate digital paths operating at or above the primary rate”
ITU-T Empfehlung G.827	Availability parameters and objectives for path elements of international constant bit-rate digital paths at or above the primary rate
ITU-T Empfehlung G.957 (07/95)	“Optical interfaces for equipment and systems relating to the Synchronous Digital Hierarchy”
ITU-T Empfehlung M. 1016 (11/88)	„Assessment of the service availability performance of international leased circuits“
ITU-T Empfehlung M.1340 (03/93)	“Performance allocation and limits for international data transmission links and systems”
ITU-T Empfehlung M.2100 (10/92)	“Performance limits for bringing into service and maintenance of international PDH paths, sections and transmission systems”
ITU-T Empfehlung Q.767 (1991)	“Application of the ISDN user part of the CCITT signalling system No.7 for international ISDN interconnections”
ITU-T Empfehlung Q.522 (1988)	“Digital exchange connections, signalling and auxiliary functions”
ITU-T Empfehlung Q.780 (10/95)	“Signalling System No.7 test specification general description”
ITU-T Empfehlung Q.781 (03/93)	“Signalling system No.7 MTP level 2 test specification”

Empfehlung oder Standard	Titel
ITU-T Empfehlung Q.782 (07/96)	“Signalling System No. 7 – MTP level 3 test specification”
ITU-T Empfehlung Q.786 (03/93)	“Signalling system No.7 SCCP test specification”
ITU-T Empfehlung Q.784.1 (07/96)	“ISUP basic Call test specification”
ITU-T Empfehlung Q.785 (1991)	“ISUP protocol test specification for supplementary services”
ITU-T Empfehlung Q.788 (2/95)	”UNI to UNI Compatibility Test Spec. for ISDN and undetermined Accesses Interworking over International ISUP”
ITU-T Empfehlung Q.850 (3/93)	“Usage of cause and location in the digital subscriber signalling system no1 and the signalling system no7 ISDN user part”
ETSI ETS 300 303 (7/94)	“ISDN-GSM PLMN Signalling Interface” (GSM 09.03)
ETSI ETS 300 356	Integrated Services Digital Network (ISDN) Signalling System No. 7 ISDN User Part (ISUP) Version 2/1995 for the international interface
ETSI ETS 300 600 (2/95)	“Signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 600	“General signalling requirements on interworking between the ISDN or PSTN and the PLMN”
ETS 300 524	“Signalling requirements relating to the routing of calls to mobile subscribers”

2. Technische Unterlagen der ÖFEG

TU 007	Internationales Interface ISUP 2i
TU 013	Carrier Selection Szenarien im Netz der Telekom Austria
TU 017	Planungsinformation für das Übergangsnetz (ZGV7-Übergangsnetz)
TU 018	Carrier-Auswahl und Zustellungsmechanismen im Netz der Telekom Austria

3. Empfehlungen aus dem AK-TK

Vollständiger Titel	Dok.Nr.-Ausg.
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmer-netzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (geografische Rufnummern)	EP 001 – 4
Konzept zur Priorisierung von Notrufen	EP 003 - 1
Störungsbehandlungsprozess zwischen nationalen Netzbetreibern	EP 007 - 3

Vollständiger Titel	Dok.Nr.-Ausg.
Wartungsarbeiten alternative Netzbetreiber – Telekom Austria	EP 008 - 3
Tarifierungsprinzipien sowie Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren für Mehrwert- und Sonderdienste zwischen Netzbetreibern	EP 009 - 1
Tarifstufen und zugehörige Teilnehmer-Nummernbereiche für die Bereichskennzahlen 810, 820, 939 und 821	Ergänzung zu EP 009 - 1
Handbuch der Verkehrsarten	EP 010 - 5
Routing von NVO-konformen Rufnummern im SN-Bereich 1	EP 011 - 1
Netzdurchlasswahrscheinlichkeit (NDW), Network Effectiveness Ratio (NER-A), Call Successful Ratio (CSR)	EP 012 - 1
Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstnetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung (nichtgeografische Rufnummern)	EP 013 - 2
Der Rufnummernbereich 780 und ENUM	EP 018 - 1

Bezugsquelle:

Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungsgesellschaft mbH

Wien 3, Arsenal Objekt 24
Postfach 147
A-1103 Wien

Tel.: 01 / 797 80 – 0
Fax: 01 / 797 80 – 13

4. Spezifikation der Regulierungsbehörde

Österreichische Definition des Transit Network Selection Parameter (TNS) für das nationale ZGV7 Netz, Version 2, 29.1.1999

Bezugsquelle:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH

Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Tel.: 01 / 58 0 58 / 301
Fax: 01 / 58 0 58 / 9301

Anhang 4 – Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)

1. Vermittlungsstellen der TA

TA bietet den Parteien folgende Vermittlungsstellen zur Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene an:

STANDORT NAME	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
HVSt Wien-Arsenal	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
HVSt Wien-Schillerplatz	1010	Schillerplatz 4
HVSt Graz-Gries	8020	Ägydigasse 6
HVSt Klagenfurt-Mitte	9020	Josef Mickl-Gasse 2
HVSt Innsbruck	6010	Maximilianstraße 2
HVSt Salzburg Alpenstraße	5020	Alpenstraße 5
HVSt Linz Kremstaler Bundesstr.	4020	Wegscheiderstraße 124

2. Geografische Rufnummernbereiche

Die Einzugsbereiche je Standort mit einem HVSt-Durchgang sind wie nachstehend festgelegt:

HVSt-Bereich	Beginn der geografischen Ortsnetzkenzahl am NÜP
Wien Arsenal, Wien Schillerplatz	1, 2, 74
Graz	3
Klagenfurt	4
Innsbruck	5
Salzburg	6
Linz	7

Der Verkehr zu ONKZ-Bereich 74 kann sowohl in Linz als auch in Wien übergeben werden.

3. Diensterufnummern

Rufe zu Diensterufnummern werden an den Vermittlungsstellen gemäß Punkt 3.1 und 3.2 übergeben. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der jeweiligen Anhänge 14 und 17-20.

3.1. Übergabebedingungen für quellnetztarifizierte Dienstrufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Transit	Standorte für Double Tandem Transit
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	WA, WS	L, K, G, I, S

Gespräche zu quellnetztarifierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei an den oben angegebenen Netzübergangspunkt(en) (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

3.2. Übergabebedingungen für zielnetztarifizierte Dienstrufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Transit	Standorte für Double Tandem Transit
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	WA, WS	L, K, G, I, S

Gespräche zu zielnetztarifierten Diensterufnummern werden von der originierenden Partei an den oben angegebenen Netzübergangspunkten (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

4. Übergabebedingungen für mobile Rufnummern

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden von der rufenden Partei an den in Wien gelegenen Netzübergangspunkten (HVSt-Ebene) der TA (WA und WS) zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

1. Peak-Off-Peak-Zeiten

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz

Anhang 6a enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 4.3)

Kurz-bez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100	EUR/100
		Peak	Off-Peak
V5 _p	Transit im Netz des Ankernetzbetreibers Vertragspartei als QNB → Vertragspartei als NB _{Anker}	0,28	0,14
V 9 _{H3G-FN}	Terminierung regional (single tandem) Multikom → Hutchison 3G (fest) Terminierung vom Netz der Multikom in das Festnetz der Hutchison 3G - regional	1,28	0,71
V 9 _{MK-FN}	Terminierung regional (single tandem) Hutchison 3G → Multikom (fest) Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Festnetz der Multikom - regional	1,28	0,71
V10 _{MK-FN}	Terminierung national (double tandem) Hutchison 3G → Multikom (fest) Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Festnetz der Multikom - national	1,28	0,71
V 10 _{H3G-FN}	Terminierung national (double tandem) Multikom → Hutchison 3G (fest) Terminierung vom Netz der Multikom in das Festnetz der Hutchison 3G - national	1,28	0,71

Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl USt (Allgemeiner Teil, Pkt 4.3)

Kurzbez	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25 _{H3G-MN}	Terminierung Mobilnetz Multikom → Hutchison Mobilnetz	01.07.2006 – 31.12.2006: 15,95
		01.01.2007 - 30.06.2007: 13,90
		01.07.2007 - 31.12.2007: 11,86
		01.01.2008 - 30.06.2008: 9,81
		01.07.2008 - 31.12.2008: 5,72
	Terminierung vom Netz der Multikom in das Mobilnetz der Hutchison 3G	Ab 01.01.2009: 4,5

Vorstehende Entgelte für die Terminierung in das Mobilnetz der Hutchison sind befristet mit einer Entscheidung gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich des Marktes für Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

2. Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Anhang 6c – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted

Anhang 6c enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25-64k H3G-MN	Terminierung Mobilnetz Multikom → Hutchison Mobilnetz	49,5
	Terminierung vom Netz der Multikom in das Mobilnetz der Hutchison 3G auf Basis des Trägerdienstes ISDN 64 kbit/s unrestricted	

Ab Beendigung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte vorläufig weiter angewandt, bis eine Nachfolgevereinbarung getroffen wird.

Anhang 6d – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung ins Festnetz

Anhang 6d enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Festnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN 64kbit/s unrestricted

zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 4.3)

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 19 _{MK-FN}	Zugang Dienst	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V9, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten
	Festnetz Multikom → Festnetz Hutchison 3G _{Dienst}	
	Zugang aus dem Festnetz der Multikom zu Diensterufnummern im Festnetz der Hutchison 3G	
V 19 _{H3G-FN}	Festnetz Hutchison 3G → Festnetz Multikom _{Dienst}	Die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V9, die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den spezifischen Anhängen zu den Sonderdiensten
	Zugang aus dem Festnetz der Hutchison 3G zu Diensterufnummern im Festnetz der Multikom	

Anhang 6e – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Anhang 6e enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio

zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 4.3)

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentsgelt pro Minute (peak und off-peak) in €c
V 26 _{H3G}	Zugang Dienst regional (mobile Originierung) Hutchison 3G Mobilnetz → Multikom _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz des Quellnetzbetreibers Hutchison 3G zu Diensterufnummern im Netz der Multikom	19,62

Ab Beendigung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte vorläufig weiter angewandt, bis eine Nachfolgevereinbarung getroffen wird.

Anhang 6f – Verkehrsarten und Entgelte für die Originierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdienst ISDN 64kbit/s unrestricted

Anhang 6f enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Originierung in Mobilnetze basierend auf dem Trägerdienst

- ISDN 64kbit/s unrestricted zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 4.3)

Kurzbez.	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 26-64k H3G-MN	Hutchison 3G Mobilnetz → Festnetz Multikom Dienst_64k Zugang aus dem Mobilnetz der Hutchison 3G zu Diensterufnummern im Netz der Multikom auf Basis des Trägerdienstes „ISDN 64 kbit/s unrestricted“	49,50

Ab Beendigung dieser Vereinbarung werden die hier vereinbarten Entgelte vorläufig weiter angewandt, bis eine Nachfolgevereinbarung getroffen wird.

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner verkehrsvolumensabhängig und tageszeitunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3. Besonderheiten der Entgeltverrechnung

Die entgeltfreie Information des Nutzers wird durch die unter Punkt 8 beschriebene administrative Maßnahme sichergestellt.

4. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien stellen einander hierbei ihre Leistungen anhand der DE-Kennung in Rechnung.

5. Verkehrsübergabe

Zur Sicherstellung der direkten Abrechnung (in der Anfangsphase) erfolgt die Übergabe des hier gegenständigen Verkehrs über die direkten Zusammenschaltungsverbindungen der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Regelungen in Punkt 6.

Wünscht eine Vertragspartei (die indirekt übergebende Vertragspartei) die Übergabe des hier gegenständigen Verkehrs über das Transitnetz der Telekom Austria, so ist dies unter Einhaltung der nachstehenden Auflagen jederzeit und ohne weitere Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich:

Die indirekt übergebende Vertragspartei,

- übermittelt den Verkehr im unter Punkt 6 festgelegten Übergabeformat und stellt sicher, dass dieses unverändert über das Transitnetz der Telekom Austria an die andere Vertragspartei übergeben wird,
- stellt sicher, dass alle behördlichen Genehmigungen für die Verwendung der unter Punkt 6 festgelegten Routingnummer vorliegen
- stellt sicher, dass die Telekom Austria in ihrem SLA jene Daten ausweist die für die Sicherstellung der direkten Abrechnung – auch im Falle der Portierung und unter Berücksichtigung der in Punkt 7 festgelegten Dienstentgeltstufen – erforderlich sind,
- trägt alle im Zusammenhang mit der Übergabe des hier gegenständigen Verkehrs über das Transitnetz der Telekom Austria entstehenden Kosten, insbesondere jene für die Anpassung des SLAs der Telekom Austria.

6. Verkehrsführung

6.1. Routingnummern

Für die Verkehrsführung sind Routingnummern zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 85 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ab", gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahl 85 kennzeichnet vorläufig nur Verkehr zu zielnetztarifierten Dienstnummern basierend auf dem Trägerdienst „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ die mittels Videotelephonie aus Mobilnetzen angerufen werden. Eine Ausweitung auf andere Anwendungsfälle wird von beiden Vertragsparteien geprüft und allenfalls nach Absprache mit allen Marktteilnehmern durchgeführt.

Die Betreiberkennzahl "ab" beinhaltet das adressierte Netz. Die Betreiberkennzahl „ab“ entspricht der für die Routingnummern 86 und 87 festgelegten DE-Kennung und lautet

- für Hutchison 3G „21“ und
- für Multikom „03“

6.2. DEF-Kennung

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung DEF-Kennung sind im Anschluss an 85ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über den vom Teilnehmer gewählten Dienst Voice oder Video, und ob es sich um eine Rufnummer handelt, für die bereits ein Portier-Look-up erfolgt ist. Verkehr ohne gültige DEF-Kennung ist vom Zielnetz auszulösen.

Jede Vertragspartei hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der DEF-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine DEF-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der Dienstnummer, inklusive der Bereichskennzahl, unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls eine DE-Kennung zugeordnet. Die DE-Kennung entspricht der für die Routingnummern 86 und 87 festgelegten DE-Kennung. Jede DE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Die F-Kennung beinhaltet die Information ob es sich um das Service Video handelt und ob bereits ein Portier-Look-up durch den Numberrangeholder erfolgte oder nicht. Die F-Kennung ist wie folgt zu verwenden:

- F = 0 Es handelt sich um Zugang zu einer Diensterufnummer auf Basis der Trägerdienste POTS oder ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- F = 1 Es handelt sich um Zugang zu einer Diensterufnummer auf Basis des Trägerdienstes „ISDN 64 kbit/s unrestricted“
- F = 2 Es handelt sich um Zugang zu einer Diensterufnummer auf Basis der Trägerdienste POTS oder ISDN-Speech/3,1 kHz audio für die bereits ein Portier-Look-up erfolgt ist
- F = 3 Es handelt sich um Zugang zu einer Diensterufnummer auf Basis des Trägerdienstes „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ für die bereits ein Portier-Look-up erfolgt ist

6.3. Rufnummernstruktur

Die Rufnummernstruktur lautet daher „85ab def BKZ SN DW“, wobei die Gesamtanzahl der Ziffern 20 nicht übersteigen darf.

BKZ	Bereichskennzahl
SN	Teilnehmernummer
DW	Durchwahl

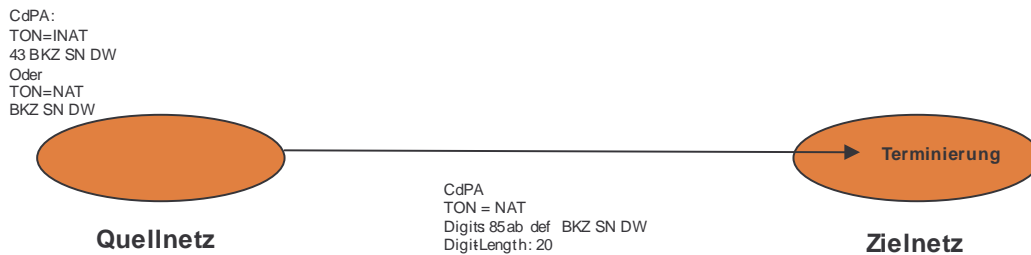
6.4. Regelungen für die Verkehrsführung

Das Quellnetz muss für die Verkehrsübergabe von Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern basierend auf dem Trägerdienst „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ die Routingnummern beginnend mit 85abDEF nutzen. Das Quellnetz hat – durch den Abschluss geeigneter Verträge – sicherzustellen, dass die zu übergebende Routingnummer beginnend mit 85abDEF auch bei einem möglichen Transit unverändert an das Zielnetz übergeben wird.

Stellt ein Vertragspartner in seiner Funktion als Numberrangeholder fest, dass es sich um einen Ruf zu einer portierten Diensterufnummer handelt, so stellt der Numberrangeholder den Ruf an jenes Netz zu, dass die Rufnummer importiert hat. Hierfür passt der Numberrangeholder die Betreiberkennzahl ab und die F-Kennung entsprechend an.

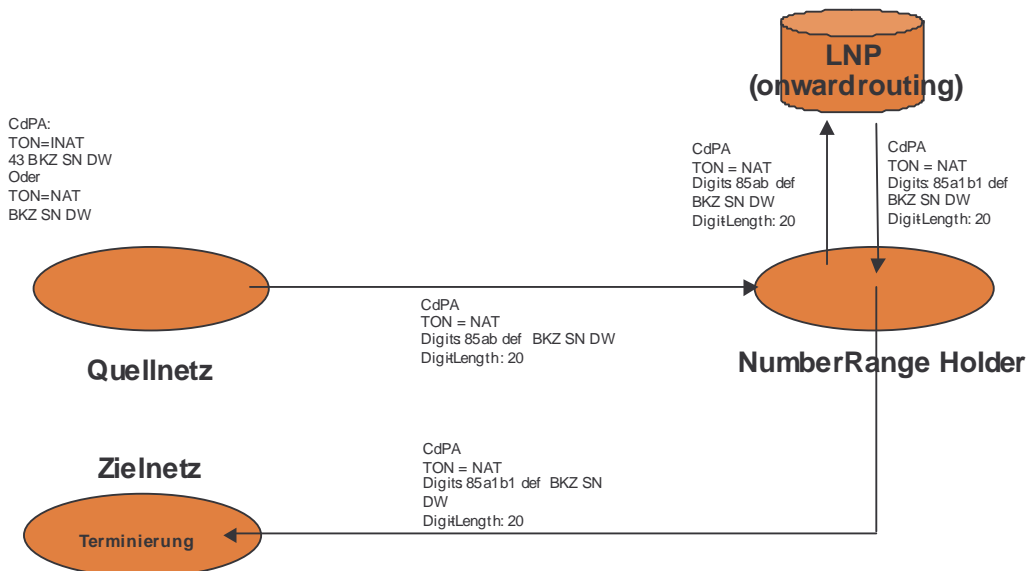
Rufe, die einem Betreiber anders als mit der unter Punkt 6.3 festgelegten Rufnummernstruktur zugestellt wurden, oder Rufe bei denen die F-Kennung 3 bzw 2 beträgt, sind auszulösen (Vermeidung von Kreisrouting).

Schematische Darstellung der Verkehrsführung ohne Portierung:



Anmerkung: ab = Zielnetz ; de = Quellnetz ; f =Video ja/nein & Portiert ja /nein;

Schematische Darstellung der Verkehrsführung mit Portierung:



Anmerkung: ab = Zielnetz (Numberrangeholder);
c = Video ja/nein & Portiert ja/nein;
de = Quellnetz; a1b1 = Zielnetz (Subscription Netz);

6.5. Zusatzregelungen für Onward-Routing

Die Abrechnung im Fall von Onward-Routing zwischen Quellnetzbetreiber, Numberrangeholder und Zielnetzbetreiber für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 85ab adressierte Numberrangeholder ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der DE-Kennung dem Zielnetzbetreiber, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem Quellnetzbetreiber direkt abzurechnen.

Der Quellnetzbetreiber trägt im Fall von Verkehr zu portierten Diensternummern die Netzkosten und das Datenbereitstellungsentgelt für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des Numberrangeholder.

Um dem Quellnetzbetreiber die Rechnungsprüfung zu vereinfachen und die richtige Verrechnung des Originierungsentgeltes zu ermöglichen, ist der Vertragspartner in seiner Funktion als Numberrangeholder verpflichtet dem anderen Vertragspartner in seiner Funktion als Quellnetz bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnung über den Portierungstransit aufgeschlüsselt nach Zielnetzen und portierten Rufnummern zu legen.

7. Dienstentgeltstufen

Die Vertragsparteien stellen für das hier vertragsgegenständige Service zusätzlich zu den im Anhang./17 der Zusammenschaltungsvereinbarung vom 14.01.2003 (Anhang./17) festgelegten Dienstentgeltstufen, folgende Dienstentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereit:

1,50€/min
1,90€/min
2,50€/min
2,90€/min
3,30€/min
3,50€/min

Die oben angeführten Dienstentgeltstufen kommen ausschließlich für zielnetztarifierten Diensterufnummern zur Anwendung, mit denen Dienstleistungen via Videotelephonie basierend auf dem Trägerdienst „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ erbracht werden.

Werden unter einer Diensterufnummer sowohl Services basierend auf den Trägerdiensten POTS bzw ISDN-Speech/3,1 kHz audio und basierend auf dem Trägerdienst „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ erbracht, ist eine Trennung der Tarife zulässig sofern der eingerichtete Nummernblock für beide Services deckungsgleich ist.

Beispiel:

0900 1234xx 2.17 €/min POTS bzw ISDN-Speech/3,1 kHz audio
0900 1234xx 3.30 €/min ISDN 64 kbit/s unrestricted

Betreffend der Einrichtungskosten und Zeiten gelten die Bestimmungen des Anhang ./17 sinngemäß. Das für die Einrichtung zu bezahlende Entgelt kommt für jedes Service getrennt zur Verrechnung (dh es sind sowohl die Einrichtungskosten für das Service basierend auf POTS bzw ISDN-Speech/3,1 kHz audio als auch basierend auf ISDN 64 kbit/s unrestricted zu ersetzen).

Die Regelungen des Anhang./17 betreffend Billing und Inkasso gelten sinngemäß.

8. Realisierung der für den Endkunden entgeltfreien Information

Da bei Videotelephonie welche auf dem Trägerdienst „ISDN 64 kbit/s unrestricted“ basiert (im Gegensatz zu Diensten die auf Basis der Trägerdienste POTS oder ISDN-Speech/3,1 kHz audio basieren) eine entgeltfreie Information des Nutzers über die Höhe des pro Minute oder pro Event anfallenden Entgeltes in Euro gemäß § 105 Abs 1 KEM-V technisch nicht realisierbar ist, ist diese von den Vertragsparteien durch die nachstehende administrative Maßnahme sicherzustellen.

Für jene Rufnummernbereiche für die gemäß § 105 KEM-V eine entgeltfreie Information des Nutzers über die Höhe des pro Minute oder pro Event anfallenden Entgeltes zu erfolgen hat, erfolgt die Abrechnung abweichend zu den Festlegungen im Punkt 4.7.3 des Hauptteils der gegenständigen Zusammenschaltungsvereinbarung nicht beginnend mit dem Empfang von „Answer“ sondern um 20 Sekunden verzögert. Dh. es wird nicht auf Basis der kumulierten

Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“ abgerechnet, sondern auf Basis der kumulierten Zeitspannen zwischen „Answer plus 20 Sekunden“ und „Release“.

Bei zielnetzorientierten Diensten, bei denen auf Grund des Nummernbereiches keine entgeltfreie Tariffinformation erfolgen muss, erfolgt die Abrechnung abweichend zu den Festlegungen im Punkt 4.7.3 des Hauptteils der gegenständigen Zusammenschaltungsvereinbarung nicht beginnend mit dem Empfang von „Answer“ sondern um 2 Sekunden verzögert. Dh. es wird nicht auf Basis der kumulierten Zeitspannen zwischen „Answer“ und „Release“ abgerechnet, sondern auf Basis der kumulierten Zeitspannen zwischen „Answer plus 2 Sekunden“ und „Release“. Darunter gelten solche Rufe aus Gründen der Fraud-Prävention als nicht zustandegekommen.

Anhang 8 – Verrechnungssätze

Die Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, eine Änderung ihrer Verrechnungssätze der jeweils anderen Partei anzuzeigen. Die geänderten Verrechnungssätze werden frühestens nach Ablauf eines Monats wirksam. Einer Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf es nicht.

1. Verrechnungssätze für Hutchison 3G-Leistungen

Verrechnungssätze für Leistungen der Hutchison 3G in Euro

Stundensätze für Dienstleistungen	Mo-Fr 7-15	Mo-Fr 6-7 und 15-22 Samstag	Mo-Fr 22-6 Sonntag, Feiertag
Techniker	115.00	172.50	230.00
Spezialist	160.00	240.00	320.00
Referent	200.00	300.00	400.00
Buchhaltung	95.00	142.50	190.00

2. Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners

Die Verrechnungssätze für Leistungen des Zusammenschaltungspartners sind von diesem der Hutchison 3G nachzureichen, andernfalls die oben angeführten Verrechnungssätze für Hutchison 3G-Leistungen vorerst auch für Leistungen des Zusammenschaltungspartners entsprechend Punkt 4.8 des Allgemeinen Teiles dieses Zusammenschaltungsvertrages gelten.

Anhang 9 – Koordinatoren/Ansprechpartner/Ansprechstelle

Hutchison 3G:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Gerhard Horvath
Tel: +43 660 660 65200
Mail: cr@drei.com

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Bernhard Sommer
Tel: +43 660 660 65201
Mail: cr@drei.com

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

Networks Operations Center
Tel: +43 50660 8888
Fax: +43 50660 80010
Mail: NOC@drei.com

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Inge Schwarz
Tel: +43 660 660 65202
Mail: ic-billing@drei.com

Rechnungsadresse:

Hutchison 3G Austria GmbH
zH: Buchhaltung
Gasometer C
Guglgasse 12/10/3rd Floor
A-1110 Vienna

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, Rechnungen und Rechnungseinsprüche):

Fax: +43 50 660 65009

Zusammenschaltungspartner:

Koordinator gemäß Punkt 6.3. des allgemeinen Teils:

Mag. Thomas Weißkind-Schygulla (t.weisskind@multikom.at)
Recht & Regulierung
Tel: 0662/94100-8116

Ansprechpartner für Diensterufnummern (Einrichtung; Sonstiges):

Hofer Georg (g.hofer@multikom.at)
National Interconnection
Tel: 0662/94100-2110

Störungsmeldestelle gemäß Punkt 6.2. des allgemeinen Teils:

Hofer Georg (g.hofer@multikom.at)
National Interconnection
Tel: 0662/94100-2110

Ansprechpartner für Verrechnungsfragen:

Wolfgang Flatscher (w.flatscher@multikom.at)
Geschäftsführer
Tel: 0662/94100 4111

Rechnungsadresse:

Multikom Austria Telekom GmbH
Jakob-Haringer-Straße 1
5020 Salzburg

Faxnummer für den Zugang von Erklärungen (Vertragskündigungen, Rechnungen und Rechnungseinsprüche):

Fax: +43 662 941 501

Anhang 14 – Regelungen betreffend Zugang zu den entgeltfreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu entgeltfreien Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu den entgeltfreien Diensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 800 und 802 in ihrem Netz anbietet. Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu entgeltfreien Diensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

Der wechselseitige Zugang zum Rufnummernbereich 802 erlischt nach § 110 Abs 3 KEM-V spätestens am 12.05.2007.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der entgeltfreie Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des entgeltfreien Dienstes abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Verkehrsarten / Verkehrsrichtungen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19_{Zusammenschaltungspartner} und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 26_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu entgeltfreien Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 19_{Hutchison 3G} gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 26_{Hutchison 3G} zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 4) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und –zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien ver-

pflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblocks zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeit

Die Einrichtungszeit für von einem Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320,-
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 100,-
je Einzelrufnummer/dekadischem Rufnummernblock	€ 24,-

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgeblich.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

Anhang 17 – Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3. des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer des Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

3.2. Abrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6ff. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 6ff angeführten Definition.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19_{Zusammenschaltungspartner} und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 26_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu Diensterufnummern im anhangsgegenständlichen Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 19_{Hutchison 3G} gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 26_{Hutchison 3G} zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung.

3.3. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkudentarifes (excl. USt),.

3.4. Teilnehmereinwendungen

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Dienstentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

4. Dienstentgeltstufen

4.1 Jede Partei hat folgende Endkundenentgeltstufen in €/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	€/min
Nummernbereich 810:	0,021802
	0,043604
	0,067586
	0,072673

	0,100000
Nummernbereich 820:	0,094475
	0,116277
	0,145346
	0,200000
Nummernbereich 900:	0,181682
	0,218019
	0,270343
	0,324121
	0,385166
	0,449845
	0,526878
	0,608272
	0,675857
	0,726728
	0,811029
	0,872074
	1,081372
	1,351715
	1,554472
	1,801560
	2,162744
	3,633642

Der Nummernbereich 930 und 939 ist identisch zu 900.

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1 abweichenden Endkundenentgelten gilt das nächst niedrigere Endkundenentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

6. Zustellung durch Verbindungnetzbetreiber

Für einen Verbindungnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstnummern.

Anhang 17a – Regelungen betreffend Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

1. Wechselseitiger Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 901/931/821 in ihrem Netz realisiert.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu eventtarifizierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines eventtarifizierten Dienstes im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze in den Rufnummernbereichen 901/931/821, der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt- Ebene geroutet.

Jene Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

Beide Zusammenschaltungspartner halten ausdrücklich fest, dass das in diesem Anhang definierte Zusammenschaltungsentgelt (set-up/Fixentgelt und zeitabhängiges Entgelt) keinerlei Präjudiz-Wirkung auf andere Zusammenschaltungsentgelte hat, sondern nur durch die Besonderheiten von eventtarifizierten Diensten in den Rufnummernbereichen 901/931/821 bedingt ist.

3.2. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat Hutchison 3G als Dienstenetzbetreiber

das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 19_{Zusammenschaltungspartner} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

Heranführung durch Hutchison 3G (Festnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch Hutchison 3G (Festnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Festnetz der Hutchison 3G das Entgelt für Originierung in Höhe von €Cent 0,5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 19_{H3G} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6d zu entrichten.

3.4. Heranführung durch Hutchison 3G (Mobilnetz)

Für die Heranführung der Verbindung durch Hutchison 3G (Mobilnetz) zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA, hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G das Entgelt für Originierung in Höhe von 50% der Verkehrsart V 26_{H3G} laut Anhang 6e zumindest €Cent 5 als Fixpreis pro Event plus zusätzlich die Verkehrsart V 26_{H3G} gemäß des jeweils gültigen Anhangs 6e zu entrichten.

3.5. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von € 0,002180.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu eventtarifierten Diensten im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des jeweiligen Endkundentarifes (exkl. USt, wie in Punkt 4.1. ersichtlich).

4. Dienstentgeltstufen (Eventtarifizierung)

4.1. Allgemeines

Jeder Zusammenschaltungspartner hat folgende Endkundentarife (Berechnung nach Punkt 3.5 in Euro inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundentarif / €
0901 01	0,10 € pro Event
0901 02	0,20 € pro Event
0901 03	0,30 € pro Event
0901 04	0,40 € pro Event
0901 05	0,50 € pro Event
0901 06	0,60 € pro Event
0901 07	0,70 € pro Event
0901 08	0,80 € pro Event
0901 09	0,90 € pro Event
0901 10	1,00 € pro Event
0901 20	2,00 € pro Event
0901 30	3,00 € pro Event
0901 40	4,00 € pro Event
0901 50	5,00 € pro Event
0901 60	6,00 € pro Event
0901 70	7,00 € pro Event

0901 80	8,00 € pro Event
0901 90	9,00 € pro Event

Diese Tabelle gilt gleichermaßen für den Bereich 931

4.2. Abrechnungsbasis

Für eventtarifizierte Dienste im Netz einer Vertragspartei, für die von dieser ein Endkundentarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des je Tarifstufe der Höhe nach fixen Betrages, der vom Quellnetzbetreiber an den Dienstenetzbetreiber auszuführen ist (Dienstentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten) heranzuziehen.

5. Einrichtungskosten und –zeiten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Rufnummern für eventtarifizierte Dienste im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste bzw im Bereich für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze zu den Bedingungen, die in Punkt 5 Anhang 17 für Diensterufnummern festgelegt sind, analog vorzunehmen.

Anhang 18 – Regelungen betreffend private Netze

1. Wechselseitiger Zugang zu privaten Netzen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu privaten Netzen, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu privaten Netzen der jeweils anderen Partei innerhalb der Rufnummernbereiche 501 – 509, 517, 57 und 59.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesen Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3 des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz einer der Parteien zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern im Netz der anderen Partei müssen zugestellt werden.

3. Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Zusammenschaltungspartner zu privaten Netzen im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V_{9Hutchison3G}, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu privaten Netzen im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V_{9Zusammenschaltungspartner}, entsprechend Anhang 6a zu entrichten.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 4) verwiesen.

4. Einrichtungskosten- und -zeiten

4.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstenetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur un-completed calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

4.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 19 – Regelungen betreffend personenbezogener Dienste und standortunabhängige Festnetznummern

1. Wechselseitiger Zugang zu personenbezogenen Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu personenbezogenen Diensten, die unter Nutzung einer von ihren Teilnehmern erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu personenbezogenen und sonstigen Diensten innerhalb der Rufnummernbereiche 710, 720, 730 und 740 der jeweils anderen Partei.

Personenbezogene Dienste innerhalb der Rufnummernbereiche 730, 740 und standortunabhängige Festnetznummern aus dem Bereich 720 sind quellnetztarifizierte Dienste. Personenbezogene Dienste innerhalb des Rufnummernbereichs 710 sind zielnetztarifizierte Dienste.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu den in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.3 des Vertrages durch.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensterufnummer nicht von der Zustimmung ihres Nutzers abhängig machen.

Rufe aus dem internationalen Netz zu in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710) im Netz einer Partei müssen an die andere Partei zugestellt werden.

3. Bereiche 710

Für die Diensterufnummern innerhalb der Rufnummernbereiche 710 gelten die Bestimmungen des Anhangs 17 sinngemäß ; hinsichtlich der Einrichtungskosten und –zeiten gelten die Regelungen des Anhangs 14 sinngemäß.

4. Bereich 720

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9^{Hutchison3G}, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G als Quellnetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 9^{Zusammenschaltungspartner}, gemäß Anhang 6a zu entrichten.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 5) verwiesen.

5. Bereich 730 (Dienste mit teilweiser Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem im Anhang 6ff für die Verkehrsart V²⁵_{Hutchison3G} und V⁹_{Hutchison3G} festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Bereich 730 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison als Quellnetzbetreiber als Entgelt die Hälfte der Summe aus dem im Anhang 6ff für die Verkehrsart V²⁵_{Zusammenschaltungspartner} und V⁹_{Zusammenschaltungspartner} festgesetzten Terminierungsentgelt zu entrichten.

6. Bereich 740 (Dienste mit überwiegender Terminierung an einem mobilen Endgerät)

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz der Hutchison 3G hat der Zusammenschaltungspartner als Quellnetzbetreiber als Entgelt das im Anhang 6ff für die Verkehrsart V²⁵_{Hutchison3G} festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu personenbezogenen Diensten im Bereich 740 im Netz des Zusammenschaltungspartners hat Hutchison 3G als Quellnetzbetreiber als Entgelt das im Anhang 6ff für die Verkehrsart V²⁵_{Zusammenschaltungspartner} festgesetzte Terminierungsentgelt zu entrichten.

7. Einrichtungskosten und –zeiten für die Rufnummernbereiche 720, 730, 740

7.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander gegenseitig zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Tarif bzw Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur Uncompleted Calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

7.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

7.3. Einrichtungskosten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von gemäß Punkt 4., 5. und 6. quell-netztarifierten Diensterufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Anhang 20 – Regelungen betreffend sonstiger Dienste

1. Telefonstörungsannahmestellen – Kurzrufnummer 111

Telefonstörungsannahmedienste sind quellnetztarifizierte Dienste.

1.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 111 (ausgenommen 111-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle der jeweils anderen Partei.

1.2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz am vereinbarten Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben.

1.3. Abrechnung

Die Parteien verrechnen für die Zustellung von Rufen zu Telefonstörungsannahmestellen wechselseitig das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9^{Zusammenschaltungspartner-FN} bzw. V9^{Hutchison3G-FN} gemäß Anhang 6a.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil (Punkt 4) verwiesen.

1.4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Für die Einrichtungszeiten und Mitteilung von Konfigurationswünschen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Anhangs 14 sinngemäß.

2. Telefonauskunftsdienste – Kurzrufnummer 118

Telefonauskunftsdienste sind zielnetztarifizierte Dienste.

2.1. Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die sie innerhalb des Rufnummernbereichs 118, (ausgenommen 118-1) in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten der jeweils anderen Partei.

2.2. Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 17

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste des

Anhangs 17 sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern; jedoch ist wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

2.3. Dienstentgelt

Die Parteien geben einander wechselseitig das jeweilige Dienstentgelt bekannt.

Anhang 22 – Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Online-Diensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern, die sie innerhalb des Rufnummernbereiches 80400 in ihrem eigenen Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Online-Diensterufnummern im Netz der jeweils anderen Partei.

2. Durchführung

Die Verkehrsübergabe und Dienstqualität erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen mit der TA.

3. Abrechnung

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz des Zusammenschaltungspartners zu Online-diensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz der Hutchison 3G hat Hutchison 3G bei Heranführung aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners ein Entgelt in Höhe von V 19_{Zusammenschaltungspartner} gemäß Anhang 6ff zu entrichten.

Für die Originierung von Rufen aus dem Netz der Hutchison 3G zu Onlinediensterufnummern im hier geregelten Rufnummernbereich im Netz des Zusammenschaltungspartners hat dieser bei Heranführung aus einem Festnetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 19_{Hutchison 3G} gemäß Anhang 6 und bei Heranführung aus dem Mobilfunknetz der Hutchison 3G ein Entgelt in Höhe von V 26_{Hutchison 3G} zu entrichten.

Für die hier festgelegten Entgelte betreffend die Originierung zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 80400 sind eigene Verkehrsartenbezeichnungen vorzusehen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Für die Einrichtungskosten und -zeiten gelten die in Anhang 14 dieses Vertrages enthaltenen Regelungen sinngemäß.

5. Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten

Die Portierung einer Rufnummer für tariffreien Zugang zu Online-Diensten mittels Onward-Routing ist ausgeschlossen.

Anhang 24 – Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1. Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 56 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 66 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 51 KEM-V)
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 71 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 25 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 30 KEM-V)

zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Vertragspartner.

Öffentliche Kurzzrufnummern für Notrufdienste und öffentliche Kurzzrufnummern für besondere Dienste (Rufnummernbereich 1x) und die lt. KEM-V aufzulassenden Rufnummernbereiche 15, 17, 194, 710, 711, 730 und 740 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen sind

- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up-Zugänge gemäß § 51 KEM-V)
- 111 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 25 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzzrufnummern für Telefonauskunftsdienste gemäß § 30 KEM-V)
- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V)

Falls eine Portierung in diesen Rufnummernbereichen seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Vertragspartnern frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Die Parteien sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Netz der anderen Partei zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2. Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Parteien die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Parteien arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Parteien können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Anhang 1 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, NBauf, Verbindungsnetzbetreiber (im Falle von quellnetztarifierten Diensterufnummern). Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der Parteien, die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

Der Vertragspartner als KNB haftet für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtung aus diesem Anhang durch den seinem Festnetz zugehörigen KDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Festnetz zugehörigen KDB einzuhalten.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen KNB und KDB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Netzbetreiber verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1. Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Parteien.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2. Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Parteien garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Jene Partei, die die Funktion des NB_{Anker} innehat, hat als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an die jeweils andere Partei (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4 Die Parteien garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Parteien garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 19 Ziffern und ST (Wahlende) bzw 20 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer und NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Parteien als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zur jeweils anderen Partei auftritt, garantiert dieser gegenüber der anderen Partei den transparenten Transit im Rahmen der in Punkt 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3. Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501 bis 509, 517, 57 und 59 (Rufnummern für private Netze gemäß § 41 KEM-V),
- 720 (Standortunabhängige Festnetznummern gemäß § 56 KEM-V),
- 800, 810, 820 und 821 (Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze gemäß § 66 KEM-V),
- 718 und 804 (Rufnummern für Dial-Up Zugänge gemäß § 51 KEM-V),
- 900, 901, 930, 931 und 939 (Rufnummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste gemäß § 71 KEM-V),
- 111 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen gemäß § 30 KEM-V)
- 118 (Öffentliche Kurzurufnummer für Telefonauskunftsdienste gemäß § 30 KEM-V)

Rufnummern für Internet-Dial-Up-Zugänge (804 und 718), Rufnummern für private Netze (501 bis 509, 517, 57 und 59), öffentliche Kurzurufnummer für Telefonstörungsannahmestellen (111) und öffentliche Kurzurufnummern für Telefonauskunftsdienste (118) sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen.

2.3.2 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfigurierung entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.4. Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

Ruft ein Teilnehmer einer Partei eine vom Netz der anderen Partei (als NB_{Anker}) in das Netz der ersteren Partei (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist die erstere Partei verpflichtet sicher-

zustellen, dass die Verbindung nicht zur anderen Partei (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern

Die Parteien wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang, Benachrichtigungspflichten und Benachrichtigungsformate entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 013-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

3.1. Benachrichtigungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner wenden die Regelungen bezüglich der Einhaltung der Benachrichtigungspflichten entsprechend der AK-TK Empfehlung EP 013-2 „Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des DNB im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als NB_{Anker} benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw Kündigung der Portierung und
- den NB_{auf} (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{auf} benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw Kündigung der Portierung und
- den NB_{Anker} (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern.

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat, ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{Anker} benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Vertrages exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB_{auf} (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als NB_{auf} benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Vertrages alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses

Vertrages importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen NB_{Anker} (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensterufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Dienstentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

Die Benachrichtigung über Importe bzw Exporte hat bei Hutchison3G an den email-Account: ic-billing@drei.com zu erfolgen.

Die Benachrichtigung über Importe bzw Exporte hat beim Zusammenschaltungspartner an den email-Account [XXX] zu erfolgen.

3.2. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es jeder Partei frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1. Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

- Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:
- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw SN-Format,

- Angaben über NBauf (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NBauf,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2. Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw aus den zwischen den Parteien geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der NB_{Anker} Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des NB_{Anker} zurück und der NB_{Anker} ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1. Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt die Partei (als NB_{auf}) an die andere Partei (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4 dieses Anhangs) bzw das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portiersversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 5, 804, 718, 111 und 118 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2. Pauschalierter Schadenersatz

Wird ein bereits geplantes Umschaltezeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin von der Partei (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt diese an die andere Partei (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79

5.3. Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4. Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im AnkerNetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom NB_{Anker} zu tragen.

5.5. Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Parteien allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmässig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw Verbindungnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetz-tarifizierter Diensterufnummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom NB_{Anker} sowie vom NB_{auf} den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Diensteentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

Der Quellnetzbetreiber und der NB_{auf} verrechnen ab dem in der IC Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt in den Fällen, in denen TA Anker- oder NB_{auf} ist und in den Fällen, in denen der Quellnetzbetreiber gleichzeitig NB_{Anker} ist, den Verkehr zu portierten Rufnummern direkt (sogenannter "Ein-Ast-Fall"). Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

In allen anderen Fällen (TA ist weder Anker- noch NB_{auf}, Quellnetzbetreiber ist nicht gleichzeitig NB_{Anker}; sogenannter "Zwei-Ast-Fall") verrechnen der Quellnetzbetreiber, der NB_{Anker} und der NB_{auf} ab dem in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesenen Abrechnzeitpunkt den Verkehr zu portierten Rufnummern über den NB_{Anker}. Allfällige dadurch entstehende Kosten trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem NB_{Anker} gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw Verbindungnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den NB_{Anker} abgegolten wird, weil das AnkerNetz ident dem Transitnetz ist. Dieses Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetz-tarifierten Diensterufnummern trägt der Quellnetz- bzw Verbindungnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des AnkerNetzes. Im Falle der Portierung von zielnetz-tarifierten Diensterufnummern trägt der NB_{auf} alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des AnkerNetzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.

5.5.5 Die TA weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse, auf Basis der Benachrichtigung durch den NB_{Anker} die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jeder Partei frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern die rechnungslegende Partei diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist eine Partei mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat er die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

6.2. Kündigungsbeschränkung

Der NB_{Anker} darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat eine der Parteien in der Funktion als Dienstenetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3. Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der NB_{auf} ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der NB_{Anker} hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4. Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5. Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der NB_{auf} die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

6.6. Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der NB_{Anker} noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der Ankernetzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug

ein Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertsteuer gemäß Anhang 17 zu.

6.7. Besonderes Änderungsbegehren

Beide Parteien sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich von der jeweils anderen Partei eine Änderung des Anhangs bzw eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

Anhang 27 – Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummern-portabilität)

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Vereinbarung hat die näheren Bestimmungen für die Übertragung von mobilen Rufnummern („Mobile Number Portability“, „MNP“) zwischen Mobilnetzbetreibern („MNB“) und bzw oder Mobildienstbetreibern („MDB“) zum Gegenstand und ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Mit vorliegender Vereinbarung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Übertragung mobiler Rufnummern unter umfassender Wahrung von Teilnehmerinteressen, der Integrität bestehender Dienste, des Konsumentenschutzes und des Datenschutzes erfolgt. Gegenständliche Vereinbarung hat die bestmögliche Wahrung der Effizienz zum Ziel.

Dieser Anhang enthält Bestimmungen, die für die Umsetzung der MNP zwischen Hutchison 3G Austria GmbH (als einem Mobil-Telefonnetzbetreiber sowie Mobil-Telefondienstbetreiber) und dem Zusammenschaltungspartner (als einem Fest-Telefonnetzbetreiber) nicht zur Anwendung kommen. Diese Bestimmungen wurden in dem Anhang belassen, um ein klares Bild der Gesamtzusammenhänge der diesem Anhang zugrunde liegenden Umsetzungsvariante der MNP hinsichtlich aller relevanten Marktteilnehmer zu geben. Um die konkreten Rechte und Pflichten der Parteien eindeutig aus der Vereinbarung ableiten zu können, wurden die entsprechenden (nicht zur Anwendung kommenden) Bestimmungen farblich (gelb unterlegt) markiert.

1. Sicherstellung der Erreichbarkeit mobiler Rufnummern sowie der Einhaltung des Anhanges

Jede Partei ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, alles zu unternehmen, um sämtliche Zusammenschaltungsbeziehungen im Sinne der Interoperabilitätsverpflichtung dahingehend zu adaptieren, dass die Erreichbarkeit portierter und nicht portierter mobiler Rufnummern insbesondere gemäß §§ 46 ff. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), des TKG 2003, der Nummernübertragungsverordnung (NÜV, BGBl II Nr. 513/2003) und der in vorliegendem Anhang getroffenen Festlegungen für den technischen Durchführungsprozess sichergestellt und die Bereitstellung der Netzansage für die Tariftransparenz gewährleistet ist.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Einbindung der MDB

Die Parteien als MNB haften für die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Anhang durch ihrem Mobilnetz zugehörige MDB. Alle in diesem Anhang festgelegten Qualitätsparameter sind unabhängig von Art und Anzahl der zu einem Mobilnetz zugehörigen MDB einzuhalten. Der MNB bildet im Auftrag des MDB die technische und administrative Schnittstelle zu anderen Netzbetreibern.

In diesem Anhang wird grundsätzlich zwischen MDB und MNB nicht unterschieden und sohin die Bezeichnung Mobilbetreiber ("MB") verwendet, es sei denn, eine Unterscheidung wird in diesem Anhang ausdrücklich vorgenommen.

2.2. Umfang des Anhanges

- Mit diesem Anhang werden Regelungen getroffen, die für die Umsetzung der Nummernübertragung iSd § 1 Abs 1 NÜV erforderlich und von den nationalen MNB, Festnetzbetreibern ("FNB") sowie von MDB im jeweils zutreffenden Umfang zu beachten sind.
- Dieser Anhang ist auf alle mobilen Rufnummern gemäß §§ 47 Abs 1 oder Abs 2 und 109 Abs 5 KEM-V anwendbar.
- Dieser Anhang umfasst die Portierung von mobilen Rufnummern, nicht aber von Diensten, die über diese Rufnummern erbracht werden.
- Die mobile Rufnummernübertragung steht für Prepaid- und Postpaidrufnummern gleichermaßen zur Verfügung.
- Die Portierung beinhaltet grundsätzlich die Übertragung der Hauptrufnummer ("Voicenummer"; die mit einer SIM-Karte verbundene Rufnummer für den Sprachdienst) sowie der "Voicemailnummer" (die Rufnummer, mit der eine Sprachbox erreicht wird). Alle weiteren mit der SIM-Karte des Teilnehmers verbundenen Rufnummern (wie z.B. Fax-, Daten, Alternative Line Service, etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers portiert und dürfen nicht einer anderen Hauptrufnummer zugeordnet werden. Eingriffe in den Rufnummernplan des Numberrangeholders (Verwendung einer Rufnummer mit einem bestimmten Serviceindikator (z.B. Alternative Line Service) für ein anderes Service (z.B. Daten)) sind unzulässig. Eine Verlängerung bzw Verkürzung einer importierten Rufnummer ist unzulässig.
- Nicht genutzte Rufnummern, die dem Teilnehmer vom MBab (der die Rufnummer(n) abgebende Mobilbetreiber) vertraglich zur Nutzung überlassen wurden, können unter denselben Voraussetzungen portiert werden wie genutzte Rufnummern. Dies gilt sowohl für den Standard- als auch den Großkundenportierprozess.

2.3. "One-Stop-Shopping"

Der Nummernübertragungsprozess beginnt ausschließlich beim MBauf (der die Rufnummer(n) aufnehmende Mobilbetreiber). Dem Endkunden – sofern er nicht unter die Bestimmungen der Großkundenportierung fällt (vgl hierzu Punkt 3.1 "Standard- und Großkundenportierprozess") – ist es zu ermöglichen, alle seinerseits notwendigen Schritte im Rahmen eines einzigen Kontaktes mit dem MBauf erledigen zu können ("One-Stop-Shopping").

Die Einholung der Information und Bestätigung iSd § 3 Abs 2 NÜV durch den Endkunden beim MBab ohne vorherige Antragstellung des Endkunden beim MBauf ist zulässig, nicht aber Gegenstand des in diesem Anhang geregelten Rufnummernübertragungsprozesses.

2.4. Portierhemmnisse

Zu den Portierhemmnissen im Sinne des § 5 Abs 1 NÜV zählt auch, dass die Rufnummer beim MBab nicht oder nicht mehr in Verwendung steht bzw dass über die Rufnummer auch hinsichtlich zukünftiger Nutzung keine vertragliche Regelung mit dem Teilnehmer getroffen wurde. Zusätzlich liegt auch dann ein Portierhemmnis vor, wenn auf Grund eines Zahlungsverzuges oder Missbrauchs eine Aktivsperre des Teilnehmeranschlusses besteht und der Teilnehmer im Sinne des § 70 TKG 2003 rechtzeitig zuvor über diese informiert wurde oder wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben im Sinne des Punktes 7.2 dieses Anhanges für die beim Informationsantrag allenfalls entstehenden Kosten verfügt.

Darüber hinaus dürfen als Portierhemmnisse lediglich solche Umstände geltend gemacht werden, die eine Portierung faktisch verunmöglichen.

2.5. Portiervolumen

Direkt routende Quellnetzbetreiber haben sicher zu stellen, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelte Ziffernfolgen gemäß Punkt 4.1 dieses Anhangs in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" (d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

2.5.1. Standardportierzeitfenster

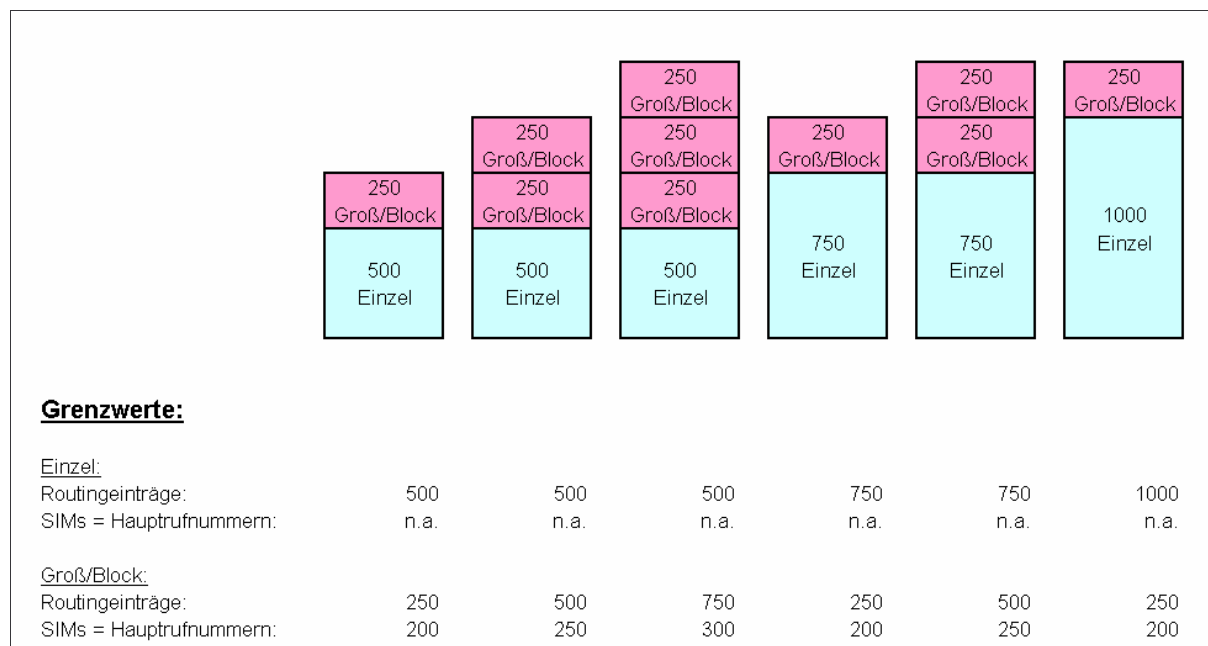
Jeder MNB stellt in den Standardportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 System- und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 500 Routingeinträgen im Standardportierprozess und administrative Kapazitäten für den Export von zumindest 250 Routingeinträgen iVm bis zu 200 SIM-Karten im Großkundenportierprozess sicher. Wird die jeweils bereitzustellende Kapazität (Anzahl der Routingeinträge und/oder SIM-Karten) an drei aufeinander folgenden Werktagen voll ausgeschöpft, so ist für den betroffenen Portierprozess (Standard- oder Großkundenportierprozess) ab dem vierten darauf folgenden Werktag eine um 250 Routingeinträge und beim Großkundenportierprozess zusätzliche eine um 50 SIM-Karten erhöhte Kapazität bereitzustellen. Die Kapazität im Großkundenportierprozess gilt als voll ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 26 Routingeinträgen bzw SIM-Karten überschritten wird. Die Kapazität im Standardportierprozess gilt als ausgeschöpft, wenn die Maximalkapazität abzüglich 6 Routingeinträge überschritten wird.

Portierungen zwischen MDB, die demselben Mobilnetz zugehörig sind, sind in dieses Portiervolumen nicht einzurechnen. Endkunden, die im Standardportierprozess portiert werden, können freie Kapazitäten der Großkundenportierung nicht nutzen und umgekehrt.

Im Falle einer Portierung, in deren Rahmen ein Block aufgesplittet werden muss, ist dieser Vorgang bei der Berechnung der Routingeinträge zu beachten.

Erreicht ein Betreiber gesamt (Standard- und Großkundenportiervolumen gemeinsam) ein Portiervolumen von 1.250 Routingeinträgen und ist gemäß obiger Regelung eine weitere Erhöhung des Exportvolumen erforderlich, hat der betroffene MB unverzüglich multilaterale Verhandlungen mit allen anderen MBs aufzunehmen.

Die nachfolgende Graphik stellt die mögliche Verteilung der Portierkapazität vom derzeitigen Startwert bis zum Erreichen der vorläufigen Obergrenze von 1.250 Routingeinträgen dar.



2.5.2. Sonderportierzeitfenster

Jeder MNB stellt in den Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw die Einrichtung von zumindest 18.000 Routingeinträge (insgesamt für alle Betreiber) sicher. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 3.000 SIM-Karten pro Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten.

Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM- Karten erforderlich, hat jeder MNB - bei entsprechender Bekanntgabe dieses Umstandes gemäß Punkt 3.4.3 - in den angekündigten (erweiterten) Sonderportierzeitfenstern gemäß Punkt 4.2 System- und administrative Kapazitäten für den Export bzw die Einrichtung von zumindest 27.000 Routingeinträgen (insgesamt für alle Betreiber) sicher zu stellen. Zusätzlich hat jeder MNB den Export von bis zu 7.000 SIM-Karten pro (erweitertem) Sonderportierzeitfenster zu gewährleisten. Ist die Portierung einer darüber hinausgehenden Menge an Routingeinträgen und/oder SIM - Karten erforderlich, ist eine Aufteilung auf mehrere Sonderportierzeitfenster vorzunehmen.

2.6. Rufnummern- und Ziffernlänge an den Netzgrenzen

Es ist sicherzustellen, dass mobile Rufnummern gemäß § 47 Abs 1 und Abs 2 sowie § 109 Abs 5 KEM-V auch nach einer Portierung erreichbar sind. Bezüglich der übertragbaren Ziffernlänge über Netzgrenzen (einschließlich transparentem Transit) ist sicherzustellen, dass im Vergleich zum Ausgangszustand vor der Implementierung der Mobilrufnummernportierung keine Verschlechterung eintritt.

2.7. Prozess der Portierung

Der Prozess der Portierung beschreibt die zeitliche Reihenfolge von notwendigen Aktivitäten der einzelnen Mobil- und Festnetzbetreiber zur Veranlassung und Durchführung von Mobilrufnummernportierung entsprechend den Vorgaben der NÜV und zur Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern für leitungsvermittelte Dienste und Nachrichtendienste aus dem In- und Ausland.

Der Prozess der Portierung unterteilt sich in

- einen administrativen Prozess, in dem an jedem Werktag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) die Portierung in die Wege geleitet wird und
- einen technischen Durchführungsprozess, in dem an jedem Werktag die Portierung auf nationaler Ebene vorbereitet und durchgeführt wird.

3. Administrativer Prozess

Der administrative Prozess beginnt mit Antragstellung des Teilnehmers auf mobile Rufnummernübertragung bei einem MB.

Der administrative Prozess unterteilt sich in einen Informationsantrag und einen Durchführungsauftrag.

- Der Informationsantrag des Teilnehmers umfasst das Einholen der im Hinblick auf die Mobilrufnummernübertragung relevanten Informationen und deren Bestätigung gemäß § 3 Abs 2 NÜV (im Folgenden "NÜV-Information" und "NÜV-Bestätigung").
- Auf Grund des initiierten Durchführungsauftrages ist der MBauf verpflichtet, alle für die Portierung erforderlichen Veranlassungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

3.1. Standard- und Großkundenportierprozess

Entsprechend der nachfolgenden Definition werden Endkunden in Standardkunden und Großkunden unterteilt, wobei Standardkunden dem Standardportierprozess und Großkunden dem in Punkt 3.4 festgelegten Großkundenprozess folgen.

Endkunden, die nicht von der nachfolgenden Definition eines Großkunden umfasst sind, werden als Standardkunden bezeichnet.

3.1.1. Informationsantrag

Ein Endkunde fällt beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn er einen Informationsantrag mit zumindest 26 Hauptrufnummern stellt. Wird ein als Großkundenportierung gekennzeichneter Informationsantrag gestellt, der weniger als 26 Hauptrufnummern umfasst, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.

Die Anforderung von Rufnummernstrecken und allen Rufnummern zu einer Kundennummer kann nur im Großkundenportierprozess durchgeführt werden.

3.1.2. Durchführungsauftrag

Ein Endkunde fällt beim Durchführungsauftrag unter die Regeln der Großkundenportierung, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

Es gibt einen Durchführungsauftrag,

- mit zumindest 26 Hauptrufnummern, die im Durchführungsauftrag als Einzelrufnummern ausgewiesen sind, oder
- der mehr als 250 Routingeinträge umfasst.

Ein Kunde der beim Informationsantrag unter die Regeln der Großkundenportierung fällt, aber im Durchführungsauftrag weniger als 26 Hauptrufnummern als Einzelrufnummern angibt, folgt beim Durchführungsauftrag dem Standardprozess.

3.2. Informationsantrag (Standardportierprozess)

3.2.1. Informationsantrag des Teilnehmers auf Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Der Teilnehmer hat folgende zwei Möglichkeiten, die notwendige NÜV-Information und NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs 2 NÜV einzuholen:

1. Der Teilnehmer wendet sich an seinen aktuellen MB (MBab). Dabei kann der Teilnehmer angeben, auf welchem Weg er die gewünschte NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung erhalten möchte.
2. Der Teilnehmer wendet sich an einen anderen MB (potentieller MBauf). Der (potentielle) MBauf hat, sofern die NÜV-Bestätigung gemäß § 3 Abs 2 NÜV vom Teilnehmer beim (potentiellen) MBauf noch nicht vorgelegt wurde, den MBab vom Antrag des Teilnehmers zu verständigen. Die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung werden dann direkt vom MBab an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf übermittelt. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck dem (potentiellen) MBauf einen Auftrag bzw eine Vollmacht zur Einholung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung beim MBab zu erteilen.

3.2.2. Legitimierung des Teilnehmers und Bevollmächtigung des MBauf

Jede Person hat sich zum Zweck der Bevollmächtigung des MBauf für die Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. Bei juristischen Personen ist darüber hinaus der Nachweis der Vertretungsbefugnis für das Unternehmen zu erbringen.

Beantragt der (potentielle) MBauf im Namen des Teilnehmers die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung, so muss dem (potentiellen) MBauf eine entsprechende Vollmacht sowie eine Einverständniserklärung des Teilnehmers dazu vorliegen, im Rahmen derer der Teilnehmer auch der Übermittlung der entsprechenden Informationen und Daten im Sinne des § 96 Abs 2 TKG 2003 zustimmt.

3.2.3. Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der Rufnummer(n)

Im Rahmen der Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung ist der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer(n) vom MBauf einzuholen.

Nutzungsnachweis durch Postpaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine natürliche Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und das Geburtsdatum des Teilnehmers an den MBab zu übersenden.

Ist der Teilnehmer eines Postpaid-Vertragsverhältnisses eine juristische Person, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende(n) Hauptrufnummer(n) und die Kundennummer des Unternehmens im Informationsantrag an den MBab zu übersenden. Die Übermittlung von mehr als einer Hauptrufnummer pro Informationsantrag ist zulässig.

Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, ist eine Fehlermeldung unter Angabe des Grundes vom MBab an den (potentiellen) MBauf zu übersenden.

Die zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten überein, wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, ob der Teilnehmer Post- oder Prepaid-Kunde ist
- Vollständiger Name des Teilnehmers bzw Firmenbezeichnung
- Die Informationen gemäß § 3 Abs 3 NÜV (NÜV-Information)
- Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Durch die Übermittlung des vollständigen Namens des Teilnehmers bzw der Firmenbezeichnung hat der (potentielle) MBauf zu überprüfen, ob der Antragsteller tatsächlich der Teilnehmer ist. Handelt es sich bei dem legitimierten Antragsteller um eine andere Person, dürfen die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung nicht ausgehändigt werden und sind vom (potentiellen) MBauf zu vernichten.

Nutzungsnachweis durch Prepaid-Teilnehmer

Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Kunde, sind vom bevollmächtigten (potentiellen) MBauf die zu portierende Hauptrufnummer und der dazugehörige PUK-Code ("Personal Unblocking Key") an den MBab zu übersenden. Der MBab überprüft die einlangenden Daten auf Übereinstimmung mit seinen Kundendaten. Stimmen die übersandten Daten mit den Kundendaten nicht überein, so übermittelt der MBab eine der in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Fehlermeldungen. Bei Übereinstimmung wird folgende Information pro SIM-Karte an den (potentiellen) MBauf übersandt:

- Die der SIM-Karte zugehörigen Rufnummern und die darüber erbrachten Dienste
- Eine Angabe darüber, dass der Teilnehmer Prepaid-Kunde ist
- Die Informationen gemäß § 3 Abs 3 NÜV (NÜV-Information)
 - Die Bestätigung über die erfolgte Übermittlung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung

Liegt der PUK-Code dem Teilnehmer und /oder dem MBab nicht vor, hat der MBauf die Erbringung des Nachweises der rechtmäßigen Nutzung der zu übertragenden Rufnummer durch ein seinem Ermessen nach geeignetes Mittel zu ermöglichen. Darüber hinaus trägt der (potentielle) MBauf die Verantwortung für die Rechtsfolgen einer eventuell von einem Unbefugten beantragten Ausstellung einer NÜV-Information und NÜV-Bestätigung.

3.2.4. Inhalt und Umfang der NÜV-Information

Der MBab hat die aktuellst verfügbare Information gemäß § 3 Abs 3 NÜV unter Angabe des Stichtages dem Teilnehmer bereitzustellen.

Erfolgt die Übermittlung direkt an den Teilnehmer im Wege über den (potentiellen) MBauf, so wird dies durch Übermittlung einer PDF-Datei vorgenommen. Die Information gemäß § 3 Abs 3 NÜV und die Bestätigung über den Erhalt derselben ist dem Teilnehmer in Papierform unmittelbar auszuhändigen. Unmittelbar nach der Aushändigung an den Teilnehmer sind allenfalls diesbezügliche noch beim (potentiellen) MBauf befindliche Daten der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung vom (potentiellen) MBauf zu löschen. Der Teilnehmer hat beim (potentiellen) MBauf den Erhalt der ausgedruckten NÜV-Information und NÜV-Bestätigung schriftlich zu bestätigen. Das Formular für diese vom Teilnehmer zu unterzeichnende Bestätigung wird vom MBab im Rahmen der vorgeannten PDF-Datei übermittelt und beinhaltet für Postpaid-Teilnehmer Datenfelder für die Angabe von Vorname, Nachname bzw Firmenwortlaut, Geburtsdatum bzw Kundennummer sowie für jene

Hauptrufnummern, auf die sich die NÜV-Information bezieht. Diese schriftliche Bestätigung wird zwischen MBauf und MBab nicht ausgetauscht.

Der MBauf hat die unterfertigten, schriftlichen Übernahmebestätigungen des Teilnehmers betreffend den Erhalt der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung für einen Zeitraum von zumindest 12 Monaten ab dem Portierdatum aufzubewahren und sicherzustellen, dass die Übernahmebestätigungen im Streitfall auf Anfrage des MBab diesem übermittelt werden können.

3.2.5. Sicherheitsmaßnahmen

Es ist seitens des (potentiellen) MBauf sicherzustellen, dass beim MBab keine NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen beantragt werden, die nicht durch einen Auftrag bzw eine Vollmacht eines antragstellenden, betroffenen Teilnehmers gedeckt sind.

Beim (potentiellen) MBauf sind alle Aufträge bzw Vollmachten auf Übermittlung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen zu sammeln und zeitnah, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellung der Vollmacht in elektronischer Form an den jeweiligen MBab zu übersenden.

Bei Fällen begründeten Verdachtes wegen offensichtlich missbräuchlicher Einholung von NÜV-Informationen und NÜV-Bestätigungen hat der (potentielle) MBauf die entsprechenden Vollmachten auf Verlangen des MBab dem MBab binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Vorlage kann auch durch Übermittlung als Datenfile oder per Fax erfolgen.

3.2.6. Form und Inhalt der NÜV-Bestätigung

Dem Teilnehmer ist gemeinsam mit der schriftlichen Ausfertigung der NÜV-Information eine Bestätigung darüber zu übermitteln, dass die Information gegenüber dem Teilnehmer stattgefunden hat. Die Bestätigung hat folgenden Inhalt aufzuweisen, wobei die graphische Aufbereitung dem MBab überlassen bleibt:

Prepaid:

- Markierung als Prepaid
- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Postpaid:

- Rufnummern inklusive Barcode und Servicebezeichnung lt. Definition
- Portier-Code inkl. Barcode
- Gültigkeitsende der NÜV-Bestätigung/Information
- Ein Logo des MBab kann dargestellt werden

Zusätzlich für natürliche Personen, die Postpaidkunden sind:

- Vor- und Zuname bzw Firmenbezeichnung
- Adresse
- Geburtsdatum

Zusätzlich für juristische Personen, die Postpaidkunden sind:

- Firmenbezeichnung
- Adresse

Diese Bestätigung hat einen Bestätigungscode in alphanumerischer Form sowie als Barcode (Barcode-System 3 aus 9) zu enthalten, der Teil der schriftlichen Ausfertigung ist. Für jede NÜV-Bestätigung ist ein Bestätigungscode zu vergeben. Der Bestätigungscode dient in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer der eindeutigen Identifizierung hinsichtlich der erfolgten Information zu den mit einer bestimmten SIM-Karte verbundenen Rufnummern. Der Bestätigungscode, der mit jeder NÜV-Bestätigung zu vergeben ist, muss in Verbindung mit der jeweiligen Hauptrufnummer eine eindeutige Identifizierung (die Kombination aus Bestätigungscode und Hauptrufnummer muss eindeutig sein) des entsprechenden Geschäftsfalles ermöglichen und ist wie folgt definiert:

BBBYMMDDXXXXXXXXP

BBB: abgebender Betreiber

YYMMDD: Letzter Tag der Gültigkeit der NÜV-Information

XXXXXXX: betreiberspezifische Zahl

P: Prüfziffer (wird aus YYMMDDXXXXXXXX nach dem MODULO 10 Verfahren berechnet)

Der Bestätigungscode ist 60 Kalendertage gültig, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Bestätigungscode für diese Hauptrufnummer vergeben wurde.

Der Bestätigungscode kann mehrmals für Durchführungsaufträge verwendet werden und bleibt auch nach einer Stornierung des Auftrags gültig. Sobald eine Rufnummer portiert wurde, erlischt die Gültigkeit des Bestätigungscode für diese Rufnummer.

Der Bestätigungscode und die Rufnummern sind verpflichtend auch als Barcode abzubilden, wobei das Barcode-System 3 aus 9 zu verwenden ist.

Die zusätzlich zur Rufnummer übermittelten Services werden aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich benannt: "Sprache, Sprachbox, Fax, Daten, Second Line" und "Zusätzliche"

Die vom Endkunden übergebene NÜV-Bestätigung wird diesem nach Abschluss der Bearbeitung vom MBauf retourniert.

3.2.7. Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

Wenn der Teilnehmer eine Übersendung der NÜV-Information und NÜV-Bestätigung im Wege über den (potentiellen) MBauf beantragt, hat die Übermittlung unverzüglich zu erfolgen und längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten beim anfragenden (potentiellen) MBauf einzulangen.

Dies gilt auch für Fälle, bei denen mehr als eine Hauptrufnummer in einer Anfrage abgefragt wird. Die Regelung gilt nicht für Fälle der Großkundenportierung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs 2 NÜV unberührt.

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den (potentiellen) MBauf beauftragt hat, richtet sich die Messung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

3.2.8. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 5% der Fälle eines Kalendermonats (Monatsers-

ter 00:00 bis Monatsletzter 24:00) – mindestens jedoch in 5 (fünf) Fällen – nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 10.000 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

3.2.9. Verbindliche Darstellung der Gesamtkosten der Portierung beim (potentiellen) MBauf

Gemäß § 4 Z 3 NÜV hat der (potentielle) MBauf den Teilnehmer über die bei ihm entstehenden Gesamtkosten der Portierung zu informieren. Der Teilnehmer hat dem (potentiellen) MBauf dies zu bestätigen.

3.3. Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer (Standardportierprozess)

Der Durchführungsauftrag ist ausschließlich vom Teilnehmer im Wege über den MBauf an den MBab zu senden. Bevor jedoch ein solcher Auftrag abgesandt wird, haben die Voraussetzungen im Sinne des § 4 NÜV vorzuliegen. Anschließend haben MBauf und MBab gemeinsam alle weiteren Schritte zur ordnungsgemäßen Durchführung der Nummernübertragung zu setzen.

Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom MBauf an den MBab übersandt:

- Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
- gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
- ein Kennzeichen, dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Standardportierprozesses handelt.

Vom MBab ist zu überprüfen, ob

- der übersandte Bestätigungscode gültig und den zu portierenden mobilen Rufnummern zuordenbar ist (Sollte für eine Hauptrufnummer mehr als eine NÜV-Information angefordert worden sein und sollten daher mehrere BestätigungsCodes vorliegen, so sind davon all jene BestätigungsCodes gültig, die noch innerhalb der 60 Tage Frist gemäß Punkt 3.2.6 liegen.),
- ein Portierhemmnis vorliegt und
- das gewünschte Portierdatum des Teilnehmers möglich ist.

Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, so ist seitens des MBab und des MBauf sicherzustellen, dass der Übertragungsprozess tunlichst binnen drei Arbeitstagen erfolgt. Ein vom Teilnehmer gewünschtes Datum oder ein gewünschter Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist möglichst zu berücksichtigen.

3.3.1. Rückantwort des MBab betreffend Portierdatum

Wenn die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten keine Fehler ergibt und das gewünschte Portierdatum beim MBab möglich ist, hat der MBab die Zusage über den Portiertermin an den MBauf zu übersenden, der den Teilnehmer darüber informiert.

Ergibt die Überprüfung der im Rahmen des Durchführungsauftrages vom MBauf an den MBab übersandten Daten, dass das gewünschte Portierdatum oder die Portierung zumindest einer der angegebenen Rufnummern nicht möglich ist, ist dieser Umstand samt Begründung dem MBauf mitzuteilen.

Die hierfür zur Anwendung gelangenden Fehlermeldungen sind in Anhang ./28 "Kommunikationschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegt.

3.3.2. Antwortzeit des MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum

Die Antwort des MBab hat unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 5 Minuten beim anfragenden MBauf einzulangen. Dies gilt auch für Fälle, bei denen bis zu 125 Rufnummern in einem Portierauftrag abgefragt werden. Die Antwortzeiten für den Großkundenportierprozess sind in Punkt 4.4.1 festgelegt.

Die Messung der Antwortzeit für die Übermittlung der Zusage über den Wunschtermin richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".

3.3.3. Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 5% der Fälle eines Kalendermonats (Monats erster 00:00 bis Monatsletzter 24:00) – mindestens jedoch in 5 (fünf) Fällen – nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 10.000 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

3.4. Abweichende Bestimmungen für Großkunden Administrativer Prozess

3.4.1. Informationsantrag (Großkundenportierprozess)

Die Regelungen des Großkundenportierprozesses richten sich sinngemäß – sofern in diesem Punkt nicht ausdrücklich anders festgelegt – nach den Regelungen des Punktes 3.2 .

Abweichend von Punkt 3.2 kommen beim Informationsantrag folgende Regelungen zur Anwendung. Ein Informationsantrag, der als Strecke dargestellt werden kann, muss als solche angefordert werden.

Anfordern der NÜV-Information

- Der MBauf kann den Informationsantrag entweder durch
 - Angabe aller Hauptrufnummern als Einzelnummern (mindestens 26 Hauptrufnummern) stellen oder
 - durch Angabe einer Rufnummerstrecke, wodurch alle Rufnummern aus dieser Rufnummernstrecke angefordert werden, oder
 - gemischt als einzelne Hauptrufnummern und Rufnummernstrecken oder
 - er kann alle Rufnummern zu einer Kundennummer anfordern.

- Werden alle Rufnummern zu einer Kundennummer angefordert, ist neben der entsprechenden Information im Informationsantrag auch eine exemplarische beschaltete Hauptrufnummer anzugeben.
- Bei allen Anfragen ist das "BC" Flag zu setzen. Ist das "BC" Flag nicht gesetzt, wird der Informationsantrag im Standardportierprozess behandelt und mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Die vom Endkunden ausgestellte Bevollmächtigung ist im Informationsantrag – welcher wie beim Standardportierprozess mittels XML-SOAP gestellt wird – im Feld "Signature Link" als TIF-Dokument zu übermitteln. Eine fehlende Bevollmächtigung gilt als Ablehnungsgrund und der Informationsantrag wird vom MBab mit dem entsprechenden Fehlercode abgelehnt.
- Das Feld "E-Mail" enthält für die Übermittlung der NÜV-Information die elektronische Zustelladresse. Diese ist nur gültig, wenn sie auch in identer Form auf der Vollmacht enthalten ist. Im Falle einer Abweichung ist die Rechnungsadresse bzw Vertragsadresse beim MBab zu verwenden.

Inhalt und Umfang der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung

- NÜV-Information und NÜV-Bestätigung bestehen für Großkunden aus vier Teilen:
 - einer "Management Summary" im PDF-Format, welches einen Gesamtüberblick über die Anzahl der aktiven SIM-Karten und die bei Portierung anfallenden Gesamtkosten gibt (die Gestaltung obliegt dem MBab);
 - einer Detailinformation zu den angeforderten Hauptrufnummern (die Gestaltung und das Dateiformat obliegt dem MBab);
 - der NÜV-Bestätigung (beinhaltend Bestätigungscode, gemäß Punkt 3.2.6) im PDF-Format, welche um einen Hinweis auf den Anhang zur NÜV-Bestätigung ergänzt wird;
 - dem Anhang zur NÜV-Bestätigung als CSV-Datei (enthält keinen Portiercode), aus der alle dem Endkunden überlassenen Rufnummern ersichtlich sind. In diesem sind alle Rufnummernstrecken und alle einzelnen Rufnummern des Endkunden anzuführen. Zusätzlich sind alle in den Rufnummernstrecken enthaltenen, beschalteten Rufnummern einzeln anzuführen.
- Eine Bestätigung seitens des Teilnehmers über den Erhalt der NÜV-Information, NÜV-Bestätigung und dem Anhang ist nicht erforderlich. Das im Standardportierprozess im PDF-Format zu übermittelnde Formular entfällt.

Beantwortung des Informationsantrages

- Ein Informationsantrag wird bereits bei einem Fehler (z.B. eine Rufnummer falsch) vollständig abgelehnt, wobei die fehlerhaften Rufnummern bzw Rufnummernstrecken anzugeben sind.
- Wird ein Informationsantrag, der als Großkundenportierung gekennzeichnet, ist für weniger als 26 Hauptrufnummern gestellt, so kann dieser vom MBab abgelehnt werden.
- Die Beantwortung des Informationsantrages erfolgt über zwei getrennte Wege:
 - Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem MBauf erfolgt über XML-SOAP. Allerdings werden nur der globale Status und im
 - Gutfall der Anhang zur NÜV-Bestätigung bzw im

- Fehlerfall die entsprechende Fehlercodes sowie alle fehlerhaften Hauptrufnummern (einzeln) inklusive lokalem Fehlercode rückübermittelt
- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem Endkunden – bestehend aus allen vier Teilen – erfolgt nur im Gutfall via E-Mail an die im Informationsantrag und auf der Vollmacht angegebene E-Mail Adresse oder postalisch an die Rechnungsadresse bzw Vertragsadresse.
- Der Anhang zur NÜV-Bestätigung darf vom MBauf 60 Tage aufbewahrt werden.
- Rufnummern werden im Zuge der Großkundenportierung nicht als Barcode abgebildet.

Servicelevel für die Beantwortung des Informationsantrages

- Servicelevels für den Informationsantrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Für die Übermittlung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung an den Endkunden gelten die rechtlichen Bestimmungen.
- Die Beantwortung des Informationsantrages gegenüber dem potentiellen MBauf hat unverzüglich, jedoch
 - längstens innerhalb von drei Werktagen und im
 - Fall einer Gesamtablehnung längstens innerhalb eines Werktages zu erfolgen.

Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung durch den MBab:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 5% der Fälle eines Kalendermonats (Monatsersster 00:00 bis Monatsletzter 24:00) – mindestens jedoch in 5 (fünf) Fällen – nicht nach, so hat er an die andere Partei (den MBauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 10.000 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzende Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

3.4.2. Durchführungsauftrag (Großkundenportierprozess)

- Im Rahmen des Durchführungsauftrags können die zu portierenden Rufnummern entweder
 - Einzelnummern oder
 - als Rufnummernstrecken oder
 - gemischt als einzelne Rufnummern und Rufnummernstrecken
 angegeben werden. Alle Rufnummern, die als Strecke dargestellt werden können, sind als Strecke anzugeben.

- Die zur jeweiligen Strecke bzw Einzelrufnummer gehörige Voicemailnummer ist verpflichtend anzugeben. Von dieser Regelung sind die Rufnummerngassen 066460x, 066480x und 066488x ausgenommen, sofern in diesem Bereich VPN-Kopfrufnummern vergeben wurden, die dem Endkunden eine selbständige Administration seiner Durchwahlen ermöglichen. In diesem Fall stellt der Mbauf für diese Rufnummerngassen temporäre Voicemailnummern zur Verfügung, die ebenfalls nicht portiert werden.
- Im Rahmen des Durchführungsauftrages werden folgende Daten vom Mbauf an den MBab übersandt:
 - Bestätigungscode und alle zu portierenden Rufnummern,
 - gewünschtes Portierdatum des Teilnehmers sowie
 - dass es sich um eine Portierung gemäß der Definition des Großkundenportierprozesses handelt.

Servicelevel für die Beantwortung des Durchführungsauftrages

- Servicelevels für den Durchführungsauftrag der Großkundenportierungen werden werktags Montag – Freitag in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr gemessen:
- Die Messung der Antwortzeit richtet sich nach den Festlegungen des Punktes 4.5 "Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs".
- Die Antwort des MBab hat unverzüglich und für
 - 1 bis 125 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten,
 - 126 bis 500 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 60 Minuten,
 - 501 bis 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 120 Minuten und
 - für mehr als 1000 Rufnummern längstens innerhalb eines Zeitraumes von 8 Stunden

beim anfragenden Mbauf einzulangen.

Pönale für Nichteinhaltung der Antwortzeit durch den MBab für die Rückantwort betreffend Portierdatum:

Kommt der MBab der Verpflichtung zur Einhaltung der Antwortzeit für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung in mehr als 5% der Fälle eines Kalendermonats (Monats erster 00:00 bis Monatsletzter 24:00) – mindestens jedoch in 5 (fünf) Fällen – nicht nach, so hat er an die andere Partei (den Mbauf) auf deren Verlangen pro Monat ein Pönale in Höhe von EUR 10.000 zu entrichten.

Der Nachweis der Verletzung der Verpflichtung des Betreibers zur Einhaltung des Zeitfensters indiziert dessen Verschulden, jedoch steht es dem Betreiber frei und trägt der verletzte Betreiber dafür die Beweislast, dass ihn an der Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung des Zeitfensters kein ihm zurechenbares Verschulden trifft und dass damit die Pönaleforderung nicht gerechtfertigt ist. Die Pönaleforderung ist innerhalb eines Kalendermonats ab dem Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums geltend zu machen.

3.4.3. Sonderportierzeitfenster und erweitertes Sonderportierzeitfenster

Großkunden, die nicht in einem Standardportierzeitfenster gemäß Punkt 4.2.1 portiert werden können oder wollen, können im Durchführungsauftrag die Portierung in einem Sonderportierzeitfenster gemäß Punkt 4.2.2 beantragen.

Um die Möglichkeit einer Sonderportierung zu prüfen, fragt der MBauf alle Exportvolumenbarometer der MBs ab, summiert alle angeforderten Routingänderungen und überprüft, ob die verbleibende Kapazität für die gewünschte Portierung ausreicht. Danach überprüft er in gleicher Weise, ob beim MBab die verfügbare Menge an exportierbaren SIM-Karten ausreicht. Ist dies der Fall, übermittelt er den Durchführungsauftrag an den MBab. Der MBab vermerkt im Falle eines korrekten Durchführungsauftrages die Anzahl der zu portierenden Rufnummern und SIM-Karten in seinem EVB. Der MBauf kündigt 10 Werkzeuge vor dem Sonderportierzeitfenster (Zeitpunkt P-10) per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs dieses an, wobei die maximal zu erwartende Anzahl an Routingeinträgen anzugeben ist. Die Ankündigung hat an die im Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegten Kontaktstellen zu erfolgen.

Ist die Portierkapazität nicht ausreichend, wählt er entweder einen anderen Portiertermin oder kündigt per E-Mail an die in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegten Kontaktstellen die Vorverlegung des Sonderportierzeitfensters an. Das Sonderportierzeitfenster wird so zu einem erweiterten Sonderportierzeitfenster.

Die Ankündigung hat mindestens zehn Werkzeuge (P-10) vor dem erweiterten Sonderportierzeitfenster (für Export) zu erfolgen. Zusätzlich ist drei Werkzeuge (P-3) vor dem Beginn des erweiterten Sonderportierzeitfensters (dieses Beginnt bereits bei P-10) eine Erinnerung via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

Eine etwaige Stornierung des Sonderportierzeitfensters ist ebenfalls via E-Mail an alle Kontaktstellen zu versenden.

3.5. Messung der Antwortzeiten / Berechnung der SLAs

Weder die durchgeführten Messungen noch die diesen zugrunde liegenden Daten dürfen verfälscht werden.

Zur Berechnung der Antwortzeiten/SLAs sind folgende Werte heranzuziehen (bezogen auf das zugeordnete Paar Request Response):

3.5.1. Messen der Antwortzeit und Berechnung des SLAs beim MBauf:

Ist der Versand einer Anfrage (Request) erfolgreich (entweder Acknowledge oder Response erhalten), dann werden folgende Zeitstempel zur SLA-Berechnung herangezogen:

- SLAStart:
 - Wird eine Acknowledge erhalten, so wird der Zeitpunkt des Sendens des zugehörigen Requests als Startzeitpunkt der SLA-Messung verwendet.
 - Wird kein Acknowledge erhalten, so gilt der Zeitpunkt des letzten Sendens (TimestampMessageSentLast (TMSL)).
- SLAStop:
 - Erster empfangener Response, für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).

Wird eine Anfrage weder mit einem Acknowledge noch mit einem Response beantwortet, dann gilt:

- Es hat eine Eskalation per MNP Desk zu erfolgen.
- Die Anfrage/der Request ist als „failed“ zu markieren.

- Die Anfrage/der Request wird in der gemäß Punkt II „Informationspflichten“ erstellten Aufstellung für die RTR zur Berechnung der Antwortzeiten des MBab nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der nicht beantworteten Anfragen muss pro Netzbetreiber auswertbar sein. Nicht beantwortete Anfragen gelten, sofern der Fehler nicht in der Sphäre des MBauf lag, als Nichterfüllung des SLAs.

Wird der Erhalt der Anfrage durch den MBab mittels eines Acknowledge bestätigt, aber der MBauf erhält keine Antwort/keinen Response, dann gilt dies als Nichterfüllung des SLAs

3.5.2. SLA Berechnung beim Empfänger eines Requests (MBab):

- SLAStart:
 - Erster Empfangene Anfrage/Empfangener Request für den ein Acknowledge gesendet wird (TimestampMessageReceivedFirst (TMRF)).
- SLAStop:
 - Zeitpunkt des Sendens der Antwort/des Responses.

Erhält der MBab auf eine versendete Antwort/einen versendeten Response kein Acknowledge, dann hat eine Eskalation über MNP Desk zu erfolgen.

Die Anzahl jener Anfragen für die trotz Übermittlung einer Antwort/eines Response kein Acknowledge einlangt, muss pro Netzbetreiber auswertbar sein.

Eine Detaillierung dieser Bestimmung sowie umfangreiche Beispiele sind in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegt.

3.6. Exportvolumenbarometer

Jeder MBab stellt sämtlichen MB ein so genanntes "Exportvolumenbarometer" zur Verfügung. Dieses gibt Auskunft über die aktuell bereits belegte (d.h. den MB zugesagte) bzw noch freie Exportkapazität eines jeden Tages der jeweils nachfolgenden 60 Kalendertage sowie über portierfreie Tage. Das "Exportvolumenbarometer" wird vom jeweiligen MB laufend aktuell gehalten und kann von den anderen MB bei Bedarf mittels SOAP-Abfrage (Simple Object Access Protocol) abgefragt werden.

Es werden für den Zeitraum vom Abfragedatum bis 60 Tage in die Zukunft jeweils das maximale sowie das freie Exportvolumen pro Tag bereitgestellt. Das freie Exportvolumen für die Standardportierung pro Tag wird erst ab einem Schwellwert von 70 % (siebzig Prozent) in absoluten Zahlen berichtet.

Weitere Details sind in [Anhang ./28](#) zu diesem Zusammenschaltungsvertrag ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") geregelt.

3.7. Kommunikationsschnittstellen für den administrativen Prozess

Sämtliche im Zuge der Abwicklung des administrativen Prozesses zwischen den MB auszutauschenden Informationen sind auf elektronischem Weg unter Einhaltung von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsstandards zu übermitteln, die die Integrität der übermittelten Daten sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass die übermittelten Daten unverfälscht beim Empfänger eintreffen, die Authentizität des Absenders gegeben ist sowie unverfälschbare Zeiteintragungen möglich sind.

In den Nachrichten "Informationsantrag" und "Durchführungsauftrag" sind sämtliche Daten in strukturierter Form zu übermitteln, sodass eine maschinelle und automatische Datenweiterverarbeitung beim MBab ermöglicht wird.

Für den Message Transfer ist das SOAP-Protokoll mit dem Zeichensatz UTF-8 zu verwenden. Es ist für eine möglichst verzögerungsfreie Datenübertragung Sorge zu tragen.

Für den Datenaustausch der P2-Listen (Routinglisten) nach dem "Point of No Return 2" wird zwischen den MNB und FNB das Transferprotokoll S-FTP festgelegt.

Die Details hierzu sind in [Anhang ./28](#) "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegt.

4. Technischer Durchführungsprozess

Der technische Durchführungsprozess umfasst die Bereitstellung der Portierinformationen an alle Quellnetzbetreiber sowie die Durchführung der Portierung und somit die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen.

4.1. Portierinformation

Die Portierinformation beinhaltet alle notwendigen Daten, die für die Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter mobiler Rufnummern aus allen Netzen erforderlich sind. Sie umfasst nicht jene mobilen Rufnummern, die innerhalb eines Mobilnetzes von einem MDB zu einem anderen MDB portiert werden.

Die Portierinformation ist in Form von P2-Listen vom MNBauf allen QNB bekannt zu geben.

Die in den P2-Listen übermittelten Informationen an die Quellnetzbetreiber (QNB) sind Ziffernfolgen, die als Routinginformation für zu portierende mobile Rufnummern zu verstehen sind. Für jede in der P2-Liste enthaltene Ziffernfolge gilt im Regelprozess, dass

1. die Ziffernfolge der Bereichskennzahl und Teilnehmernummer einer mobilen Rufnummer gemäß §§ 47 Abs 1 oder Abs 2 oder § 109 Abs 5 KEM-V entspricht,
2. auch alle mobilen Rufnummern, die durch Verlängerung der übermittelten Ziffernfolge, um maximal zwei beliebige Ziffern gebildet werden können, als portiert gelten, wenn die maximal zulässige Länge einer mobilen Rufnummer gemäß § 4 KEM-V nicht überschritten wird.

In der P2-Liste sind folgende Daten zu übermitteln:

1. Identität des MNBauf
2. Datum der Übergabe der P2-Liste an die QNB (entspricht dem "Stichtag")
3. Datum und Startzeit des Zeitfensters, in dem die technische Durchführung der Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen erfolgen soll
4. Zu jeder Ziffernfolge:
 - MNBauf_ID
 - MNBab_ID
 - gegebenenfalls Kennzeichnung für Rufnummernrückgabe.

Als MNBauf_ID bzw MNBab_ID ist die jeweilige Betreiberkennung "ab" (jene für "ohne Netzansage") zu verwenden. Die entsprechenden Kennungen finden sich im Kapitel Routingnummern.

4.1.1. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Standard- und Großkundenportierprozess)

Jeder MNBauf überprüft vor der Bereitstellung der P2-Liste für einen anderen Betreiber die Richtigkeit der Daten.

Zur Sicherstellung der Datenqualität ist ein Vergleich der Daten des MNBab mit der "P1-Liste" des jeweiligen MNBauf durchzuführen.

Zu diesem Zweck werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf einen Werktag vor dem Stichtag bis spätestens 22:00 Uhr ("point of no return 1") mittels einer XML-SOAP-Nachricht an diesen übermittelt ("P1 Liste"). Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den eigenen Daten. Unter eigenen Daten sind jene zu verstehen, die die aus dessen Netz zu exportierenden Rufnummern beschreiben. Gegebenenfalls in der P1-Liste enthaltene Rufnummernrückgaben sind, soweit sie den MNBab betreffen, ebenfalls vom Datenvergleich umfasst.

Eine Bestätigung des Erhalts der P1-Liste erfolgt automatisch. Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe an einem Stichtag zu melden sind, eine Leermeldung abzugeben.

Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.

Es ist vom MNBab sicherzustellen, dass bis spätestens 12:00 Uhr des Stichtages die Datenkonsistenz mittels einer XML-SOAP-Nachricht an den MNBauf bestätigt wird. In dieser Bestätigung werden die beanstandeten Rufnummern sowie die mit dieser Rufnummer in einem Durchführungsauftrag übermittelten Rufnummern abgelehnt. Diese Rufnummern sind aus der P2-Liste zu streichen und die Portierung dieser Rufnummern (alle Rufnummern eines Durchführungsauftrages) wird nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt. Es ist unmittelbar die Klärung des Sachverhaltes mit dem MNBauf durchzuführen. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk. Nach Klärung wird/werden die betroffene(n) Rufnummer(n) – sofern zulässig – für den nächstmöglichen Portiertermin vorgesehen. Liegen keine Beanstandungen vor, hat eine Leermeldung zu erfolgen.

Rufnummern, die der MNBab zur Portierung vorgesehen hat, ihm seitens des MNBauf aber in der P1-Liste nicht kommuniziert wurden, sind mit einem entsprechenden Fehlercode in der Rückantwort anzuführen. Diese Rufnummern werden nicht portiert. Die Klärung des Sachverhaltes erfolgt über den MNP Desk.

Am "Stichtag" ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw die Leermeldung bis 22:00 Uhr für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit. Die P2-Liste hat die Summe aller Routingeinträge aus den "P1-Listen" abzüglich der beanstandeten Routingeinträge der beanstandeten Durchführungsaufträge zu enthalten. Alle QNB holen anschließend die P2-Listen bei den MNBs mittels S-FTP ab.

Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.

Eine Bestätigung des Erhalts der P2-Liste seitens der QNB ist nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der P2-Liste an die QNB geht die Verantwortung für die zeitgerechte Durchführung der Routingänderungen an die jeweiligen Quellnetze über. Sollte ein Betreiber ab 22:00 Uhr des "Stichtages" bei einem MNB keine P2-Liste bzw keine Leermeldung vorfinden, so obliegt es diesem Betreiber, der Ursache hierfür nachzugehen. Es ist jedenfalls von jedem MNBab und jedem direkt routenden QNB sicherzustellen, dass zeitgerecht ab 04:00 Uhr am Tag der Durchführung der Portierung mit den Routingänderungen in den eigenen Systemen begonnen wird.

4.1.2. Qualitätskontrolle der P2-Liste (Großkundenportierprozess mit Sonderportier-Zeitfenster)

Die Bestimmungen des Punktes 4.1.1 gelten, sofern nicht hier ausdrücklich abweichend vereinbart, sinngemäß.

- Portiertag minus 10 Werktage (P-10)
 - Zum Zeitpunkt P-10 werden die für den jeweiligen MNBab relevanten Daten jedes MNBauf bis spätestens 22:00 Uhr mittels einer XML-SOAP-Nachricht (P1-Liste) an diesen übermittelt ("point of no return 1"). Ab dem Zeitpunkt des "point of no return 1" sind Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen nur mehr bei Dateninkonsistenz möglich, dass heißt eine kundenseitige Änderung ist nicht mehr möglich.
 - Jeder MNBauf hat auch für den Fall, dass keine Importe in einem Sonderportierzeitfenster vorgesehen sind, eine Leermeldung abzugeben.
 - Bei nicht zeitgerechtem Erhalt einer P1-Liste bzw Leermeldung hat der MNBab der Ursache hierfür nachzugehen.
 - Der MNBauf kündigt per E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs das Sonderportierzeitfenster bzw erweiterte Sonderportierzeitfenster an.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9)
 - Der MNBab unterwirft die erhaltene P1-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge des Durchführungsauftrages ausgetauschten Daten.
 - Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P1-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr.
- Portiertag minus 9 Werktage (P-9) bis einschließlich Portiertag minus 7 Werktage (P-7)
 - In dieser Zeitspanne können – falls erforderlich – P1-Listen erneut gesendet werden. Das Senden einer P1-Liste ist nur zulässig, sofern nicht noch die Rückmeldung auf eine zuvor gesendete P1-Liste ausständig ist. Es ist immer die zuletzt übersendete und bestätigte P1-Liste die gültige.
 - Die jeweilige Rückmeldung durch den MNBab hat bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Werktages zu erfolgen, sofern die P1-Liste bis 22:00 Uhr gesendet wurde. Nach 22:00 Uhr übermittelte P1-Liste, gelten als am nächsten Werktag übermittelt.
- Portiertag minus 6 Werktage (P-6)
 - Bis zum Zeitpunkt P-6 22:00 Uhr besteht das letzte mal die Möglichkeit, eine P1-Liste zu übermitteln ("last chance"). Wird bis zu diesem Zeitpunkt keine P1-Liste verschickt, die vom MNBab als fehlerfrei anerkannt wird, so ist die angekündigte Sonderportierung durch den MNBauf zu stornieren.
- Portiertag minus 5 Werktage (P-5)
 - Rückmeldung auf die P1-Liste von P-6 (sofern eine übermittelt wurde) bis 12:00 Uhr.
 - Der MNBauf stellt den "Entwurf" der P2-Liste bis 22:00 Uhr dem MNBab auf dem SFTP-Server bereit. Hierbei ist auf die für den Entwurf vorgesehene Datei-Bezeichnung zu achten.
- Portiertag minus 4 Werktage (P-4)

- Der MNBab unterwirft die erhaltene P2-Liste einem Datenvergleich mit den im Zuge der P1-Liste ausgetauschten Daten.
- Die Rückmeldung betreffend die Datenkonsistenz der P2-Liste durch den MNBab erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr. Erfolgt keine Rückmeldung, gilt der Entwurf der P2-Liste als fehlerfrei und akzeptiert.
- Ist auf Grund von Dateninkonsistenzen eine Rückmeldung erforderlich, so erfolgt diese via E-Mail an den MNP-Helpdesk des MNBauf. Eine etwaig erforderliche Abstimmung zwischen MNBauf und MNBab erfolgt ebenfalls über den MNP-Helpdesk.
- Portiertag minus 3 Werktage (P-3)
 - Bis zum Zeitpunkt "P-3" 22:00 Uhr ("point of no return 2") stellt der MNBauf die P2-Liste bzw die Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf dem SFTP-Server bereit. Ab dem Zeitpunkt "point of no return 2" sind keine Stornierungen oder Terminänderungen von Portierungen mehr möglich.
 - Erinnerungs-E-Mail an alle MNB und alle direkt routenden QNBs betreffend das normale und erweiterte Sonderportierzeitfenster.

Zeitdiagramm für die Qualitätskontrolle Sonderportierung:

Sofern zwischen und einschließlich des Zeitpunkts P-10 und der Sonderportierung kein Feiertag liegt, der auf einen Werktag fällt, ergibt sich folgender Ablauf:

	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
	Montag	
	Dienstag	
P-10	Mittwoch bis 22:00	versenden P1-Liste („Request Routing) versenden Ankündigung (erweitertes) Sonderportierzeitfenster
	Donnerstag	
	Freitag	
	Samstag	
	Sonntag	
P-6	Montag bis 22:00	Letzte Möglichkeit versenden P1-Liste (Request Routing last chance)
P-5	Dienstag bis 12:00 bis 22:00	Rückmeldung P1-Liste „last chance“ versenden Entwurf P2 Liste
P-4	Mittwoch bis 12:00	optional Rückmeldung auf P2 Entwurf
P-3	Donnerstag bis 22:00	P2 Liste am SFTP Server versenden Erinnerung für erweitertes Sonderportierzeitfenster
P-1	Samstag 12:00	Beginn Port In
P	Sonntag 12:00	Beginn Port Out

4.1.3. Bereitstellung der P2-Liste an die Quellnetze

Die MNBauf verwalten die Termine der in ihr Mobilnetz zu importierenden mobilen Rufnummern unter Beachtung gewünschter Portierdaten bzw Stornierungen oder Terminverschiebungen. Am "Stichtag" um 22:00 stellt der MNBauf die P2-Liste bzw Leermeldung für alle direkt und indirekt routenden Quellnetze auf einem hierfür einzurichtenden SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung. Alle QNB holen anschließend die P2-

Listen bei den MNBs mittels SFTP ab. An Wartungstagen ist die Abholung der P2-Listen in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr nicht möglich. Danach beginnen direkt routende QNB mit der Vorbereitung der technischen Portierung. Die Durchführung der Portierung erfolgt am zweiten Werktag nach dem "Stichtag". Es ist seitens aller MBauf sicherzustellen, dass ihre jeweilige P2-Liste bzw Leermeldung bis spätestens 22:00 Uhr des Stichtages bereitgestellt wird.

Am SFTP-Server bereitgestellte P2-Listen bzw Leermeldungen dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit nicht mehr verändert werden.

Die direkt routenden QNB führen die Routingänderungen in dem dafür vorgesehenen Portierzeitfenster in ihren Systemen durch.

Besonderheiten für den Großkundenportierprozess

Rufnummernstrecken sind in der P2-Liste gemäß dem in Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" festgelegten Algorithmus auf Einzelnummern, dekadische 10er und 100er Blöcke herunter zu brechen.

Eine Aufspaltung von (dekadischen) Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern ist in der P2-Liste nicht gestattet.

Wird das Feld "Split" in der P2-Liste auf den Wert "1" gesetzt, so hat der MBab, der den relevanten Rufnummernblock (jener aus dem die angegebene(n) Rufnummer(n) stammt/stammen) in seiner Gesamtliste verwaltet, ein "Aufspreizen" dieser Rufnummerblocks zu veranlassen, mittels des festgelegten Algorithmus, [siehe Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages] wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen Rufnummern durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind.

4.1.4. Bereitstellung der Gesamtliste für die Quellnetze

Jeder MNBauf stellt täglich bis spätestens 22:00 Uhr eine Aufstellung aller aktuell bei ihm importierten Rufnummern als "Gesamtliste" am SFTP-Server bereit und belässt sie auf diesem für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellung.

Die Gesamtliste dient zum Abgleich der portierten Rufnummern. Diese beinhaltet alle aktuell importierten Rufnummern eines MNBauf, wobei nur erfolgreich abgeschlossene Portiertransaktionen berücksichtigt werden. Die Einträge entsprechen der Summe aller bisher abgearbeiteten P2-Listen, sofern Rufnummer und Rufnummerblöcke noch nicht zurückgegeben oder weiterportiert wurden bzw Rufnummerblöcke noch nicht von einem "Split" betroffen waren.

Rufnummern, die weiter portiert (Subsequent Porting) oder an den NRH zurückgegeben wurden, sind aus der Gesamtliste zu löschen. Im Falle eines Splits ist dies in der Gesamtliste durch "Aufspreizen" (siehe oben Punkt 5.1.3) des betroffenen Rufnummernblockes abzubilden, wobei alle exportierten Rufnummern aus der Gesamtliste zu löschen und die verbliebenen durch entsprechende 10er Blöcke und/oder Einzeleinträge zu ersetzen sind. Ein entsprechendes Beispiel findet sich im Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages.

Einmal gesplittete Rufnummernblöcke dürfen in der Gesamtliste nicht mehr zusammengefasst werden.

Die Abholung und Auswertung der Liste obliegt jedem Betreiber selbst. Die Gesamtliste beinhaltet die aktuell importierten Rufnummern des jeweiligen MNBauf, es beinhaltet nicht die Rufnummern der aktuellen (heutigen) P2-Liste bzw noch nicht durchgeführter Portierungen. Die Summe aller Gesamtlisten gibt auf täglicher Basis den aktuellen Netzbetreiber für jede portierte Rufnummern an.

4.2. Portierzeitfenster

Die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende Quellnetzbetreiber ("QNB") stellen sicher, dass pro Stunde in Summe Routingänderungen für 1.500 in den P2-Listen übermittelten Ziffernfolgen in ihren Systemen durchgeführt werden können. Die Routingänderungen wegen Rufnummernrückgabe an den "Numberrangeholder" ("NRH", d.h. jenes Mobilnetz, in dem eine Rufnummer ursprünglich eingerichtet worden ist) sind in diesem Wert nicht inkludiert.

4.2.1. Standardportierzeitfenster

Während der nachfolgend festgelegten Standardportierzeitfenster jedes Werktages sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab 4:00 Uhr
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab 4:00 Uhr

Bis zu einem Wert von 7.500 Ziffernfolgen in der Gesamtheit aller P2-Listen gilt als Beginn des Zeitfensters für den "Port-Out" und die Routingänderungen 4:00 Uhr. Das Ende des Portierzeitfensters ergibt sich aus der Zahl der Ziffernfolgen in den P2-Listen. Bei einem über 7.500 Ziffernfolgen in den P2-Listen hinausgehenden Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen und Veränderungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

4.2.2. Sonderportierzeitfenster

Sonderportierzeitfenster können an jedem Sonntag, sofern dieser kein Feiertag ist, stattfinden. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, ist eine Vorverlegung des Port-Out Zeitfensters nicht zulässig. Die Nutzung eines Sonderportierzeitfensters bzw eines erweiterten Sonderportierzeitfensters ist nur nach entsprechender Vorankündigung gemäß Punkt 3.4.3 möglich.

Folgende Tätigkeiten sind zu den angegebenen Zeitpunkten durchzuführen:

1. Port-In: Import von Rufnummern beim MNBauf	obliegt MNBauf, frühestens nach erfolgreich beendetem Port-Out des Standardportierzeitfensters des vorangegangenen Werktags
2. Port-Out: Export von Rufnummern beim MNBab	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00
3. Routingänderungen in den direkt routenden Quellnetzen	ab Sonntag 12:00 Uhr bzw bei erweitertem Zeitfenster ab Sonntag 00:00

Der MNBab und die direkt routenden Quellnetze haben dafür Sorge zu tragen, dass die Portierungen am darauf folgenden Montag nicht gefährdet werden.

Im Rahmen eines Sonderportierzeitfensters ist die Rufnummernrückgabe nicht zulässig. Diese hat im Rahmen des Standardportierzeitfensters zu erfolgen.

4.3. Durchführung der Portierung

Ab dem Tag der Durchführung der Portierung dient die Rufnummer ausschließlich der Adressierung eines dem portierenden Teilnehmer im Netz des MNBauf zugeordneten Netzabschlusspunktes. Nach Erhalt der P2-Liste ist während der Portierzeitfenster die technische Portierung in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Port-In durch MNBauf

Der MNBauf führt im entsprechenden Zeitfenster den Import (Port-In) der in sein Netz zu portierenden Rufnummern durch und überprüft anschließend, ob Portierungsfehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-In ist nicht erforderlich.

2. Port-Out durch MNBab und Routingänderung durch MNBab und die übrigen Quellnetze (sofern diese direkt routen)

Der MNBab führt ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters den Export (Port-Out) durch (=Routingänderung für jene mobile Rufnummern, die aus seinem Netz exportiert wurden) und nimmt sämtliche Änderungen in seinen technischen Systemen vor, die zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der portierten mobilen Rufnummern notwendig sind. Danach wird überprüft, ob Exportfehler oder fehlerhafte Routingeinträge aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt eine unverzügliche Fehlerbehebung.

Eine Bestätigung des erfolgreich durchgeführten Port-Out und der anschließenden Routingänderungen ist nicht erforderlich.

Ebenfalls ab Beginn des entsprechenden Zeitfensters stellen die Zusammenschaltungspartner in ihrer Funktion als direkt routende QNB die Erreichbarkeit der portierten Rufnummern in ihrem Netz sicher und überprüfen, ob Fehler aufgetreten sind. Gegebenenfalls erfolgt unverzüglich eine Fehlerbehebung. Eine Bestätigung der durchgeführten Routingänderung ist nicht erforderlich.

Konnten die Exporte von einem MNBab bzw die Routingänderungen von einem direkt routenden Quellnetz nicht innerhalb des entsprechenden Zeitfensters beendet werden, so ist dieser Netzbetreiber verpflichtet, diesen Umstand dem MNBauf unverzüglich mitzuteilen. Die Routingänderungen sind unabhängig davon jedenfalls unverzüglich weiterzuführen und fertig zu stellen.

Mit dem Ende des Zeitfensters für das Port-Out und Routingänderungen ist der Prozess der Portierung beendet. Testanrufe werden in der Regel nicht durchgeführt.

4.4. Rufnummernrückgabe

Sind portierte Rufnummern beim Mbauf nicht länger dem Kunden zur Nutzung überlassen, so sind diese unter Wahrung der Frist des § 14 NÜV an den NRH zurückzugeben. Dies trifft insbesondere zu, wenn:

- die Nummer beim Mbauf gekündigt wird

- beim Mbauf ein Rufnummerntausch vorgenommen wird und der Kunde dadurch das Nutzungsrecht auf die Nummer verliert
- der Kunde zu einem weiteren MB weiterportiert, und dabei nicht alle ursprünglich portierten Servicenummern mitnimmt. In diesem Fall müssen die zurückgelassenen Servicenummern an den NRH zurückgegeben werden.

Die Rufnummernrückgabe erfolgt mittels Ankündigung in der P1-Liste und durchläuft ebenfalls die Qualitätskontrolle gemäß Punkt 4.1.1. Details hierzu finden sich im Anhang ./28 "Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität" dieses Zusammenschaltungsvertrages.

Die im Zuge der Rufnummernrückgabe erforderlichen Änderungen in den Quellnetzen sind nicht notwendigerweise während der festgelegten Portierzeitfenster durchzuführen.

4.5. Kommunikationsschnittstellen für den technischen Durchführungsprozess

Der MNBauf stellt die P2-Listen auf einem Server bereit, um von dort mittels SFTP von allen direkt routenden QNB ausgelesen werden zu können.

Die Details hierzu sind in Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität") dieses Zusammenschaltungsvertrages festgelegt.

4.6. Wartungsarbeiten für Software- oder Hardware-Updates

In den Wartungszeitfenstern stehen die Systeme für den Nachrichtenaustausch nicht zur Verfügung (es werden weder SOAP-Nachrichten, noch SFTP Files kommuniziert) und es werden weder Portierungen noch Routingänderungen durchgeführt. Wartungsarbeiten werden im "Exportvolumenbarometer" ausgewiesen. Wird ein Durchführungsauftrag für ein Wartungszeitfenster gesendet, so wird dieser abgelehnt.

Die Wartungszeitfenster sind mit jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat in der Zeit von 00:00 bis 08:00 Uhr festgelegt. Fällt dieser auf einen Feiertag, so wird das Wartungszeitfenster ersatzlos gestrichen.

5. Verkehrsführung und IC-Abrechnung

5.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der mobilen Rufnummernübertragung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Direktes Routing: Für diese Art der Verkehrsführung stellt das Quellnetz für jeden Anruf seiner Teilnehmer zu einer mobilen Rufnummer fest, ob und in welches Mobilnetz die gewünschte Rufnummer portiert wurde und stellt den Anruf dem Zielnetz auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung mittels einer Routingnummer beginnend mit 86 (Punkt 5.2 dieses Anhanges) zu. Die Abrechnung des Terminierungsentgeltes erfolgt zwischen dem Zielnetz und dem direkt routenden Quellnetz. Ein gegebenenfalls im Zuge der Anrufzustellung involviertes Transitnetz rechnet seine Transitleistung sowie die allenfalls nachträgliche Bereitstellung von aggregierten Verkehrsdaten betreffend diese Transitverbindungen mit dem QNB ab.
- Indirektes Routing: Bei dieser Art der Verkehrsführung wird vom QNB nicht selbst ermittelt, ob die von seinen Teilnehmern gewählten mobilen Rufnummern portiert wurden oder nicht. Der QNB übergibt den Verkehr mittels einer Routingnummer beginnend mit 87 (Punkt 5.2 dieses Anhanges) auf Basis einer direkten oder indirekten Zusammenschaltung und stellt durch Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern sicher, dass die Terminierung von Ru-

fen sowohl zu portierten als auch zu nicht portierten mobilen Rufnummern im richtigen Zielnetz erfolgt und dass eine IC-Abrechnung der Verbindungen gegebenenfalls auf Basis aggregierter IC-Verkehrsdaten des/der involvierten Transitnetze(s) ermöglicht wird. Innerhalb des indirekten Routings sind zwei Szenarien zu unterscheiden:

- "NRH-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz jenem Netz zugestellt wird, das durch die vom Rufenden gewählte BKZ eindeutig bestimmt ist, wird als "Numberrangeholder-Routing" (NRH-R) bezeichnet.
- "BKZ-Routing": Ein indirektes Routing, bei dem der Verkehr vom Quellnetz für eine (oder mehrere) BKZ (Bereichskennzahl) einem Drittnetz, das für die betreffende BKZ nicht das NRH-Netz ist, zum Zwecke eines anschließenden direkten Routing zugestellt wird, wird als "BKZ-Routing" (BKZ-R) bezeichnet.

5.2. Routingnummern

5.2.1. Allgemeines

Für die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Portierung mobiler Rufnummer sind Routingnummern gemäß § 79 Abs 1 KEM-V zu verwenden. Diese Routingnummern bestehen aus der zweistelligen Bereichskennzahl 86 bzw 87 und einer zweistelligen Betreiberkennzahl "ab", gefolgt von weiteren im Folgenden festgelegten Ziffern.

Die Bereichskennzahlen 86 bzw 87 kennzeichnen Verkehr des absteigenden Astes (86) bzw des aufsteigenden Astes (87) einer Verbindung. "Aufsteigender Ast" bezeichnet bei indirektem Routing jenen Teil einer Verbindung zu einer mobilen Rufnummer, der zwischen einem nicht direkt routenden Quellnetz und dem in der betreffenden Verbindung direkt routenden Netz liegt, "absteigender Ast" allgemein jenen Teil einer Verbindung, der zwischen einem direkt routenden Netz und dem Zielnetz liegt. Die Betreiberkennzahl "ab" beinhaltet einerseits das adressierte Netz und andererseits die Information, ob für die betreffende Verbindung eine Netzansage im Sinne des § 12 NÜV durchzuführen ist oder nicht.

Jeder MNB beantragt gemäß §§ 78 ff KEM-V für die gemeinsame Nutzung mit den Bereichskennzahlen 86 bzw 87 jeweils zwei Betreiberkennzahlen ("ab"). Diese werden von den Betreibern wechselseitig bekannt gegeben.

5.3. CDE-Kennung

5.3.1. Allgemeines

Dreistellige Ziffernfolgen mit der Bezeichnung CDE-Kennung sind einerseits bei indirektem Routing im aufsteigenden Ast einer Verbindung in der Routingnummer im Anschluss an 87ab vorgesehen und dienen sowohl der Identifikation des Quellnetzes als auch der Information über die vom Teilnehmer gewählte Bereichskennzahl. Verkehr ohne gültige CDE-Kennung ist vom NRH auszulösen.

Die Nutzung dieser CDE-Kennungen erfolgt andererseits auch im absteigenden Ast jeder Verbindung unmittelbar hinter 86ab. Jeder MNB hat in seiner Rolle als Zielnetzbetreiber ("ZNB") die für die Terminierung erforderliche Verarbeitung der CDE-Kennungen sicherzustellen. Im Anschluss an eine CDE-Kennung werden immer die vom Rufenden gewählten Ziffern der mobilen Rufnummer, die an die BKZ anschließen, unverändert übernommen.

Jedem Quellnetzbetreiber wird jedenfalls eine CDE-Kennung für jede mobile Bereichskennzahl zugeordnet. Die MNB legen die Vergabe der CDE-Kennungen gemeinsam fest und übermitteln die aktuelle Gesamtliste der CDE-Kennungen unverzüglich an alle an alle QNB, die in der Gesamtliste der CDE-Kennungen genannt sind.

Jede CDE-Kennung darf nur einmal vergeben werden.

Grundsätzlich steht der gesamte 3-stellige Ziffernbereich von 000 bis 999 für CDE-Kennungen zur Verfügung. Folgende Ziffernbereiche sind jedenfalls für die Verwendung als CDE-Kennungen vorzusehen, sofern von den MNB keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- für Bereichskennzahl 650: 10x, 11x, 12x, 13x
- für Bereichskennzahl 660: 20x, 21x, 22x, 23x
- für Bereichskennzahl 664: 30x, 31x, 32x, 33x
- für Bereichskennzahl 676: 40x, 41x, 42x, 43x
- für Bereichskennzahl 699: 50x, 51x, 52x, 53x
- für Bereichskennzahl 688: 70x, 71x, 72x, 73x

Bedarf an weiteren CDE-Kennungen ergibt sich jedenfalls dann, wenn entweder mehr als 40 nationale Quellnetzbetreiber bzw wenn weitere BKZ berücksichtigt werden müssen. In allen Fällen wird die weitere Vergabe von CDE-Kennungen von den MNB gemeinsam vereinbart, wobei unbedingt auf zukünftigen Bedarf Rücksicht zu nehmen ist.

5.4. Regelungen für die Verkehrsführung

Jeder MNB ist verpflichtet, Verkehr, der in seinem Netz entsteht, direkt zu routen.

Jeder MNB ist weiters verpflichtet, allen Festnetzbetreibern als Quellnetze auf deren Anfrage NRH-Routing nach Maßgabe der folgenden Bedingungen anzubieten.

Jedem Festnetzbetreiber (FNB) steht es frei, entweder direkt oder indirekt zu routen. Die Vereinbarungen zwischen einem Festnetzbetreiber, den jeweils in Anspruch genommenen direkt routenden Netzen und den Zielnetzen sind nach Maßgabe der hier festgelegten Bedingungen vertraglich zu regeln.

Indirekt routende Quellnetze müssen im aufsteigenden Ast Routingnummern beginnend mit 87abCDE nutzen. Die vom Quellnetz übergebene CDE-Kennung ist vom NRH unverändert an das Zielnetz zu übergeben.

Im absteigenden Ast ist jedenfalls eine mit 86abCDE beginnende Routingnummer zu verwenden. Rufe, die einem Betreiber als ZNB mit 86ab zugestellt wurden, sind auszulösen, wenn sie nicht im eigenen Netz terminiert werden können (Vermeidung von Kreisrouting). Rufe, die einem Betreiber in anderer Form als mit einer Routingnummer beginnend mit 8xab zugestellt wurden, dürfen ebenfalls ausgelöst werden.

Übernimmt ein Netzbetreiber Rufe zu mobilen Rufnummern von ausländischen Partnern, so agiert er für diese Rufe wie ein Quellnetzbetreiber, sofern zwischen den beteiligten Betreibern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er diesen Verkehr im nationalen Netz genauso routet und abrechnet wie seinen eigenen originierenden Verkehr.

Für die Zustellung von Gesprächen ("call-related traffic") an ein anderes Netz unter Nutzung von Routingnummern wird im ZGV 7 "Type_of_Number = national" verwendet und als Betreiberkennzahl "ab" jener der beiden dem adressierten Netz zugeordneten Werte übertragen, der die gewünschte Option angibt (mit/ohne Netzansage).

Jeder Mobil- oder Festnetzbetreiber, der direkt routen kann, darf Festnetzbetreibern Terminierungsdienste für eine oder mehrere BKZ anbieten (BKZ-Routing). Die Bedingungen, nach denen diese Dienstleistung erbracht wird, sind zwischen den beteiligten Betreibern zu vereinbaren.

5.5. Zusatzregelungen für NRH-Routing

Jeder MNB ist verpflichtet, jedem Festnetzbetreiber als Quellnetz auf dessen Anfrage NRH-Routing anzubieten.

Für NRH-Routing wird jedem Festnetzbetreiber vom NRH eine CDE-Kennung mitgeteilt.

Der Zusammenschaltungspartner übergibt indirekt zugestellten Verkehr zur Bereichskennzahl „660“ von Hutchison mit der "CDE"-Kennung

2[XXX]

0[XXX]

Die Abrechnung im Fall von NRH-Routing zwischen QNB, NRH und ZNB für den zwischen diesen geführten Verkehr erfolgt grundsätzlich auf der Basis der zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge. Der mit 87ab adressierte NRH ermöglicht durch die unveränderte Weitergabe der CDE-Kennung dem ZNB, den über sein Netz geführten Verkehr mit dem QNB direkt abzurechnen. Um dem QNB die Rechnungsprüfung zu vereinfachen, ist der NRH verpflichtet, die Verkehrswerte aufgeschlüsselt nach Zielnetzen zu erstellen und den Quellnetzen zu übermitteln ("MB-SLA"). Diese Pflicht entfällt, wenn der NRH bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats Rechnungen über den Portierungstransit, aufgeschlüsselt nach Zielnetzen, an das Quellnetz legt. Binnen einer Nachfrist von drei Arbeitstagen ab dem 15. des jeweiligen Folgemonats hat der NRH jedenfalls ein MB-SLA zu übermitteln oder eine nach Zielnetzen aufgeschlüsselte Transitrechnung zu legen.

Eine Weiterverrechnung (Ersatz) eines allfälligen Transits im absteigenden Ast an den QNB ist bei direkter Zusammenschaltung zwischen dem NRH und dem betreffenden ZNB nur zulässig, wenn der NRH dem QNB nachweist, dass trotz der direkten Zusammenschaltung mit dem Zielnetz für nachgewiesene Verkehrsmengen eine indirekte Verkehrsführung erforderlich war. Ein NRH, der Transitentgelte im absteigenden Ast verrechnet, muss allen FNB, die NRH-Routing anwenden, bekannt geben, zu welchen anderen MNB keine direkte Zusammenschaltung besteht.

Im Fall von Verkehr zu portierten mobilen Rufnummern trägt der QNB die Netzkosten für die Durchleitung des Verkehrs durch das Netz des NRH, das Datenbereitstellungsentgelt sowie den allfälligen Transit im absteigenden Ast. Die Kosten für den Look-up trägt im Falle von NRH-Routing der NRH.

Werden keine anders lautenden Verträge betreffend die Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen QNB, NRH und ZNB abgeschlossen, stellt der ZNB seine Terminierungsleistung anhand der vom aufsteigenden zum absteigenden Ast durchgereichten CDE-Kennung dem QNB aufgeschlüsselt nach CDE-Kennung in Rechnung.

5.6. Non-Call-Related Verkehr

Für den für die Zustellung von Nachrichten wie SMS und MMS ("non-call related traffic") erforderlichen Signalisierungsverkehr wird im ZGV 7 (im "Signaling Connection Control Part", SCCP) "Type_of_Number = International" verwendet. Im Falle direkten Routings werden die Landeskenntzahl 43, danach 86ab und im Anschluss die mobile Rufnummer übertragen, wobei als Betreiberkennzahl "ab" diejenige mit der Bedeutung "ohne Netzansage" zu verwenden ist. Im Fall indirekten Routings werden die Landeskenntzahl 43 und unmittelbar im Anschluss daran die mobile Rufnummer an den NRH übertragen. Die Routingkennzahl 87 sowie CDE-Kennungen anstelle von BKZ werden für "non-call-related" Verkehr nicht verwendet.

6. Tariftransparenz

Mittels der in der Routingnummer vorhandenen Betreiberkennung "ab" wird bei jedem Verbindungsaufbau zu einer mobilen Rufnummer mitgeteilt, ob eine Netzansage gemäß § 12 NÜV erforderlich ist.

Die Kosten für die Durchführung der Netzansage sind, soweit sie aus Leistungen des MNBauf resultieren, vom MNBauf zu tragen.

Die Netzansage iSd § 12 NÜV darf je Verbindungsaufbau nur einmal erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Ansage betreffend die Identität des Zielnetzes hat möglichst kurz und deutlich zu erfolgen und eine klare Identifizierung des gerufenen Zielnetzes zu ermöglichen, wobei ergänzende oder begleitende Ansagen zu Werbe- oder sonstigen Zwecken unzulässig sind.

7. Kostentragung

7.1. Verkehrsabhängige Netzkosten

Das Quellnetz trägt alle Netzkosten der Verbindungen zu portierten und nicht portierten Rufnummern. Hierbei kommen die Terminierungsentgelte des MNBauf zur Verrechnung.

7.2. Kosten der Portierung

7.2.1. Portierungen ausgenommen Großkunden und unbeschaltene Rufnummern

Der MBauf hat dem MBab ein Entgelt für die Portierung einer Hauptrufnummer zu entrichten. Dieses Entgelt darf einen Höchstbetrag von EUR 3,33 nicht übersteigen. Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voicemail, Daten, Fax), abgegolten.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen dieses Zusammenschaltungsvertrages sinngemäß.

7.2.2. Portierung von Großkunden und unbeschalteten Rufnummern

Das maximal vom MBauf an den MBab für die Portierung von Rufnummern innerhalb eines Durchführungsauftrages zu bezahlende Entgelt beträgt EUR 5.095,86.

Allenfalls vom MBab dem portierenden Teilnehmer direkt verrechnete Entgelte für die Nummernübertragung sind im Sinne des § 11 NÜV bei der Verrechnung dieser Entgelte zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu berücksichtigen.

Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen. Die Verrechnungsperioden beginnen jeweils mit dem 1. eines Monats um 00:00 bis zum letzten Tag des Monats 24:00. Betreffend die Abrechnungsmodalitäten gelten die Regelungen dieses Zusammenschaltungsvertrages sinngemäß.

Portierung von beschalteten Rufnummern

Der MNBauf hat dem MNBab ein Entgelt für die Portierung einer beschalteten Hauptrufnummer zu entrichten. Dieses Entgelt darf einen Höchstbetrag von EUR 3,33 nicht übersteigen.

Der Portiervorgang gilt mit der technischen Portierung der jeweiligen Hauptrufnummer als abgeschlossen. Damit sind auch die Kosten für allfällige, zusammen mit dieser Hauptrufnummer (und zu dieser gehörigen) portierte weitere Rufnummern, die keine Hauptrufnummern sind (z.B. Voice-mail, Daten, Fax), abgegolten.

Portierung von unbeschalteten Rufnummern

Der MNBauf hat dem MNBab kein Entgelt für die Portierung einer unbeschalteten Hauptrufnummer zu entrichten.

7.3. Systemeinrichtungskosten

Die Kosten zur Einrichtung der technischen und administrativen Funktionalitäten im Zuge der Umsetzung dieser Vereinbarung zur Übertragung von mobilen Rufnummern trägt jeder Betreiber für seine eigenen Systeme selbst.

7.4. Routingänderungen in den Quellnetzen

Für Routingänderungen im Rahmen der Übertragung mobiler Rufnummern steht dem Quellnetz kein Entgelt zu.

8. Fehlerbehebung

Wird im Zuge der technischen Durchführung der Portierung oder danach ein Fehler erkannt, ist unbeschadet der nachfolgenden Regelungen dieser Fehler sofort zu beheben bzw die Fehlersuche trotz Kommunikation mit anderen Betreibern nicht zu unterbrechen.

Zur Kommunikation zwischen den betroffenen Netzbetreibern wird ein Fehlerfile (extension: .err) verwendet. Dieses wird spätestens eine Stunde nach Beendigung des relevanten Zeitfensters auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt und enthält immer alle Rufnummern, bei denen ein Routing bis dato nicht möglich war sowie den MNBauf, den MNBab und das ursprünglich vorgesehene Portierdatum. Das Fehlerfile verbleibt für einen Zeitraum von 30 Tage ab Erstellung auf dem SFTP-Server des MNBauf. Sollten keine derartigen noch nicht portierten Rufnummern existieren, so wird keine Leermeldung übermittelt.

8.1. Fehler beim Port-In

Port-In-Fehler beim MNBauf sind vom MNBauf bis 1 Stunde nach dem Ende des Port-In Zeitfensters zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Imports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können. Hiefür erstellt der MNBauf eine Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

Hiefür erstellt der MNBauf ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-In (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf dem eigenen SFTP-Server hinterlegt und kann vom MNBab abgeholt werden.

8.2. Fehler beim Port-Out

Port-Out-Fehler sind vom MNBab unmittelbar an alle Quellnetze, die NRH-Routing in Anspruch nehmen, und entsprechend der nachfolgenden Festlegungen bis 1 Stunde nach dem Ende des

Port-Out Zeitfensters an den MNBauf zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung des Exports vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der MNBab ein Fehlerfile, aus dem alle noch nicht durchgeführten Port-Out (auch von den Vortagen - falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt.

8.3. Fehler bei Routingänderungen

Fehler bei Routingänderungen eines Zusammenschaltungspartners in seiner Funktion als direkt routendes Quellnetz sind vom QNB bis 1 Stunde nach dem Ende des Zeitfensters für Routingänderungen zu kommunizieren, sofern diese Fehler nicht innerhalb des für die Durchführung der Routingänderungen vorgesehenen Zeitfensters behoben werden können.

Hierfür erstellt der QNB ein Fehlerfile aus dem alle noch nicht durchgeführten Routingänderungen (auch von den Vortagen falls noch aktuell) ersichtlich sind. Das Fehlerfile wird auf den SFTP-Server des MNBauf gestellt (put).

9. Sonstiges

9.1. Kündigung

Frühestens kann eine Kündigung dieses Anhangs zum Kündigungstermin 30.06.2007 ausgesprochen werden.

9.2. Besonderes Änderungsbegehren

Ohne Kündigung dieses Anhangs können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Anhangs schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen.

Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist ab 01.01.2007 möglich.

Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In Kraft treten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf Kündigung dieses Anhangs wird dadurch nicht berührt.

10. Kommunikationsschnittstellen

Die nähere Ausgestaltung von in diesem Anhang geregelten Abläufen und Prozessen erfolgt in Anhang ./28 ("Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität"). Bei Widersprüchen zwischen dem gegenständlichen Anhang und den Regelungen in Anhang ./28 gehen die Regelungen in diesem Anhang vor.

Anhang 28 – Kommunikationsschnittstellen für die Durchführung der Mobilrufnummernportabilität

1. Allgemeines

1.1. Nachrichtenprotokoll

Die P2-Liste sowie das Gesamtfile und das Fehlerfile (extension: .err) werden per SFTP kommuniziert. Das Format für das Fehlerfile in Punkt 3.3.2 „Fehlerfiledefinition“ entspricht dem für die Kommunikation mit den Festnetzbetreibern verwendeten Format.

1.1.1. Sicherheit

1.1.1.1. SFTP Kommunikation

Jeder Vertragspartner erhält einen separaten Account mit entsprechenden Zugangsdaten (Host-name, Username, Kennwort). Zusätzlich werden zwischen den Vertragspartnern „ssh keys“ für die Authentifizierung ausgetauscht.

Die Zugangsdaten für den/die SFTP-Server sind aus Sicherheitsgründen gesondert auszutauschen und entsprechend zu verwahren.

1.2. Austausch der Portierlisten

1.2.1. Allgemeines

Der MNBauf hat die P2-Liste sowie das Gesamtfile entsprechend den Regelungen des Anhang ./27 dieser Vereinbarung „Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetzen (Mobilrufnummernportabilität)“ der Zusammenschaltungsvereinbarung als Textfile auf seinem SFTP-Server zu hinterlegen und ist von diesem durch alle QNB abholbar. Kann der File Transfer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden (kein File vorhanden, Server nicht erreichbar etc) oder ist die Portierliste fehlerhaft (File korrupt oder nicht lesbar, zu viele Einträge) wird dieser Umstand umgehend über den MNP Desk (e-mail, telefonisch) kommuniziert. Der MBauf beginnt unverzüglich mit der Fehlerbehebung und informiert den Vertragspartner sofort nach Beendigung der Arbeiten darüber, dass die Portierliste nun zur Verfügung steht.

1.2.2. SFTP-Server

Sämtliche Dateien stehen im Default-Verzeichnis des Accounts des Vertragspartners. Einmal erstellte Dateien dürfen für die Dauer der Verfügbarkeit ohne vorherige Rücksprache mit dem Vertragspartner nicht mehr verändert werden.

1.3. Zeichensatz

Als Zeichensatz für die SFTP Übertragung wird ASCII verwendet.

2. Darstellung der administrativen Prozesse

2.1. Technischer Durchführungsprozess

2.1.1. Technischer Durchführungsprozess Standard- und Großkundenportierprozess ohne Sonderportierzeitfenster

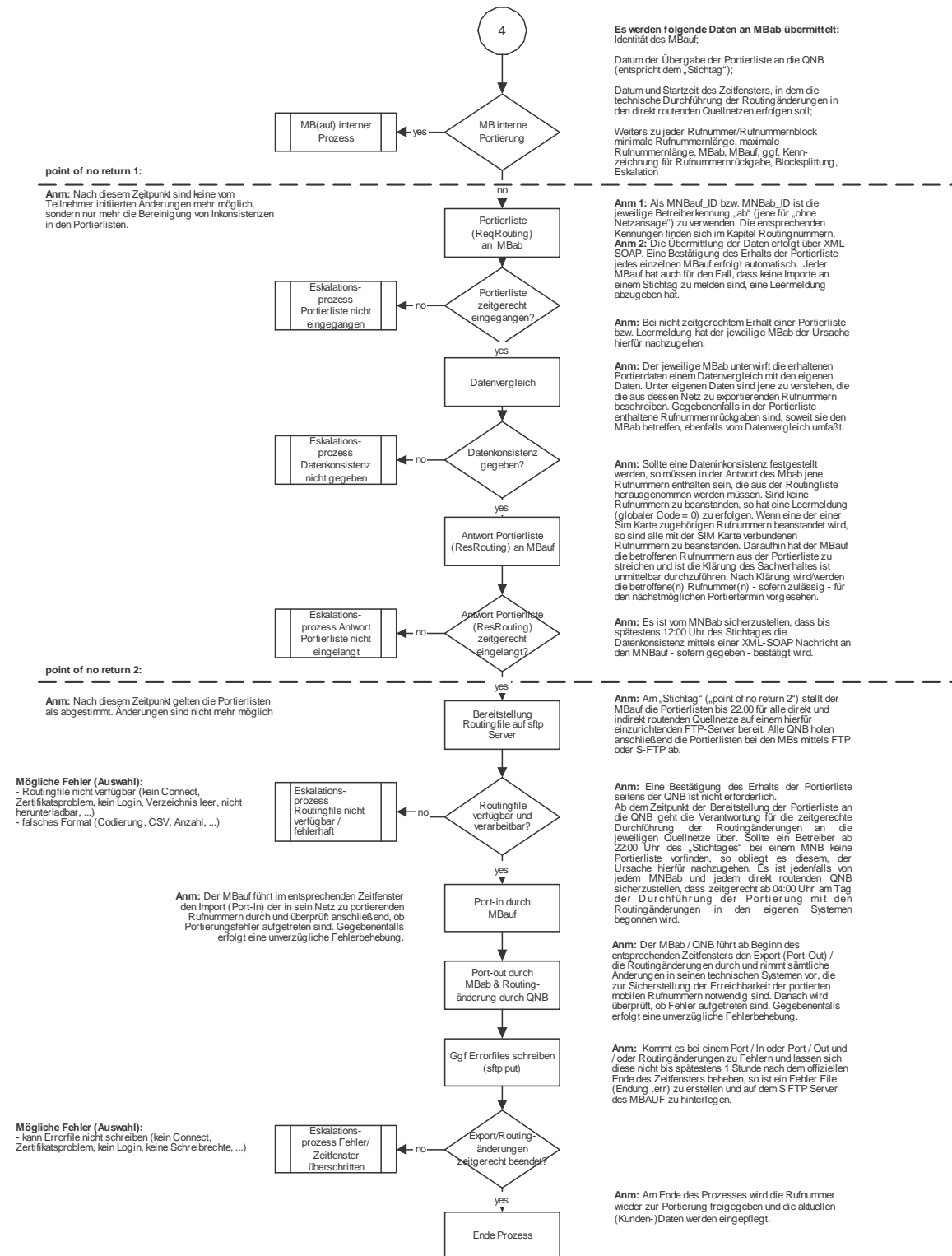


Abbildung 8: Technischer Durchführungsauftrag Standard- und Großkundenportierprozess ohne Sonderportierzeitfenster

3. Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern

3.1. Sequence Diagramme

Der detaillierte Kommunikationsfluss bzw der Nachrichtenaustausch zwischen den Betreibern erfolgt wie nachfolgend dargestellt.

3.1.1. Sequence Diagramm Standardportierprozess

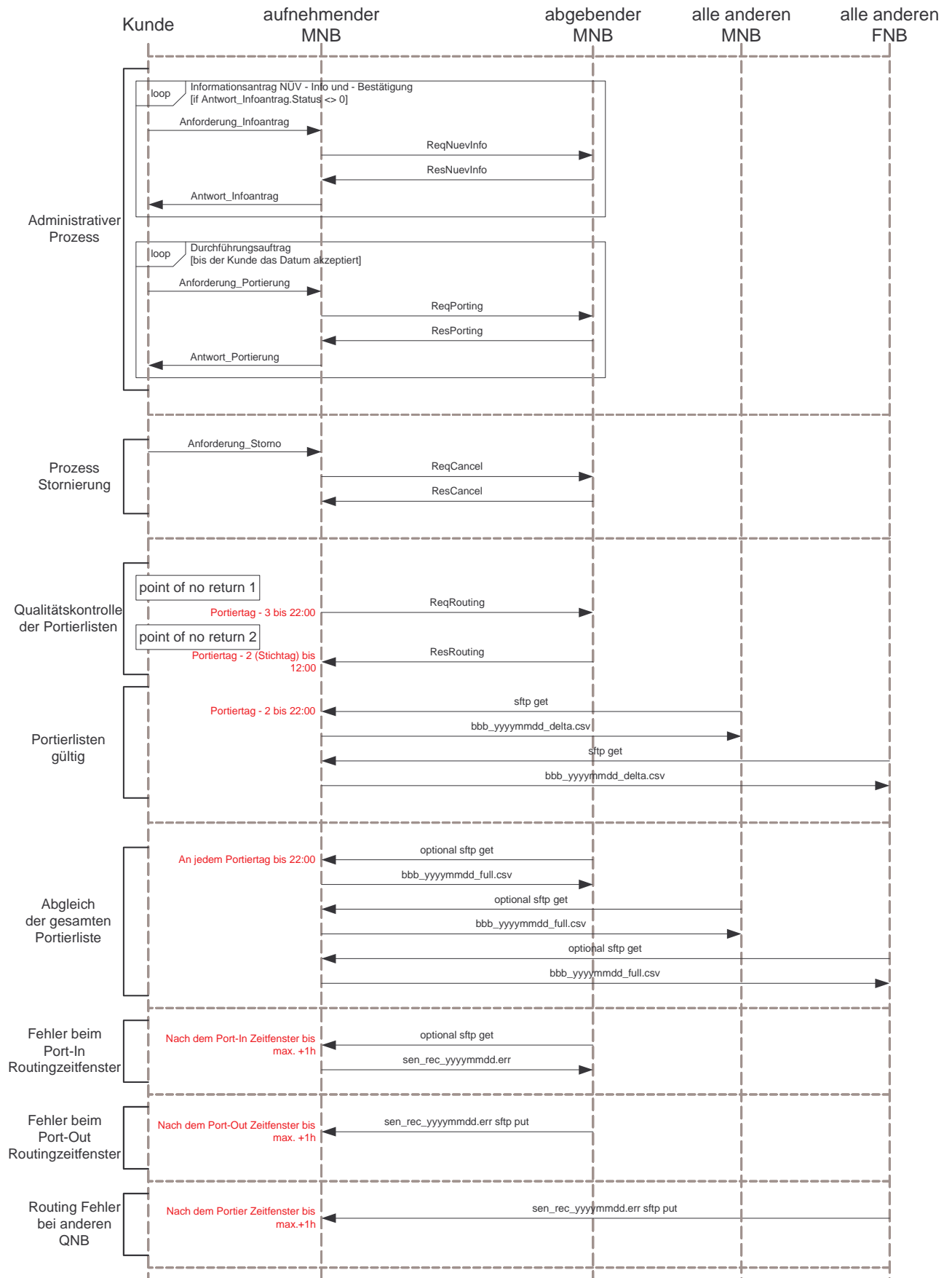


Abbildung 9: Sequence Diagramm Standardportierprozess

3.1.2. Sequence Diagramm Großkundenportierprozess

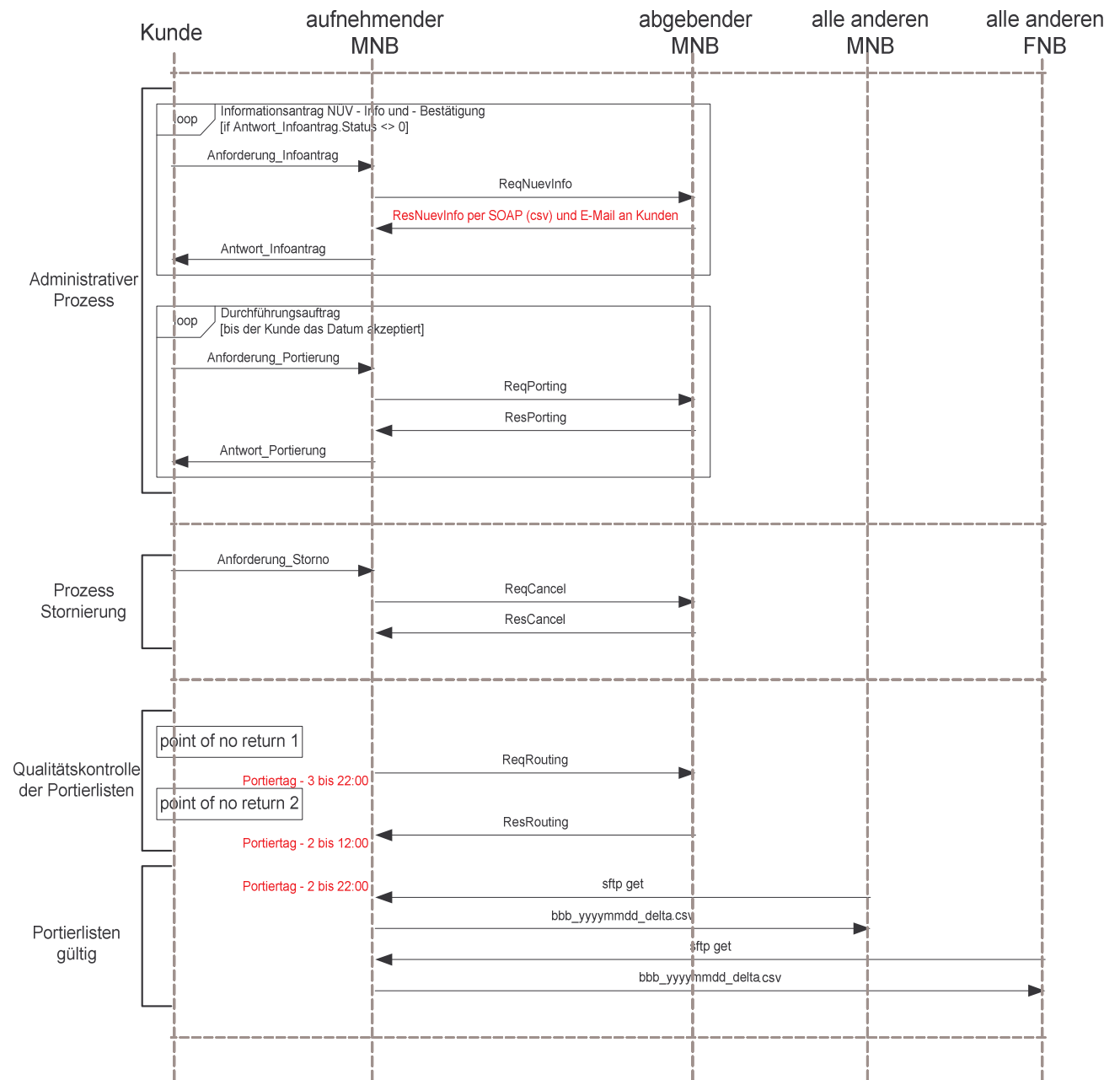


Abbildung 10: Sequence Diagramm Großkundenportierprozess

3.1.3. Sequence Diagramm Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster

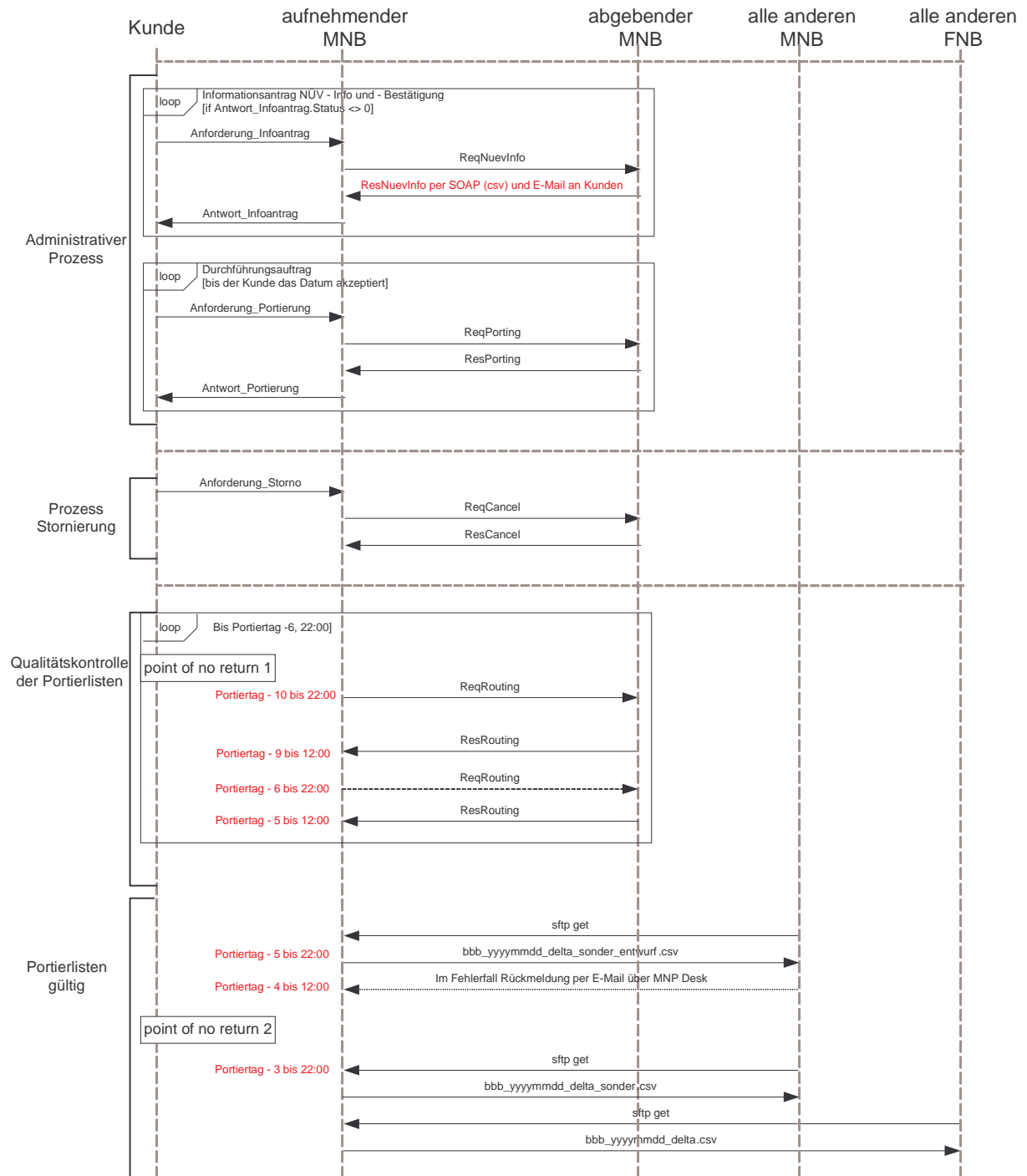


Abbildung 11: Sequence Diagramm Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster

Im Großkundenportierprozess mit Sonderportierzeitfenster gleichen die Schritte Fehlerbehandlung, Abgleich der P2-Liste, sowie Stornoprozess dem Standardportierprozess.

3.2. Routinglisten

3.2.1. ,Routinglisten auf dem SFTP Server, Portiertag – 2 bis 22:00

Das Textfile hat folgende Eigenschaften:

- sftp Transfer: binary
- Filename P2 Liste: bbb_yyyymmdd_delta.csv (alles Kleinbuchstaben), wobei
bbb: MNBauf: mka, tma, one, tra, h3g, t2a
yyymmdd: Datum der Fileerstellung
delta: Es handelt sich um ein Differenzportierfile für einen bestimmten Tag
Beispiel: mka_20041231_delta.csv
- Filename P2 Liste Sonderportierung Entwurf: bbb_yyyymmdd_delta_sonder_entwurf.csv
- Filename P2 Liste Sonderportierung: bbb_yyyymmdd_delta_sonder.csv
- Feld Trennzeichen: , (Komma)
- Datensatz Trennzeichen: 0x0A (LF = line feed)
- 1. Record: C,#
#: Anzahl der Datensätze mit Kennung D
- 2.-Nter Record: D,MSISDN,minLength,maxLength,MNBab,MNBAuf,Datum,Rückgabe,Split
MSISDN: NDC (3 Stellen) + SN (3 bis 10 Stellen)
minLength, maxLength: -1 bei Einzelrufnummer, bei einem Rufnummernblock minimale und maximale Länge der Rufnummer, die Werte dürfen sich um nicht mehr als 2 unterscheiden
MNBab, MNBAuf: „860“x, wobei x nach Betreiber folgende Werte annehmen kann (H3G=1, MKA=2, TMA=3, ONE=4, T2A=5, TRA=6)
Datum: YYYYMMDD, Portierdatum
Rückgabe: boolescher Wert „0“ = keine Rückgabe, „1“ = Rückgabe der Rufnummer zum NRH
Split: boolescher Wert mit „0“ bzw. „1“ = Split
- Letzter Record: E (ohne nachfolgendes Komma oder Linefeed)

3.2.1.1. Beispiel 1, Einzelnummer von ONE zu H3G am 27.07.2004, keine Rückgabe, kein Split:

C,1

D,6991234567,-1,-1,8604,8601,20040727,0,0

E

3.2.1.2. Beispiel 2, Rufnummernblock von A1 zu T-Mobile am 27.07.2004, mit Rückgabe, kein Split

C,1

D,67612340,8,10,8602,8603,20040727,1,0

E

3.2.1.3. Beispiel 3, Leermeldung

C,0

E

3.2.1.4. Beispiel 4, Routingfile beim Import einer Strecke

Beispiel: 676 8200 0979 – 676 8200 4999 portiert von TMA zu One.

Ergibt 43 Einträge:

(1 x Einzelrufnummer, 2 x 10er Blöcke und 40 x 100er Blöcke)

C,43

D,67682000979,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200098,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200099,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,676820010,9,11,8603,8604,20050727,0,0

D,676820011,9,11,8603,8604,20050727,0,0

....

D,676820049,9,11,8603,8604,20050727,0,0

E

3.2.1.5. Beispiel 5, Routingfile beim subsequent Porting einer Strecke

Beispiel 1: Teilstrecke eines bereits portierten 100er Blockes 676 8200 1230 – 676 8200 1239 portiert von One weiter zu Telering.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,8604,8606,20050828,0,1

E

Im Fullfile von One würde sich der 100er Block in 9 x 10er Blöcke aufsplitten:

...

D,6768200120,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200121,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200122,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200124,10,11,8603,8604,20050727,0,0

D,6768200125,10,11,8603,8604,20050727,0,0
D,6768200126,10,11,8603,8604,20050727,0,0
D,6768200127,10,11,8603,8604,20050727,0,0
D,6768200128,10,11,8603,8604,20050727,0,0
D,6768200129,10,11,8603,8604,20050727,0,0

Allen Betreiber die „Bestmatch“ unterstützen wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten. Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge updaten (Standardprozess).

Beispiel 2: Ein bereits portierter 10er Block 676 8200 0980 – 676 8200 0989 portiert von One weiter zu Telering.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200098,10,11,8604,8606,20050828,0,0

E

Für alle Betreiber ergibt sich dadurch ein update des bestehenden Eintrages (wie Standardprozess Einzelportierung).

3.2.1.6. Beispiel 6. Rückgabe einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH

Beispiel einer Rückgabe zum NRH: Teilstrecke eines 100er Blockes 676 8200 1230 – 676 8200 1239 von Telering zurück zu TMA (Kündigung des Kunden)

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,8606,8603,20050828,1,1

E

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Beispiel einer Rückgabe zum NRH: Gesamte Strecke (10er Block) 676 8200 0980 – 676 8200 0989, wird von Telering an TMA zurück gegeben.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200098,10,11,8606,8603,20050828,1,0

E

Alle Betreiber löschen die bestehenden Einträge.

3.2.1.7. Beispiel 7, Reimport einer Teilstrecke/ Strecke zum NRH

Beispiel 1: Reimport einer Teilstrecke zum NRH: Teilstrecke eines 100er Blockes 676 8200 1230 – 6768200 1239 von Telering zurück zu TMA

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,6768200123,10,11,8604,8603,20050828,0,1

E

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Beispiel 2: Gesamte Strecke eines portierten 100er Blockes 676 8200 1200 – 6768200 1299 portiert von ONE wieder zurück zu TMA.

Ergibt 1 Eintrag:

C,1

D,676820012,10,12,8604,8603,20050828,0,0

E

Alle Betreiber müssen die entsprechenden Einträge löschen.

3.2.1.8. Beispiel 8, Rückgabe eines gesplitteten Rufnummernblockes zum NRH

Beispiel in mehreren Schritten:

Schritt 1: Ein 10er Block portiert von TMA zu ONE

C,1

D,6768200098,10,11,8603,8604,20050727,0,0

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock und auch auf den Routingplattformen löschen.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

D,6768200098,10,11,8603,8604,20050727,0,0

Auszug aus dem Gesamtfile TMA:

Kein Eintrag für dieses Beispiel

Schritt 2: Aus dem 10er Block portiert eine Nummer von ONE zu H3G

C,1

D,67682000988,-1,-1,8604,8601,20050827,0,1

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock löschen.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

D,67682000980,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0

D,67682000981,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0

D,67682000982,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0

D,67682000983,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0
D,67682000984,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0
D,67682000985,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0
D,67682000986,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0
D,67682000987,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0
D,67682000989,-1,-1,8603,8604,20050727,0,0

Das Datum der verbleibenden Msisdns/ Blöcke ist das ursprüngliche Portierdatum.

Auszug aus dem Gesamtfile H3G:

D,67682000988,-1,-1,8604,8601,20050827,0,0

Schritt 3: Die verbleibenden Nummern werden bei ONE gekündigt und somit an TMA zurück gegeben.

C,9

D,67682000980,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000981,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000982,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000983,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000984,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000985,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000986,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000987,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0
D,67682000989,-1,-1,8604,8603,20050927,1,0

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Allen Betreibern, die „Bestmatch“ unterstützen, wird empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock auch auf den Routingplattformen zu splitten.

Auszug aus dem Gesamtfile ONE:

Kein Eintrag für dieses Beispiel

Auszug aus dem Gesamtfile H3G:

D,67682000988,-1,-1,8604,8601,20050827,0,0

Schritt 4: Die letzte Nummer wird bei H3G gekündigt und an TMA zurückgegeben

C,1

D,67682000988,-1,-1,8601,8603,20051017,1,0

E

Anmerkung:

Die Betreiber, die Einzelnummern verwenden, müssen die entsprechenden Einträge löschen. Um Fehler zu vermeiden sollten die Betreiber, die Best Match verwenden, alle Einträge zu dem ursprünglichen Rufnummernblock löschen.

Auszug aus allen Gesamtfiles (TMA,ONE,H3G):

Keine Einträge für dieses Beispiel

3.2.1.9. Split eines Rufnummerblockes iVm „Bestmatch Routing“

Entsprechend der Regelungen des Anhang ./27 dieser Vereinbarung „Regelungen betreffend die Übertragung von mobilen Rufnummern zwischen Mobilfunknetze (Mobilrufnummernportabilität)“ ist sicherzustellen, dass im Falle eines „Splits“ korrekt geroutet wird. Daher wird allen Betreibern, die die Routingmethode „Bestmatch“ einsetzen, empfohlen, den übergeordneten Rufnummernblock in ihren Routingsystemen zu löschen und den Rufnummernblock in einzelne Einträge aufzuteilen.

Dies begründet sich durch das im folgenden Beispiel dargestellten Problem:

Beispiel in mehreren Schritten: Ein 10er Block (67682007110-67682007119) portiert von T-Mobile zu Mobilkom, anschließend wird eine Rufnummer (67682007113) zu ONE portiert, welche nach einiger Zeit wieder an T-Mobile zurückgegeben wird.

Schritt 1: Ein 10er Block (67682007110-67682007119) portiert von T-Mobile zu Mobilkom

Das ergibt im ersten Fall einen Rufnummernblock-Eintrag:

6768200711 -> MKA

Schritt 2: Die Rufnummer 67682007113 portiert von Mobilkom zu ONE

Das ergibt in der P2-Liste von ONE folgenden Eintrag:

67682007113 -> ONE

Weiters wird in der Gesamtliste der Mobilkom der Eintrag 6768200711 -> MKA durch folgende Einzeleinträge ersetzt:

67682007110 -> MKA

67682007111 -> MKA

67682007112 -> MKA

67682007114 -> MKA

67682007115 -> MKA

67682007116 -> MKA

67682007117 -> MKA

67682007118 -> MKA

67682007119 -> MKA

Schritt 3: Die Rufnummer 67682007113 wird von ONE wieder an T-Mobile zurückgegeben

Wird der Routingeintrag 67682007113 -> ONE in der Gesamtliste der ONE und in den Routingtables der QNB gelöscht, existiert in diesem Fall aber noch der ursprüngliche übergeordnete Rufnummernblockeintrag 6768200711 -> MKA, werden Rufe zur Rufnummer 67682007113 (TMA = NRH) zu Mobilkom und nicht wie es erforderlich wäre zu T-Mobile geroutet.

Daher erfolgt die Empfehlung für Bestmatch-Router bei einem Split, übergeordnete Rufnummernblock-Einträge zu löschen.

3.3. Routing Fehlerlisten

3.3.1. Erstellung der Fehlerlisten nach dem Routing

Die Fehlerlisten enthalten jene Rufnummern die nicht zeitgerecht geroutet wurden und dienen primär der Information der betroffenen Betreiber. Die Fehlerbehebung wird über den MNP Desk abgewickelt.

3.3.2. Fehlerfiledefinition

- sftp Transfer: binary
- Filename: sen_rec_yyyymmdd.err (alles Kleinbuchstaben), wobei sen bzw rec: Sender und Empfänger
MNB: mka, tma, one, tra, h3g, t2a
FNB: tka, uta, upc (weitere per Vereinbarung)
yyymmdd: Datum der Fileerstellung
Beispiel: tka_tma_20041231.err
- Feld Trennzeichen: , (Komma)

Beispiel:

To: mnpdesk@t-mobile.at

Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Ankündigung 20051016

Reminder der Sonderportierung: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Reminder
DDMMYYYY

Beispiel:

To: mnpdesk@t-mobile.at

Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Reminder 20051016

Stornierung Sonderportierzeitfenster: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Storno DDMMYYYY

Beispiel:

To: mnpdesk@t-mobile.at

Subject: MNP GK Sonder-Portierzeifenster Storno 20051016

4. Algorithmus zur Berechnung der Routingeinträge

Der Algorithmus zur Berechnung der Routingeinträge ist bei der

- Befüllung des `RoutingCounts` in Durchführungsaufträgen sowie bei der
- Überführung von Rufnummernstrecken aus der P1-Liste in Rufnummernblöcke in der P2-Liste

anzuwenden.

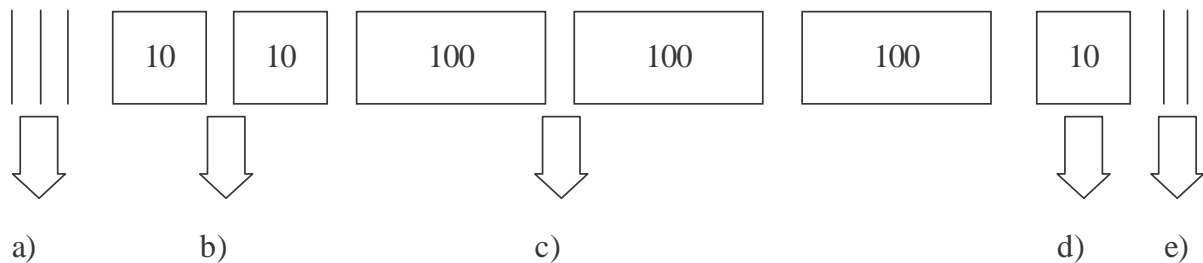
Die Zusammenführung von Rufnummernstrecken aus verschiedenen Durchführungsaufträgen ist nicht erlaubt.

EingangsParameter: - *StreckeBeginn*
-, *StreckeEnd*

- Ergebnis:
- Anzahl Routing-Einträge (=SummeEinträge)
 - Routingeinträge

$StreckeEndNeu = StreckeEnd + 1$ (glättet Anfragen von 0-99 auf 0-100 exkl. letzter Eintrag)

- a) Ermittle alle Einzeleinträge von StreckeBeginn bis exkl. zur nächsten Rufnummer $\geq StreckeBeginn$ und $< StreckeEndNeu$, bei der $MOD\ 10=0$ ist (=Rufnummer A10). (Anm. Endet die Rufnummer der StreckeBeginn mit „0“, dann ist die Anzahl der Einzeleinträge 0, da es heißt: „**exkl.** zur nächsten Rufnummer“)
- b) Ermittle alle Zehner-Einträge von A10 bis exkl. zur nächsten Rufnummer $\geq A10$ und $\leq StreckeEndNeu$ bei der $MOD\ 100=0$ ist (Diese Rufnummer ist A100). (Anm. Endet die Rufnummer A10 mit „00“, dann ist die Anzahl der Einzeleinträge 0, da es heißt: „**exkl.** zur nächsten Rufnummer“)
- c) Ermittle alle Hunderter-Einträge von inkl. A100 bis B100 ($=StreckeEndNeu\ MOD\ 100$)
Berechnung: $(B100 - A100) / 100$
- d) Ermittle alle Zehner-Einträge von B100 bis B10 ($=StreckeEndNeu\ MOD\ 10$)
Berechnung: $(B10 - B100) / 10$
- e) Ermittle alle Einzeleinträge $\geq B10$ und $\leq StreckeEnde$
Berechnung: $StreckeEndNeu - B10$



4.1. Beispiele zur Berechnung der Routingeinträge

4.1.1. Beispiel 1:

06766781025

06766781424

	Routingeinträge	SummeEinträge
a)		
	1. 06766781025	5

	<ul style="list-style-type: none"> 2. 06766781026 3. 06766781027 4. 06766781028 5. 06766781029 	
b)		
	<ul style="list-style-type: none"> 1. 0676678103 2. 0676678104 3. 0676678105 4. 0676678106 5. 0676678107 6. 0676678108 7. 0676678109 	12
c)		
	<p>(B100-A100)/100</p> <p>06766781400- 06766781100=300</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 067667811 2. 067667812 3. 067667813 	15
d)		
	<ul style="list-style-type: none"> 1. 0676678140 2. 0676678141 	17
E		
	<ul style="list-style-type: none"> 1. 06766781420 2. 06766781421 3. 06766781422 4. 06766781423 5. 06766781424 	22

4.1.2. Beispiel2:

06766781000

06766781099

	Routeinträge	Summe Einträge
a)		
	Keine	0
b)		
	Keine	0
c)		
	1. 0676/67810	1
d)		
	Keine	1
e)		
	Keine	1

4.1.3. Beispiel 3

06766781005

06766781012

	Routeinträge	Summe Einträge
a)		
	1. 06766781005 2. 06766781006 3. 06766781007 4. 06766781008 5. 06766781009	5
b)		
	Keine	5

c)		
	Keine	5
d)		
	Keine	5
e)		
	1. 06766781010 2. 06766781011 3. 06766781012	8

5. MNP Helpdesk

5.1. Verfügbarkeitszeiten administrativen Helpdesk

Montag bis Freitag 8:00 bis 19:00 Uhr & Samstag 9:00 bis 17:00 Uhr.

5.2. Verfügbarkeitszeiten technischer Helpdesk

Montag bis Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr.

5.3. Aufgaben

5.3.1. Legende:

1) MNP Prozesse:

IN = Port-In

OUT = Port-Out

ACR = Port-Across

RNH = Rufnummernrückgabe

2) Sub Prozesse (gemäß AG Test)

NUEV = Portieranfrage

DFAK = Durchführungsauftrag

TERU = technische Schaltung und Rufnummernrückgabe

TERU admin = Qualitätssicherungsprozess im Vorfeld der techn. Schaltung

TS = technische Schaltung (Routingänderung)

3) Fehlertyp:

MNP/MP = MNP Management Plattform

QA = Qualitätslistenabgleich

QA_C = Qualitätslistenabgleich Control

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Aufgaben obliegen dem MNP-Helpdesk folgende administrative Tätigkeiten im Rahmen der Großkundenportierung:

- Vereinbarung vorverlegter Start des Port-Out Sonderportierzeitfensters
- Versand Reminder vorverlegte Sonderportierung

5.3.2. Administrative Aufgaben

Nr.	Administrativ	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
A1	proaktiv Information über Systemausfälle (Beauskunftung) bzw Gutmeldung → zur Behebung der Systemausfälle s. T7-T9	generell	ALLE	generell; hauptsächlich MNP/MP
A2	Offensichtlicher Fehler im EVB (Exportvolumenbarometer)	generell	ALLE	generell; hauptsächlich MNP/MP

Nr.	Administrativ	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
A3	Cancel Porting nicht möglich bzw Freigabe für neuen Durchführungsauftrag nicht erfolgt [Req/ResCancel]	generell	DFAK (TERU)	Stornoprozess (vor Point of no Return 1; vor TERU)
A4	Bereitstellung Vollmacht (bei begründetem Verdacht)	IN	NUEV	TKK 3.1.2
A5	Antwort auf Informationsantrag erfolgt nicht fristgerecht bzw fehlerhaft [ResNuevInfo]	OUT	NUEV	1) >30 Minuten keine NÜV erstellt 2) Inhalt der NÜV falsch, unleserlich, fehlerhaft
A6	Antwort auf Durchführungsauftrag erfolgt nicht fristgerecht bzw fehlerhaft [ResPorting]	OUT	DFAK	1) >10 Minuten keinen DA erstellt 2) Inhalt des DA falsch, unleserlich, fehlerhaft
A7	Anfrage bei wiederholter Ablehnung eines Endkunden nach vorhergehender Abstimmung Endkunde mit MBab	OUT	DFAK NUEV	Ablehnung des DA
A8	Sonderportierzeitfenster vereinbaren	IN OUT	DFAK	Grossportierprozess etc.
A9	Auskunft über die Behebung von Routingfehlern	IN OUT ACR	TERU	Portierliste
A10	Vereinbarung zusätzlicher Wartungstage	generell	ALLE	

Tabelle 2 Administrativer MNP Helpdesk

5.3.3. Technische Aufgaben

Nr.	Technisch	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
T1	Liste zur Qualitätskontrolle / Antwort auf Qualitätskontrolle oder Portierliste nicht (rechtzeitig) eingelangt	IN OUT ACR	TERU (admin)	QA-, QA_C-, Portierliste
T2	Fehlerbehebung bei Qualitätskontrolle	IN OUT	TERU (admin)	QA_C Portierliste

Nr.	Technisch	MNP-Prozess 1)	Sub-Prozess 2)	Fehlertyp im Prozess
T3	Fehlerbehebung bei Routinglisten am SFTP-Server (unvollständig, beschädigt etc.) Fehlerbehebung bei QA- oder QA_C-Listen (inhaltlich nicht korrekt, unverständlich etc.)	IN OUT ACR	TERU (admin)	Portierliste
T4	Routingfehler beheben	IN OUT ACR	TERU (TS)	Routing
T5	Senden der Error-Files (Fehlermeldungen) nicht möglich	IN OUT ACR	NUEV/DFAK TERU (TS-admin)	Routing; Kommunikation zw. MB
T6	Tariftransparenzansage fehlerhaft	IN OUT ACR	TERU (post-TS)	Routing
T7	Beantwortung Status der Behebung technischer Probleme (Systemausfälle etc.)	generell	TERU	Systemausfall
T8	MNP-Gateway nicht verfügbar (Fehlerbehebung)	generell	TERU	Systemausfall
T9	SFTP-Server nicht erreichbar (Fehlerbehebung)	generell	TERU	Systemausfall

Tabelle 3 Technischer MNP Helpdesk

5.4. Eskalationsprozess

Jeder MNB verfügt über einen MNP Helpdesk, einen technischen Ansprechpartner und einen Eskalationsmanager. Der Eskalationsmanager eines MNB wird seitens anderer MNB ausschließlich durch deren Eskalationsmanager kontaktiert. Die direkte Kommunikation vom technischen Ansprechpartner oder dem Helpdesk eines MNB zum Eskalationsmanager eines anderen MNB ist nur dann zulässig wenn dieser im Vorfeld seine Zustimmung erteilt.

5.4.1. Eskalationskriterien

Eine Eskalation an den Eskalationsmanager darf nur dann erfolgen, wenn ein offenes trouble ticket länger als einen Werktag existiert.

5.4.2. Verfügbarkeit des Eskalationsmanagers

Die Verfügbarkeit des Eskalationsmanagers ist an Arbeitstagen (ohne Sa), in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr sicherzustellen. Der Eskalationsmanager ist nicht „hochverfügbar“. Eine qualifizierte Erstanalyse ist so schnell wie möglich, mindestens aber innerhalb von vier Stunden zu gewährleisten.

5.5. Kontaktdaten

Hutchison 3G (H3G)

Telefonnummer: 0810 303 020
Fax: 0810 303 021
E-Mail MNP Desk: 3mnp@drei.com
E-Mail Vollmacht: 3mnpvollmacht@drei.com
E-Mail Absender: 3mnp@drei.com
E-Mail Eskalationsmanager: mnp-eskalation@drei.com

mobikom austria (MKA)

Telefonnummer: 01 33 161 8383
Fax: 01 33 161 5019
E-Mail MNP Desk: helpdesk@mobikom.at
E-Mail Vollmacht: mnp_vollmacht@mobikom.at
E-Mail Absender: helpdesk@mobikom.at
E-Mail Eskalationsmanager: j.reim@mobikom.at
Jochen Reim, 0664 331 26 67

ONE (ONE)

Telefonnummer: 01 99 666 78
Fax: 01 99 666 73
E-Mail MNP Desk: mnp-desk@one.at
E-Mail Vollmacht: mnp-vollmacht@one.at
E-Mail Absender: mnp-desk@one.at
E-Mail Eskalationsmanager: mnp-escalation@one.at
Jürgen Haslinger, 0699 1699 2961

T-Mobile (TMA)

Telefonnummer: 0810 676 300

Fax: 01 79 585 6524
E-Mail MNP Desk: mnpdesk@t-mobile.at
E-Mail Vollmacht: vollmachtentma@t-mobile.at
E-Mail Absender: mnpdesk@t-mobile.at
E-Mail Eskalationsmanager: christian.widra@t-mobile.at

Christian Widra, 01 79585 7461

tele.ring (TRA)

Telefonnummer: 01 931 012 2888
Fax: 01 931 012 8087
E-Mail MNP Desk: mnpdesk@telering.co.at
E-Mail Vollmacht: mnparchiv@telering.co.at
E-Mail Absender: mnpdesk@telering.co.at
E-Mail Eskalationsmanager: mnpeskalation@telering.co.at

Manuel Hacker, 01 931012 2754

Tele2 (T2A)

Telefonnummer: 01 927 688 600
Fax: 01 797 011 110
E-Mail MNP Desk: mnp_stoerung@tele2.com
E-Mail Vollmacht: mnp_vollmacht@tele2.com
E-Mail Absender: mnp_stoerung@tele2.com
E-Mail Eskalationsmanager: mnp_escalation@tele2.com

Peter Vonbank, 0699 884 753 54

Clemens Rarrel, 0699 880 001 65

Telekom Austria (TKA)

Telefonnummer: 01 799 40 00
Fax: 01 796 57 02

E-Mail: znk.mcsc@telekom.at

UTA (UTA)

Telefonnummer: 0800 882 662

E-Mail: mnpdesk@uta.at

iT-AUSTRIA (ITA)

Telefonnummer: 01 21717 52100

E-Mail: np@it-austria.com

UPC Telekabel (UPC)

Telefonnummer: 01 960 68 6905, 0699 1960 6905

E-Mail: noc@upc.at

IT Technology (ITT)

Telefonnummer: 01 22 99 22 630

E-Mail: support@talk2u.at

atms (ETL)

Telefonnummer: keine spezielle Nummer

E-Mail: mnp@atms.at

6. Fehlercodes und Fehlerszenarien

6.1. Fehlerfälle und Aktionen

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
Allgemein					
Ping: keine Antwort	tech.	MNP Fehler System	MNP Desk Klärung, alte Requests können verworfen werden, PingRequest alle 5 Min. möglich	Sender	T8
Kein Acknowledge	tech.	MNP Fehler System	MNP Desk Klärung, Resend jeder Nachricht mit neuer RequestID ist möglich (keine RequestID Duplikate).	Sender	T8
PVB: liefert freie Kapazität obwohl ReqPorting aus kapazitätsgründen abgelehnt wurde	admin	MNP Fehler Portiervolumen	MNP Desk Klärung, Kunde bekommt Ersatztermin Fehler PVB: neuerlicher PVB Request möglich Fehler bei ReqPorting Bearbeitung: siehe Durchführungsauftrag	MBauf	A2
Fehler Netzansage: (de-) aktivierung, doppelt keine, fehlerhaft	admin	MNP Fehler Netzansage	MNP Desk (Call Center) Klärung intern, falls erforderlich mit Zielnetzprovider	jeweilige Betreiber	T6
Routing Fehler bei portierten Kunden	admin	MNP Fehler Routing	Call Center (MNP Desk) Klärung intern, falls erforderlich mit Zielnetzprovider	jeweilige Betreiber	T4
Qualitätskontrolle					
ReqRouting nicht bis 22:00 ausgesendet	tech.	MNP Fehler Qualitätskontrolle	E-Mail Information an MBab. Ein Nachsenden von ReqRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBauf	T1

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
ReqRouting nicht bis 22:00 empfangen	tech.	MNP Fehler Qualitätskontrolle	E-Mail Information an MBauf. Ein Nachsenden von ReqRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBab	T1
Datenabgleich zu viele RN angefordert	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung vor ResRouting optional. Fehlerhafte RN werden in ResRouting angegeben.	MBab	T2
Datenabgleich zu wenig RN angefordert	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung vor ResRouting optional. Fehlerhafte RN sollen in ResRouting angegeben werden.	MBab	T2
ResRouting nicht bis 12:00 ausgesendet	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	Alle RN gelten vorerst als zu portieren. MNP Desk informiert MBauf. Ein Nachsenden von ResRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBab	T2
ResRouting nicht bis 12:00 empfangen	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	Alle RN gelten vorerst als zu portieren. MNP Desk Klärung. Ein Nachsenden von ResRouting zu einem späteren Zeitpunkt ist bei Einigung von MBab und MBauf möglich.	MBauf	T2
In ResRouting beanstandete RN	admin	MNP Fehler Qualitätskontrolle	MNP Desk Klärung. Der Kunde muss kontaktiert werden, außer bei RN Rückgabe. Angestrebt wird der nächstfolgende Portiertag. Beide MNP Desks müssen die Terminänderung bestätigen und in den Systemen inklusive PVB aktualisieren damit ReqPorting erfolgreich sein kann.	MBauf	T2
Delta Files					
Delta File bei interner Prüfung (z.B. 19:00) nicht abholbereit	tech.		Interne Fehlerbehebung, Ziel ist es bis 22:00 ein Delta File generiert zu haben, gegebenenfalls intern eskalieren. Falls das nicht gelingt können keine Portierungen durchgeführt werden! Alle RN müssen manuell bearbeitet werden.	MBauf	T2

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
Delta File nicht um 22:00 verfügbar	tech.	MNP Fehler Routingfile	MNP Desk Klärung, neuerliche Abholung möglich oder File als E-Mail in gezippter Form anfordern.	alle ohne MBauf	T2
Delta File Formatfehler	tech.	MNP Fehler Routingfile	MNP Desk Klärung, korrekte Liste kann vermutlich erst am nächsten Tag erstellt werden. Falls die Liste für alle fehlerhaft ist können keine Portierungen durchgeführt werden und alle RN müssen manuell bearbeitet werden. Ist nur ein Betreiber betroffen, dann sind nur die zugehörigen Netze betroffen und das File kann erneut abgeholt oder per E-Mail angefordert werden.	alle ohne MBauf	T2
Gesamtfiles					
Gesamtfile nicht bis 22:00 abholbereit	tech.	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk proaktiv alle informieren, sobald als möglich File erstellen und versendet danach Gutmeldung	MBauf	T2, A1
Gesamtfile nicht bis 22:00 verfügbar	admin.	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk Klärung, MBauf erstellt sobald als möglich Gesamtfile und versendet danach Gutmeldung	alle ohne MBauf	T2
Gesamtfile Differenz	admin	MNP Fehler Gesamtfile	MNP Desk Klärung und Fehler beseitigen	Betroffene	T2
Error Files					
Error File Port-In nicht erstellt	admin		Routing Fehler beheben, Error File nach Behebung nicht mehr erforderlich	MBauf	T2
Error File Port-Out nicht erstellt	admin	MNP Fehler Routing	MBauf informieren, Routing Fehler beheben. Error File wenn notwendig erstellen und versenden (put).	MBab	T2
Error File QNB nicht erhalten	admin		Es kann nicht erkannt werden ob es keine Fehler gibt oder ein Problem vorliegt	MBauf	T2

Fehler	Art, Zeit	E-Mail Betreff	Aktion	Wer	MNP Desk Aufgabe
Error File QNB nicht versendet	admin		MBauf informieren, Routing Fehler beheben. Error File wenn notwendig erstellen und versenden (put).	QNB	T2

Tabelle 10 Fehlerfälle und Aktionen

6.2. Fehlermeldungen E-Mail Vorlagen

Die Verwendung der nachfolgenden E-Mail Vorlage ist obligatorisch.

Format: Plain Text

Betreff: MNP <Typ> <Prozessschritt>

Typ: Fehler, Anfrage oder Bericht

Prozessschritt: System, Portiervolumen, NÜV, Durchführungsauftrag, Routing, Stornierung, Qualitätskontrolle, Routingfile, Gesamtfile, Netzansage, Vollmacht, Eskalation

Inhalt:

Datum: TT.MM.JJJJ

Text

MSISDN 1-n

Signature optional

MNB, Name Bearbeiter

Beispiel:

MNP Fehler NÜV

16.10.2004

Folgenden Rufnummern liefern keine NÜV-Info retour, Fehlercode 999 (sonstige). Bitte um Klärung.

0699 12345678

0699 87654321“

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Multikom brachte am 08.03.2007 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Hutchison gemäß § 50 Abs 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung einer „(Gesamt-) Zusammenschaltungsanordnung“.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 02/07). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs 3 TKG 2003 über den gesamten Verfahrensgegenstand konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 02/07) (ON 2, 4).

In der Folge übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze, denen insbesondere Versionen des jeweils beantragten Anordnungstextes beilagen, bei denen die (nach den im Rahmen des RVST-Verfahrens geführten Verhandlungen) verbliebenen Dissenspunkte markiert und die jeweilige Rechtsansicht zum Teil begründet war. Das Begehren auf Anordnung einer (Gesamt-) Zusammenschaltungsanordnung hat die antragstellende Gesellschaft schließlich mit Schriftsatz vom 10.04.2007 dahingehend präzisiert, dass eine Zusammenschaltungsanordnung hinsichtlich des allgemeinen Hauptteils und hinsichtlich des Anhanges 6b erfolgen möge (ON 23 zu RVST 02/07).

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Multikom verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt Hutchison über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

2. Zum Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen

Die (primär strittige) verfahrensgegenständliche Leistung der Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen ist in § 1 Z 9 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008, BGBl II Nr 505/208 vom 30.12.2008) als einer von mehreren nationalen Märkte definiert, die für eine sektorspezifische Regulierung relevant sind (§ 36 TKG 2003). Bereits die Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003), die mit 17.10.2003 in Kraft getreten ist, hat einen (gleich definierten) nationalen Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen vorgesehen.

Diese (nationale) Definition steht in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 17.12.2008 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die auf Grund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.

3. Zu den wettbewerblichen Verhältnissen auf dem Markt für Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison

A. Auf dem Markt für Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison herrscht im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aus wirtschaftlicher Sicht kein (selbsttragender) Wettbewerb:

a. Beim Markt für Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison handelt es sich um einen resistenten Monopolmarkt, auf dem die Markteintrittsbarrieren unüberwindbar sind, potenzieller Wettbewerb ausgeschlossen ist und der Marktanteil bei 100% liegt.

b. Bei freier Preissetzung hat Hutchison Anreize, die Mobilterminierungsentgelte über das (fiktive) Wettbewerbsniveau zu setzen, dh überhöhte Entgelte zu verrechnen. Dies gilt insbesondere für die Fest-Mobil-Zusammenschaltung, aber im Allgemeinen auch für die Mobil-Mobil-Zusammenschaltung. Der einzige Faktor, der die Monopolmarktmacht disziplinieren könnte, ist die nachfrageseitige Verhandlungsmacht. Diese könnte ggf. auf der Vorleistungsebene oder auf der Endkundenebene wirken. Nachfragemacht setzt voraus, dass ein Nachfrager über ein glaubwürdiges Drohpotenzial verfügt, dh eine hinreichend große Nachfragemenge auf sich vereint und glaubwürdige Alternativen (*outside options*) zur Hand hat, um seine Nachfrageinteressen durchzusetzen.

c. Im Zusammenhang mit der Nachfragemacht von Nachfragern auf der Vorleistungsebene ist festzustellen, dass lediglich große Betreiber mit eigenen Teilnehmern (insbesondere große Mobilfunkbetreiber) gegenüber sehr kleinen Mobilbetreibern bzw Neueinsteigern über ein glaubwürdiges Drohpotenzial zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen verfügen, nämlich die Zusammenschaltung zu verweigern, zu verzögern oder prohibitiv hohe Preise zu verrechnen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der spezifischen Marktsituation nicht zu erwarten, dass selbst ein kleinerer Mobilbetreiber, wie Hutchison, durch Verhandlungsmacht in ihrem Preissetzungsverhalten eingeschränkt wird: Erstens haben auch die kleineren aktiven Mobilbetreiber bereits eine kritische Größe überschritten (die Nichtzusammenschaltung mit einem Mobilbetreiber mit 100 Tausend Teilnehmern oder mehr ist insbesondere für die in der Regel wesentlich kleineren Festnetzbetreiber keine glaubwürdige Drohung, um Nachfragedruck auszuüben), so dass sich Nachfragemacht allenfalls auf zukünftige Neueinsteiger beschränkt. Zweitens blendet diese Feststellung allfällige regulatorische Verpflichtungen aus. Die möglichen großen Nachfrager (wie etwas Telekom Austria, mobilkom, T-Mobile und Orange) können allenfalls dann (und nur dann) Nachfragemacht ausüben, wenn sie ihrerseits keiner Regulierung unterworfen sind. Sollten die großen Anbieter – die ihrerseits jedenfalls keinem Nachfragedruck ausgesetzt sind – einer Regulierung unterworfen werden, verlieren sie ihre Nachfragemacht gegenüber kleinen Mobilbetreibern. Drittens ist in jener Anbieter-Nachfrager-Konstellation, in welcher der Nachfragedruck potenziell am stärksten wäre, nämlich im Verhältnis eines großen Mobilbetreibers zu einem sehr kleinen Mobilbetreiber insbesondere aber Marktneueinsteiger, auch der Foreclosure-Anreiz maximal, so dass die Gefahr besteht, dass große Mobilbetreiber ihre Nachfragemacht eher dahingehend nutzen werden, den Markt für den Neueinsteiger gänzlich zu schließen (und nicht kosteneffiziente Entgelte durchzusetzen).

Auch die Berücksichtigung von Multimarketkontakten bzw der Verbundenheit von Unternehmen ändert an diesen Feststellungen nichts. Hinsichtlich ersterer besteht allein schon deshalb keine Auswirkung auf die Verhandlungssituation bei Terminierungsentgelten, da Marktmacht auf anderen Märkten entweder der Regulierung unterworfen ist, oder aber auf diesen Märkten effektiver Wettbewerb besteht und es daher Alternativen für den Anbieter von Mobilfunkterminierung (im Sinn von *outside options*) gibt. Überdies ist nicht plausibel, warum die Marktmacht auf anderen Vorleistungsmärkten auf die Terminierung übertragen werden sollte. Für verbundene Unternehmen und ihre Möglichkeit, den Druck in der Verhandlungssituation zu verstärken gilt analoges, wobei hinzukommt, dass der Anreiz, Druck auszuüben ins-

besondere dann gering sein wird, wenn damit die Gefahr einhergeht, dass in Folge auch der verbundene Mobilnetzbetreiber seine Terminierungsentgelte absenken müsste. Selbst wenn man unterstellte, dass ein Mobilnetzbetreiber auf Druck seines Verhandlungspartners ggf. bereit wäre, seine Terminierungsentgelte abzusenken, müsste er auch damit rechnen, dass dieses Ergebnis ggf. auch (allen) anderen Unternehmen zugute kommen könnte (Arbitragegeschäfte), wodurch sich der Anreiz bei Terminierungsentgelten nachzugeben deutlich reduziert.

Auch die Terminierungsbilanzen (Verkehrssalden zwischen Mobilnetzen) sprechen für diese Feststellungen: Ein Betreiber mit einem Verkehrsüberschuss (net-inflow) – wie etwa mobilkom in den Jahren 2006 und 2007 – hat keinen Anreiz, Terminierungsentgelte unter dem Monopolpreis anzubieten, da damit ein Access Überschuss erzielt und die Kosten des Mitbewerbers erhöht (und so seine wettbewerbliche Position geschwächt) werden können. Umgekehrt hat aber auch ein Betreiber mit einem Terminierungsbilanzdefizit keinen Anreiz, seine Terminierungsentgelte zu senken, da dies seine eigene Position schwächt und die des Wettbewerbers stärkt (geringere Vorleistungskosten). Nur im Fall ausgeglichener Terminierungsbilanzen – wie sie derzeit nicht für alle Mobilfunkbetreiber vorliegen – besteht unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass eine Verhandlungslösung zu einem an den Kosten orientierten reziproken Preis für die jeweilige Terminierungsleistung führt. Wäre eine solche Situation gegeben, so wäre sie freilich nicht als Ergebnis nachfrageseitiger Gegenmacht anzusehen, sondern lediglich auf einen „Gleichklang an Interessen“ zurückzuführen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind freilich schwer zu erzielen (Gefahr von Arbitrage wenn gegenüber Dritten höhere Preise verrechnet werden) bzw können diese ggf. auch negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsintensität am Endkundenmarkt haben. Jedenfalls aber beeinflusst der Verkehrssaldo aus Terminierungsleistungen Strategie und Interesse in den Entgeltverhandlungen.

d. Endkundenmarktanteile sind für die Analyse von Marktmacht auf der Vorleistungsebene insofern relevant, als ein Neueinsteiger der Gefahr der Marktabschottung ausgesetzt sein kann und so eine gewisse nachfrageseitige Gegenmacht besteht. Dies gilt allerdings nur für den sehr engen Zeitraum des Markteintritts (nachdem der Endkundenmarkt hinsichtlich Teilnehmern und Verkehrsmengen ungebremst stark wächst) und wird – wegen der ohnehin gebotenen Interoperabilitätsverpflichtung, welche die Ende-zu-Ende Erreichbarkeit sicherstellt – vor allem für Unternehmen mit geringeren sunk costs (etwa MVNOs) relevant sein. Weiter reichende Auswirkungen für die Beurteilung der Marktmacht auf dem Mobilterminierungsmarkt ergeben sich aus den Endkundenmarktanteilen nur insofern, als ein späterer Markteintrittszeitpunkt auch Auswirkungen auf die Kundenstruktur und damit die Verkehrsmuster haben wird (und so letztlich die Terminierungsbilanz beeinflusst). Eine Schwächung der Verhandlungssituation ergibt sich daraus freilich nicht. Unter gewissen Voraussetzungen hat ein Mobilfunkbetreiber mit kleinerer Kundenbasis sogar Anreize den Preis seiner Terminierungsleistung über den Monopolpreis zu heben.

e. Hinsichtlich der Nachfragemacht auf der Endkundenebene ist festzustellen, dass der Angerufene die – im Zusammenhang mit Nachfragemacht – wohl wesentlichste Option zur Durchsetzung von Nachfrageinteressen zur Hand hätte, nämlich zu einem anderen Netzbetreiber mit niedrigeren Terminierungsentgelten zu wechseln. Es zeigt sich jedoch, dass es aber selbst sehr großen Unternehmen bzw Organisationen (die potenziell über Verhandlungsmacht gegenüber dem Mobilbetreiber verfügen) nicht möglich sein wird, niedrigere Terminierungsentgelte durchzusetzen, da für den Mobilbetreiber die Nettobilanz einer solchen Absenkung jedenfalls negativ sein wird, die Weitergabe einer Absenkung der Terminierungskosten durch die Originierungsbetreiber nicht hinreichend sichergestellt werden kann und es für den Nachfrager wie auch für den betreffenden Mobilbetreiber günstiger, rationaler und effektiver ist alternative Lösungen zur Umgehung zu finden (*On-Net-Tarife*, tariffreie Rufnummer, mobile Nebenstellenanlage, etc.). Der Anrufer auf der Endkundenebene wiederum hat weder Alternativen (er kann das Gespräch zu einem bestimmten Teilnehmer nicht durch einen anderen Anruf in ein anderes Netz substituieren), noch kann und wird der Ter-

minierungsnetzbetreiber mit ihm über Terminierungsentgelte verhandeln. Im Ergebnis heißt das, dass auch die Endkunden über keine Nachfragemacht verfügen.

f. Ein internationaler Preisvergleich der Terminierungsentgelte in Europa zeigt, dass die Terminierungsentgelte vor dem Wirksamwerden von Regulierungen nach dem Rechtsrahmen 2002 (bzw TKG 2003) – soweit feststellbar – deutlich über dem langfristigen kosteneffizienten Niveau (LRAIC) gelegen sind. Praktisch alle Preissenkungen der nationalen Terminierungsentgelte sind in irgendeiner Form auf regulatorische Intervention – in der Regel auf entsprechende Anordnungen – zurückzuführen und das Preisniveau würde bei Abwesenheit dieser Interventionen deutlich über dem kosteneffizienten Niveau liegen.

B. Der Grund für die Monopolstellung und Ursache für Marktfehler sind insbesondere folgende zwei strukturelle Besonderheiten der Terminierungsleistung: (1) Die Terminierungsleistung zu einem bestimmten mobilen Endgerät (Teilnehmer) ist eine Monopolleistung und kann durch keinen anderen Betreiber als denjenigen, bei dem die SIM-Karte freigeschaltet ist (der Teilnehmer subskribiert ist), erbracht werden. (2) Die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem Mobilfunkteilnehmer (Originierung, Transit und Terminierung) trägt der rufende Teilnehmer. Dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses, als *Calling-Party-Pays-Prinzip* (CPP) bezeichnete Tarifsystem, ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet) trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten aber trägt der rufende Teilnehmer. Auf Grund dieser strukturellen Besonderheiten ist der Anbieter von Terminierungsleistungen mit einer Residualnachfrage konfrontiert, deren Elastizität geringer, jedenfalls aber nicht höher ist als die Nachfrageelastizität der Gesamtmarktnachfrage für Anrufe in Mobilnetze auf der Endkundenebene. Aus diesem Grund wird ein rationaler Anbieter von Terminierungsleistungen den Preis zumindest in der Höhe des „Monopolpreises“ für Anrufe in Mobilnetze setzen. Insofern die Unterschiede der Terminierungsentgelte nicht in den Endkundertarifen abgebildet sind – und das ist in Österreich teilweise der Fall – bzw die Konsumenten diese Unterschiede nur unzureichend in der Konsumententscheidung internalisieren, haben insbesondere kleine Mobilbetreiber sogar einen Anreiz ihre Terminierungsentgelte über das „Monopolpreisniveau“ für Anrufe in Mobilnetze anzuheben. Dies deswegen weil eine Erhöhung der MTR eines kleinen Betreibers einen vergleichsweise geringen Effekt auf die „durchschnittlichen“ Endkundenpreise für (Fest-zu-Mobile)-Anrufe (F2M) hat und er deswegen mit einer unelastischeren Residualnachfrage als größere Betreiber konfrontiert ist.

Exakt dieses überhöhte „Monopolpreisniveau“ ist bei der Zusammenschaltung zwischen Festnetz- und Mobilbetreibern zu erwarten; im Zentrum der Preissetzung steht das Kalkül, die Profite aus F2M-Anrufen zu maximieren. Die überhöhten Preise für F2M-Anrufe haben Wohlfahrtsverluste in Form allokativer Verzerrungen – ein Marktergebnis mit zu geringen Mengen bei zu hohen Preisen – zur Folge. Insofern die überhöhten Margen im Mobilfunkendkundenwettbewerb verzehrt werden, findet eine Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzkunden statt.

Bei der Zusammenschaltung mit anderen Mobilbetreibern stehen zwei andere Elemente im Zentrum des Kalküls: Kollusion und Exklusion. Kollusion hat wegen der in Österreich verwendeten Tarifsysteme gegenwärtig keine nennenswerte Bedeutung. Eine Bedeutung hat allerdings die Zusammenschaltung als *Foreclosure*-Instrument (Verweigerung und Verzögerung der Zusammenschaltung, prohibitiv hohe Preise, On-/Off-Net-Diskriminierung) gegenüber Neueinsteigern. Zwar verliert dieses Wettbewerbsproblem gegenüber den kleineren bereits am Markt aktiven Mobilbetreibern mit deren Marktanteilsgewinnung (bzw Kundenakquisition) an Bedeutung, bleibt aber ein ganz zentrales Wettbewerbsproblem in Zusammenhang mit möglichen zukünftigen Markteinsteigern (zB MVNOs). Für große etablierte Mobilbetreiber, deren Terminierungsrelationen einigermaßen symmetrisch sind, können die wechselseitig verrechneten Terminierungsentgelte ihre strategische Bedeutung für den Endkundenwettbewerb verlieren, wobei aber die Intensität des Wettbewerbs Auswirkungen auf die Symmetrie der Verkehrsströme haben wird. In einem reinen (Mobil-zu-Mobil)-Kontext

(M2M) ist daher denkbar, dass etablierte Mobilbetreiber unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen in einem unregulierten Umfeld kosteneffiziente Terminierungsentgelte vereinbaren würden. Diese Erkenntnis ist allerdings eher theoretischer Natur, da das Potenzial für Preisdifferenzierung zwischen M2M- und F2M-Terminierungsentgelten auf Grund von Arbitragemöglichkeiten relativ eingeschränkt ist.

Sofern es Überschneidungsbereiche zwischen den Geschäftsmodellen von Festnetz- und Mobilbetreiber gibt (Fest-Mobilkonvergenz), sind unregulierte Terminierungsentgelte geeignet, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen Fest- und Mobilnetzen zu verursachen. Die Subventionierung von Mobilfunkendkundenpreisen durch überhöhte F2M-Mobilterminierungsentgelte verstärkt/ beschleunigt die Substitution von Festnetz- durch Mobilfunkleistungen. Dies wird noch verstärkt durch eine prononcierte *On-Net-/Off-Net*-Preisdiskriminierung sowie durch spezifische Bündel, die es Mobilbetreibern erlauben in die Kerngeschäftsbereiche von Festnetzbetreibern vorzudringen. Dies gereicht Festnetzbetreibern insbesondere in jenen Geschäftsfeldern zu einem Nachteil, in dem sie in unmittelbarer Konkurrenz zu Mobilbetreibern stehen, wie zB bei komplementären Festnetz-Mobilfunkdiensten.

C. Für den Fall der Abwesenheit von Regulierung sind folgende vier Wettbewerbsprobleme in Zusammenhang mit der Mobilterminierungsleistung in das Netz der Hutchison zu erwarten:

- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe von Fest- ins Mobilnetz. Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer.
- Allokative Marktverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe zwischen Mobilnetzen sowie der Preisdiskriminierung von *On-net* und *Off-Net Calls* (verzerrte Preisstrukturen).
- *Foreclosure*-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern insbesondere aber Marktneueinsteigern (zB MVNOs). Diese können sowohl durch nichtpreisliche Taktiken, wie Verweigerungs- bzw Verzögerungsstrategien bei der Zusammenschaltung, ungerechtfertigte Konditionen oder inferiore Qualität erfolgen wie auch durch preisliche Taktiken, wie überhöhte Terminierungsentgelte, starke Preisdiskriminierung von *On-Net* und *Off-Net calls* (Praktizierung von *Margin Squeeze*). Damit in Zusammenhang steht die Gefahr der Übertragung von Marktmacht auf die Endkundenebene. Dieses Wettbewerbsproblem ist vor allem im Zusammenhang mit dem Markteintritt neuer Anbieter relevant.
- *Wettbewerbsverzerrungen* zu Gunsten von Mobilbetreibern und zum Nachteil von Festnetzbetreibern, dort wo sich Geschäftsfelder überschneiden (Fest-Mobil-Konvergenz, Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen). Daraus resultierend, die Gefahr der Marktmachtübertragung auf Festnetzmärkte und konvergente Märkte bzw die Gefahr von *Foreclosure-Strategien* gegenüber Festnetzbetreibern.

Die allokativen Wettbewerbsverzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe von Fest- in Mobilnetz stellen das wesentlichste Wettbewerbsproblem dar.

D. Der aus ökonomischer Sicht grundsätzlich richtige Maßstab für Mobil-Terminierungsentgelte sind die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (auf Basis der tatsächlich gegebenen Kosten und Verkehrsmengen jenes Betreibers mit den niedrigsten Kosten; dieser würde in einem Wettbewerbsmarkt den Preis vorgeben, an dem sich andere Anbieter zu orientieren hätten).

Eine Festlegung der Mobil-Terminierungsentgelte hat nur mehr (allenfalls) für einen kurzen Zeitraum eine allokativen (steuernde) Wirkung, da die in Anspruch genommenen Mobil-Terminierungsleistungen (überwiegend) bereits in der Vergangenheit liegen und die Nachfrage dadurch nicht mehr beeinflusst werden kann.

4. Zu den Kosten der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze der Hutchison

Die technischen Netzkosten der Leistung der Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison („K1“, in Euro, pro Minute) zeigen sich wie folgt:

	2005	2006	2007	2008	2009
H3G	0,1606	0,1245	0,0832	0,0452	0,0271

5. Zu den verrechneten Entgelten für die Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison

a. Mit Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 wurde festgestellt, dass (auch) die Verfahrenspartei Hutchison im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem betreiberindividuellen Markt für Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz verfügt. Dabei wurde ihr gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 mehrere spezifische Verpflichtungen auferlegt; zur Frage der Höhe der Entgelte für die Leistung der Terminierung in die öffentlichen Mobiltelefonnetze wurden gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte (in Cent, ohne Umsatzsteuer, pro Minute) festgelegt („Gleitpfad“):

Hutchison:

Vom 29.10.2004 bis 31.12.2005	Cent 19,62
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 17,79
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 15,95
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 13,90
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 11,86
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 9,81
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 7,76
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 wurden mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.6.2008 (Zahlen 2007/03/0208, 2007/03/0211, 2007/03/0210, 2007/03/0214) aufgehoben (mit Ausnahme des Spruchpunktes A des Bescheides M 15c/03, M 13c/06). Diese Marktanalyseverfahren wurden in weiterer Folge eingestellt.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 1.9.2008 wurde ein neues Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen iSd § 1 Z 9 TKMV 2008 eingeleitet. Dieses Verfahren – M 1/08 – ist noch anhängig.

b. Die oben dargestellten Entgelte für die Leistung der Mobil-Terminierung wurden zumindest bis zur Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 (weitgehend) verrechnet bzw angeboten.

c. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 05.02.2007 zu GZ M 08i/06 wurde festgestellt, dass Multikom über beträchtliche Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der Multikom Austria Telekom GmbH“ iSd § 1 Z 8 TKMVO 2003 verfügt.

Multikom wurde gemäß § 37 Abs 2 TKG 2003 die spezifische Verpflichtung gemäß § 42 Abs 1 TKG 2003 auferlegt, für die Zusammenschaltungsleistung Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der Telekom Austria AG für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert.

6. Sonstige Feststellungen

Etwa 75% des Gesamtumsatzes im Mobilfunk wird am Endkundenmarkt erwirtschaftet, rund 15% des Gesamtumsatzes fallen auf die Leistung der Mobilfunkterminierung und etwa 10% auf andere Vorleistungen, wie International Roaming, SMS-Terminierung, Originierung, National Roaming oder den Verkauf von Airtime.

7. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zu den Antragsvoraussetzungen

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Multikom und Hutchison wurde durch einen Zusammenschaltungsvertrag vom 15.02.2003 geregelt. Dieser Vertrag wurde mit Schreiben der Hutchison vom 27.02.2006 mit Wirkung zum 30.06.2006 gekündigt. Von der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Fortsetzungsklausel wurde von keiner der Parteien Gebrauch gemacht. Multikom hat ab 01.07.2006 weiterhin terminierenden Verkehr an Hutchison übergeben. Multikom hat bereits während noch aufrechter Geltungsdauer der Zusammenschaltungsvereinbarung die Ansicht vertreten, dass Hutchison auf Grund der ihr mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 15e/03, M 13e/06 vom 18.12.2006 festgelegten Terminierungsentgelte und der in diesem Verfahren auferlegten Nichtdiskriminierungsverpflichtung nicht berechtigt ist, jene Entgelte für die Terminierungsleistung in Rechnung zu stellen, die in der Zusammenschaltungsvereinbarung vom 15.02.2003 vereinbart wurden. Bereits ab Februar 2006 hat Multikom nur jene Entgelte für Terminierungsleistungen der Hutchison zur Auszahlung gebracht, die den festgelegten Entgelten aus dem Bescheid M 13e/06 vom 18.12.2006 entsprachen. Hutchison hat diese Rückstände von Multikom eingefordert und in weiterer Folge am 28.02.2007 eine Netzsperrung veranlasst. Der Bescheid M 13e/06 wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.04.2007 aufgehoben.

Wechselseitige Nachfragen über Nachfolgeregelungen sind wenigstens sechs Wochen vor Antragstellung erfolgt. Auch fanden Verhandlungen zwischen den Parteien statt.

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (ON 1) bzw dem Vorbringen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 13.03.2007, ON 7 zu RVST 02/07.

Die wettbewerblichen Rahmenbedingungen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchung der Amtssachverständigen vom November 2008 („Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission in den Verfahren Z 12/06; Z 2/07; Z 20/06; Z 11/05, Z 19/06; Z 24/06; Z 21/06, Z 8/06, Z 9/05; Z 18/06; Z 22/06; Z 4/08; Z 9/06; Z 12/07“). Nach einer allgemeinen Einführung in den österreichischen Mobilfunksektor und in die verfahrensgegenständliche Leistung der Mobilfunkterminierung gehen die Amtssachverständigen auf einzelne relevante Marktmachtindikatoren ein.

Die Feststellungen zu den zur Verrechnung gelangenden Mobil-Terminierungsentgelten sind amtsbekannt und finden sich darüber hinaus auch im wirtschaftlichen Gutachten.

Die Kosten sowie die alternativen Preismaßstäbe für die Leistung der Mobil-Terminierung in den verfahrensrelevanten Zeiträumen ergeben sich ebenfalls aus dem wirtschaftlichen Gutachten. Das Gutachten samt Beilagen nennt die zu Grunde gelegten Ausgangswerte in den umfangreichen Anhängen und führt die konkreten Überlegungen und Berechnungsschritte an, denen die angeführten Ergebnisse zugrunde liegen. Schließlich haben die amtlichen Sachverständigen diese Überlegungen und Berechnungsmethoden angewandt und dies nachvollziehbar dargelegt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die konkreten Kosten im Rahmen der gegenständlichen Anordnung vor dem Hintergrund der konkreten Situation nicht der einzige ausschlaggebende Parameter ist, weswegen allfällige geringfügige Unschärfen in der Darstellung der Kosten zur Kenntnis genommen werden können (vgl dazu auch das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

An der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des wirtschaftlichen Gutachtens besteht kein Zweifel.

Hutchison begrüßt im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 16.12.2008 ausdrücklich das wirtschaftliche Gutachten und streicht dessen Konsistenz und Transparenz hervor. Lediglich hinsichtlich der für die Entgeltfestlegung relevanten Schlussfolgerungen bzw Lösungsansätze hat Hutchison andere Vorstellungen; auf die rechtlichen Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Multikom hat zum wirtschaftlichen Gutachten nicht Stellung genommen.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen

und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch der gegenständliche Antrag auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Im Verfahren vor der RTR-GmbH konnte zwischen den Verfahrensparteien keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, weshalb das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen war.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm § 121 Abs 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 34 Abs 1 S 2 TKG 2003).

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien betreffend den beantragten Anordnungstext (Beilage zu ON 23 in RVST 07/07 der Multikom sowie Kommentierung durch Hutchison dazu in ON 9) stimmen größtenteils überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien, da aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003 als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiärer Rechtsbehelf den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen ist, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Da insoweit übereinstimmenden Standpunkten der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde, entfällt diesbezüglich gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

6.1. Punkt 2.3. des Hauptteils - „Verkehrsübergabe und NÜPs“

Hutchison beantragt zusätzlich zur übereinstimmenden Regelung, nach der die Übergabe von Zusammenschaltungsverkehr ausschließlich im Wege der indirekten Zusammenschaltung gemäß Punkt I.2.3.1 zu erfolgen hat, folgende weitere Anordnung:

„Stellt ein Zusammenschaltungspartner seinen Verkehr in das Netz des jeweils anderen Partners nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr, sondern über die Endkundenschnittstelle (zB als "netzinternen" Hutchison 3G-Verkehr über Hutchison 3G SIM-Karten) zu, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung im Sinne von Punkt 11.3 des Hauptteils und berechtigt den anderen Zusammenschaltungspartner zur außerordentlichen Kündigung. Liegt eine derartige schwerwiegende Verletzung der Anordnung durch einen Zusammenschaltungspartner vor, so hat dieser dem jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von € 30.000,00 (dreißig Tausend Euro) binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung zu bezahlen.“

Begründend wird dazu ausgeführt: „(i) Die Netzplanung und Dimensionierung der Kapazität auf der Luftschnittstelle der H3G muss schon zur Erreichung der nach den bisher vorliegenden Ergebnissen aus den laufenden Marktanalysen gebotenen Effizienz auf ein Nutzerverhalten ausgelegt sein (und ist es auch), das realistisch zu erwarten ist. Die Abwicklung von Zusammenschaltungsverkehr über die Endkundenschnittstelle würde das realistisch zu erwartende Verkehrsaufkommen extrem verzerren, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Qualitätseinbußen oder Ausfällen für die übrigen Nutzer des betroffenen Zellenbereiches führen und muss daher unterbunden werden. Weiters ist H3G zwar gemäß § 22 und § 48 TKG 2003 zur Zusammenschaltung mit anderen Netzbetreibern verpflichtet, nicht jedoch zur Übernahme terminierenden Verkehrs über die Endkundenschnittstelle. Im letzteren Bereich unterliegt H3G keinem Kontrahierungszwang und daher berechtigt, den Zugang über die Endkundenschnittstelle selektiv – im vorliegenden Fall mit einer sachlichen Begründung – zu verweigern. Das wird mit der von Multikom abgelehnten Regelung auch bewirkt. (ii) Wenn ein Zusammenschaltungspartner trotz des Verbotes eine Verkehrsübergabe über die Endkundenschnittstelle vornimmt und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Netzintegrität der H3G in Kauf nimmt, so stellt dies eine so schwerwiegende Vertragsverletzung dar, dass eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Vertragspartner nicht zumutbar ist; daher bedarf es für diesen Fall der Einräumung eines außerordentlichen Kündigungsrechts. Die zahlreichen Möglichkeiten einer alternativen (indirekten) Verkehrsführung lassen die Abschaltung eines

regelwidrig agierenden Vertragspartners auch angemessen erscheinen. Interoperabilität und Zusammenschaltungsverpflichtung gehen keinesfalls soweit, dass ein Netzbetreiber die Gefährdung seiner Netzintegrität sogar im Wege des Kontrahierungszwanges hinnehmen müsste.(iii) Schließlich ist festzuhalten, dass für H3G bis zum tatsächlichen Eintritt einer derartigen Vertragsverletzung aufgrund der gesetzlichen Interoperabilitäts- und Zusammenschaltungsverpflichtung keine Möglichkeit besteht, sich der drohenden Vertragsverletzung durch Netztrennung zu entziehen. Um dennoch eine wirksame Anreizstruktur für die Vermeidung einer derart schwerwiegenden Vertragsverletzung zu schaffen, bedarf es der Heranziehung des Instruments der Konventionalstrafe als pauschalierter Schadenersatz. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der konkrete Schadensnachweis im Fall der Verletzungshandlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nachweisbar und teilweise nicht direkt in Geld zu bemessen ist (Unzufriedenheit von Kunden durch beeinträchtigte Netzleistung etc.)“

Multikom spricht sich grundsätzlich gegen diese Anordnung aus.

Die Telekom-Control-Kommission hat Folgendes erwogen:

Im Hinblick auf die grundsätzliche Übereinstimmung der Parteien zu Punkt I.2.3.1, wonach der Verkehr über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4 zu übergeben ist und der Antrag der Multikom sich lediglich gegen die von H3G begehrte Vertragsstrafe richtet, wurde das fragliche Verbot, Verkehr anders als über Zusammenschaltungsverbindungen zu übergeben, in die Anordnung aufgenommen und zwar aus systematischen Überlegungen dem Antrag der Hutchison entsprechend in Punkt I.2.3 des Hauptteils, da ein Aspekt des dort abgedeckten Themas „Verkehrsübergabe“ betroffen ist.

Demgegenüber erscheint der Telekom-Control-Kommission eine Pönalisierung des vertragswidrigen Verhaltens als zusätzliche Rechtsfolge neben der Kündigungsmöglichkeit unangemessen, zumal ein Konnex zu dem von Hutchison beantragten Pauschalbetrag von EUR 30.000 nicht ersichtlich ist. Die von Hutchison beantragte Pönalisierung wurde daher nicht angeordnet.

6.2. Punkt 3.2 des Hauptteils – „Fristen und Kosten für Routingänderungen“

Hutchison beantragt zusätzlich zu den übereinstimmend beantragten Regelungen die Aufnahme einer pauschalierten Schadenersatzregelung wie folgt: „Ist eine Partei mit der Einrichtung von Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von Euro 75,00 pro Tag des Verzugs und pro beantragtem Rufnummernblock zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt“. Begründend führt Hutchison dazu aus: „Die Regelung stellt einen Branchenstandard dar (und deckt sich zB mit den Regelungen im Bescheid Z 2/02). Die Einrichtung von Adressierungselementen stellt eine wichtige Voraussetzung für die wechselseitige Erreichbarkeit von Endkunden dar. Dennoch ist die konkrete Bemessung eines einklagbaren Schadens im Einzelfall sehr schwierig und belastet den von der Nachlässigkeit des Vertragspartners betroffenen sehr. Diesem Missverhältnis wird mit einer Konventionalstrafe begegnet. Die Regelung ist daher als branchenüblich und angemessen beizubehalten.“

Multikom hat diese Regelung ohne Begründung abgelehnt.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem diesbezüglichen Antrag der Hutchison stattzugeben, da einerseits Multikom nicht dargelegt hat, aus welchem Grund die Regelung abgelehnt wird und andererseits auch im Sinne der Interoperabilität der Nutzer die Einrichtung von Adressierungselement wichtig ist und daher eine diesbezügliche Sicherstellung angemessen und notwendig ist. Weiters stellt sich diese Regelung als branchenüblich dar und entspricht gängiger Regulierungspraxis.

6.3. Punkt 4.4 des Hauptteils – „Verkehrabhängig Zusammenschaltungsentgelte“

Hutchison beantragt zusätzlich zu den übereinstimmend beantragten Regelungen folgenden Zusatz: „teilweise ergeben sich aufgrund Routing- oder NÜP-spezifischer Regelungen abweichende Festlegungen in den Anhängen“ und führt begründend dazu aus, dass diese Passage zur Klarstellung diene, einen Branchenstandard darstelle und sich mit den Regelungen des Bescheides Z 2/02 der Telekom-Control-Kommission decke.

Multikom lehnt diesen Zusatz ohne Begründung ab.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der Hutchison stattzugeben und die Passage zur Klarstellung anzuordnen, da Multikom die Ablehnung der Passage nicht begründet hat und darüber hinaus nicht ersichtlich ist, dass Multikom durch diesen klarstellenden Zusatz beschwert ist.

6.4. Punkt 4.11.4 des Hauptteils- „Mahnspesen“

Multikom beantragt die Festsetzung von Mahnspesen in Höhe von Euro 7,45 und begründet dies damit, dass sich ein herangezogener Vergleichswert des Kreditschutzverbandes auf diese Höhe belaufe.

Hutchison beantragt die Beibehaltung der in anderen Bescheiden der Telekom-Control-Kommission angeordneten Mahnspesen in Höhe von Euro 45 und führt begründend dazu wie folgt aus: „Der hier von Multikom vorgeschlagene Betrag von 7,45 Euro (der sich an der "Auftragsgebühr des KSV" orientiert) würde gerade etwas mehr als die Portokosten decken. Der Mahnprozess (Kontaktaufnahme mit Zusammenschaltungspartner, Erstellen und Versenden der Mahnung, Nachbearbeitung etc) erfordert ein hohes Maß an Personalressourcen und ist mit den von der TKK etwa auch im Bescheid Z 2/02 angeordneten Euro 45,-- bereits sehr knapp bemessen“.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen dem Antrag der Hutchison zu folgen und die Beibehaltung der Höhe der Mahnspesen wie in anderen Bescheiden anzuordnen, da Vergleichswerte von branchenfremden Organisationen im spezifischen Verfahren keine Orientierungsgröße darstellen und überdies sich die Situation und Kosten im Falle des Zahlungsverzuges gleich darstellen wie in anderen Zusammenschaltungsanordnungen- und Vereinbarungen. Eine andere Handhabung scheidet daher schon deswegen aus.

6.5. Punkt 4.12.2 des Hauptteil – „Betragsabweichungen“

Multikom beantragt die Streichung der Formulierung „Datum des Poststempels“ zur Klarstellung verspätet einlangender Einsprüche ohne dies zu begründen. Hutchison beantragt die Beibehaltung der Passage und begründet dies damit, dass dieser Zusatz zur Klarstellung und Definition eines eindeutigen Zeitpunktes diene, weiters branchenüblich, sowie auch im Bescheid Z 2/02 der Telekom-Control-Kommission angeordnet worden sei.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der Hutchison zu folgen, da das Datum des Poststempels auch im gesamten Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung im Sinne der Festlegung von Zeitpunkten ist. Überdies hat Multikom die Ablehnung nicht begründet.

Weiters beantragt Hutchison zusätzlich zum übereinstimmenden Parteienantrag in diesem Punkt folgende Regelung: „Weicht der direkt abgerechnete Gesamtrechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes um nicht mehr als 5% bzw nach Ablauf von sechs Monaten und danach um nicht mehr als 2% von der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelten Gesamtrechnungssumme ab, oder weicht der von der rechnungserhaltenden Partei ermittelte Gesamtrechnungsbetrag um weniger als Euro 2.500,- ab, so hat ein Einspruch gegen die Rechnung keinen Aufschub der Fälligkeit des strittigen Diffe-

renzbetrages zur Folge. Der gesamte in der Rechnung enthaltene Betrag ist fristgemäß zu zahlen.“ Hutchison begründet dies wie folgt: „Die Untergrenze von 2.500,- Euro betreffend der Fälligkeit von strittigen Beträgen ist erforderlich, da es sich hierbei – bezogen auf das monatliche Gesamtvolumen – immer noch um einen marginalen Betrag handelt und für kleinere Netzbetreiber noch im Rahmen des Möglichen liegen sollte. Hingegen führen Teilzahlungen zu enormen Aufwänden im Prozess und stehen bei Beträgen unter 2.500,- Euro in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Untergrenze ja nur auf die Fälligkeit des Betrages auswirkt und ggf eine Rückverrechnung erfolgt. Zusammenschaltungspartner wie Multikom, die nicht einmal so minimale Beträge, wie die hier beantragten Euro 2.500 erreichen, können keine Standards für die Zusammenschaltung vorgeben. In herkömmlichen Größenordnungen ist eine Betragsgrenze von Euro 2.500 ohnedies schon sehr klein. Es ist kein Grund ersichtlich, warum von diesem Branchenstandard (siehe auch Z 2/02) abgegangen werden soll.“

Multikom spricht sich gegen eine Anordnung dieser Regelung aus und führt dazu begründend aus: „Bei monatlichen Umsatz von 800 € ist somit das Einspruchsverfahren abschließend geregelt, weshalb nicht weiter differenziert werden muss“.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen dem Antrag von Hutchison zu folgen und die Regelung anzuordnen, zumal diese Regelung unabhängig vom damals erreichten Umsatzvolumen der Multikom generell den Rahmen der Behandlung von Rechnungseinsprüchen vorgibt. Das derzeit von Multikom gegenüber H3G erreichte Umsatzvolumen kann sich überdies verändern, so dass hier keine Sonderregelung angemessen erscheint.

6.6. Punkt 4.12.3 des Hauptteils - „Änderung der Abrechnungs- und Zahlungsfristen“

Hutchison beantragt zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Abrechnungsmodalitäten, folgende weitere Anordnung: „Abweichend von anders lautenden Regelungen unter Punkt 4 ist Hutchison 3G in begründeten Fällen berechtigt, die Abrechnungs- und Zahlungsperioden umzustellen. Eine Umstellung seitens Hutchison 3G ist jedenfalls dann möglich, wenn der Zusammenschaltungspartner innerhalb der einer Umstellung vorausgegangenen 12 Rechnungsperioden mindestens zweimal in Zahlungsverzug geraten ist.

Der Zusammenschaltungspartner ist jedenfalls sieben Werktage vor dem Umstellungszeitpunkt von den geänderten Abrechnungs- und Zahlungsfristen in Kenntnis zu setzen. Hutchison 3G ist berechtigt, diese Fristen so abzuändern, dass abweichend von den Punkten 4.11.1 und 4.11.2 die Abrechnung jeweils zum 15. Tag und zum Ende eines jeden Kalendermonats erfolgt und dass abweichend von Punkt 4.12.1 die verrechneten Beträge spätestens fünf Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig werden. Einsprüche gemäß Punkt 4.12.2 bewirken keinen Aufschub der Fälligkeit. Eine gesonderte Mahnung und Nachfristsetzung ist nicht weiter erforderlich und auch eine Sperre wegen Zahlungsverzug gemäß Punkt 6.1 bedarf keiner schriftlichen Mahnung und Nachfristsetzung.“

Begründend wird vorgebracht: „Die in Punkt 6 dieses Antrages eingeräumten Möglichkeiten der Sperre und Netztrennung greifen bei finanzschwachen Zusammenschaltungspartnern viel zu spät ein, weil sie an die Einhaltung von Fristen und Eskalationsstufen gebunden sind. Es war in der Vergangenheit wiederholt zu beobachten, dass marode Telekommunikationsunternehmen in der Phase vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Übernahme von terminierendem Verkehr Dritter in großem Stil und Ausnützung großzügiger (marktüblicher) Zahlungsziele gegenüber Zusammenschaltungspartnern erheblichen Schaden angerichtet haben. Aufgrund des gesetzlich bestehenden Kontrahierungszwanges im Bereich der Zusammenschaltung besteht auch keine Möglichkeit, wirtschaftlichen Risiken von Geschäftspartnern durch vorbeugende Netztrennung und Einstellung der Leistung zu begegnen. Daher muss zumindest in jenen Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum eine schlechte Zahlungsmoral zu beobachten ist, die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verkürzung der Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen das Schadenspotential einzugrenzen. Dies stellt eine verhältnismäßige und dem Grundsatz der Zusammenschaltungsverpflichtung weitest-

gehend Rechnung tragende Kompromisslösung dar. Bei nachhaltiger Besserung der Zahlungsmoral impliziert die nachstehende Regelung eine automatische Rückführung auf die marktüblichen Zahlungsmodalitäten. Dem oben beschriebenen Schadenspotential kann auch die mittlerweile in ständiger Entscheidungspraxis angeordnete und auch hier in Punkt 4.13 von H3G beantragte Sicherheitsleistung nur inadäquat entgegenwirken. Die Sicherheitsleistung bemisst sich umfänglich an zuvor getätigten Umsätzen. Wenn diese in einer wirtschaftlich schwierigen Situation plötzlich steigen, um die finanziellen Effekte aus divergierenden Zahlungszielen für An- und Verkauf von Verkehr maximal auszunützen, entspricht die Sicherheitsleistung betraglich in keiner Weise mehr dem tatsächlichen Risiko. Daher muss begleitend die Möglichkeit geschaffen werden, die Schadenssumme präventiv zu begrenzen. Hutchison verwehrt sich auch nicht dagegen, dass diese Bestimmung – sofern von Multikom gewünscht – bilateral angeordnet wird.“

Multikom widerspricht einer derartigen Anordnung im Wesentlichen unter Hinweis darauf, dass eine einseitige Änderung Abrechnungsmodalitäten durch Hutchison nicht akzeptiert werden könne und auch im Gegenzug nicht verlangt werde.

Die Telekom-Control-Kommission hat Folgendes erwogen:

Da durch die über übereinstimmenden Parteienantrag angeordneten Sicherheitsleistungen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine ausreichende wechselseitige Absicherung der Zusammenschaltungspartner gegeben ist, wird die zusätzlich beantragte mögliche Verkürzung der Zahlungsfristen als nicht erforderlich angesehen. Von der Anordnung der von Hutchison beantragten Regelung wurde daher abgesehen.

6.7. Punkt 4.13.4 des Hauptteils– „Befriedigung“

Zu diesem Punkt begehrt Multikom den Zusatz „offene fällige und unstrittige Forderungen“ und begründet dies wie folgt: „Dies ist Multikom besonders wichtig, da es nicht Sinn und Zweck sein kann, wenn Forderungen strittig sind, beansprucht wurden und dies rechtlich vertretbar ist, dass eine Seite sich durchsetzen, also sich über die strittigen Punkte hinwegsetzen kann. Im Extremfall könnten beliebige Beträge verrechnet werden, ein Einspruch hätte dann keine Wirkung und bei Nichtbezahlung könnte anhand der Bankgarantie die Forderung befriedigt werden. In diesem Sinne ist auch der dritte Punkt zu verstehen, wo anerkannte und gerichtliche Forderungen Voraussetzung sind.“

Hutchison spricht sich gegen die Formulierung „und unstrittige“ aus und führt dazu begründend aus: „Diese Regelung stellt bewusst auf den Umstand der Fälligkeit ab, zumal die Fälligkeit selbst bei zu Unrecht bestrittenen Forderungen erst nach der Durchführung eines sechswöchigen Koordinations- bzw Eskalationsverfahrens eintreten kann. Es soll vermieden werden, dass zu recht bestehende Forderungen nicht aus den Sicherheitsleistungen befriedigt werden können. Dies ist von besonderer Relevanz, wenn Netzbetreiber auf Grund einer schlechten finanziellen Lage rechtmäßige Forderungen bestreiten. Zu bedenken ist auch, dass in der Regel nur von solchen Betreibern Sicherheitsleistungen gefordert werden. Aus diesem Grund stellt dies einen Branchenstandard dar. Deckt sich zB mit den Regelungen im Bescheid Z 2/02.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dem Antrag der H3G zu folgen und den von Multikom begehrten Zusatz nicht anzuordnen. Ziel der Sicherheitsleistung soll es sein und bleiben, einen funktionierenden Schutz vor Zahlungsausfällen darzustellen. Auch ist das sechswöchige Koordinations- und Eskalationsverfahren ein Schutzmechanismus vor unrechtmäßiger Nutzung der Bankgarantie. Dem Vorbringen der Multikom hinsichtlich „beliebiger Verrechnung von Beträgen die bei Nichtzahlung die Befriedigung der Forderung aus der Bankgarantie“ ermögliche, steht die Gefahr beliebiger Bestreitung zu Recht bestehender Forderungen, um sich aus der Zahlungspflicht zu befreien, gegenüber. Schließlich stellt das Institut der Sicherheitsleistung eine im gesamten Zusammenschaltungsbereich sowie im Geschäftsleben übliche Vorgangsweise dar, die durch aufweichende Klauseln nicht in ihrer Ge-

samtheit verunmöglicht werden soll, weswegen die Telekom-Control-Kommission der von Multikom begehrten Einschränkung nicht folgt. Darüber hinaus hat die Regelung grundsätzlich bilateralen Charakter und stellt einen für beide Zusammenschaltungspartner gleichermaßen geltenden Standard dar, der beiden Zusammenschaltungspartnern die gleichen Schutzmechanismen einräumt.

6.8. Punkt 6.1.1 des Hauptteils – „Verkehr, dessen Abrechnung nur mit der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist

Zu diesem Punkt beantragt Multikom zusammengefasst jeweils Beifügungen im Text wonach die Anwendung der Verkehrstrennung wegen Zahlungsverzug nur auf „nicht beeinspruchte Verkehrsentgelte“ Anwendung finden soll. Begründend führt Multikom dazu aus: „In den ursprünglichen Verträgen der Hutchison, auch in den Verträgen der anderen Mobilfunkbetreiber, und insbesondere aufgrund der Spruchpraxis der TKK ist dieser sehr wichtige Passus immer enthalten gewesen. Eine Entfernung dieses überaus wichtigen Punktes würde zur Folge haben, dass eine Partei eine Verkehrstrennung durchführen kann, obgleich Rechnungen ordnungsgemäß beeinsprucht wurden. Dieser Fall ist sittenwidrig“.

Hutchison spricht gegen diese Einschränkung aus und begründet dies wie folgt: „Die beantragte Regelung stellt – wie die Regelung in Punkt 4.13.4 – bewusst aus dem Umstand der Fälligkeit ab. Selbst wenn ein Netzbetreiber auf Grund einer schlechten finanziellen Lage auch rechtmäßige Forderungen bestreiten, so werden diese gemäß Punkt 4.12.1 nach Durchführung des Koordinationsverfahrens gemäß Punkt 5.3 und – soweit erforderlich – eines Eskalationsverfahrens gemäß Punkt 9), längstens aber für eine Frist von sechs Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt), fällig. Diese Frist müssen die Betreiber nutzen, um Streitfälle zu klären. Begleitet danach, zB auf Grund der finanziellen Lage des Zusammenschaltungspartners, der Zusammenschaltungspartner weiterhin nicht die zu Recht bestehende Forderung, so ist eine Netzsperrung zum Schutz des Leistungserbringenden (in der Regel tritt das Problem nur bei stark divergierender Zahlungsflüsse auf) Zusammenschaltungspartners angemessen. Würde man beeinspruchte Entgelte jedenfalls von dieser Regel ausnehmen, so könnte das wirtschaftliche Risiko eines angeschlagenen Betreibers einfach durch Beeinspruchung von Rechnungen auf den vertragskonformen Zusammenschaltungspartner überwältigt werden“.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen dem Antrag der Hutchison zu folgen und die vom Multikom begehrten Einschränkungen nur auf „nicht beeinspruchte Forderungen“ nicht anzuordnen. Dies deswegen, da das Kriterium der Beeinspruchung alleine nicht in der Lage sein soll die Fälligkeit von zu bezahlenden Entgelten oder die Verkehrstrennung wegen Nichtzahlung aufzuschieben bzw aufzuheben. Die Sanktion der Verkehrstrennung ist eine starke Sanktion für den äußersten Fall, der auch ein Koordinations- und Eskalationsverfahren vorangehen muss. Es bleibt den Parteien selbstverständlich frei sich hinsichtlich des rechtmäßigen Bestehens fälliger Forderungen der Hilfe der ordentlichen Gerichte zu bedienen, jedoch kann es nicht sein, dass einseitig weiterhin Zusammenschaltungsleistungen bezogen werden und sich dadurch Zahlungsrückstände noch weiter vergrößern ohne, dass dem Leistungserbringer die Möglichkeit einer wirksamen Sanktion bleibt, wenn die bloße Beeinspruchung der Verkehrsentgelte die Verkehrstrennung abwenden könnte. Dem diesbezüglichen Antrag der Multikom wird daher nicht stattgegeben.

Hutchison hat neben dem übereinstimmend beantragten Text auch noch folgende Regelung beantragt: „Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei die dieser von der TA im Zusammenhang mit der Verkehrstrennung verrechneten und von der Partei tatsächlich an die TA bezahlten Entgelte zu ersetzen. Die verursachende Partei verpflichtet sich weiters der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrstrennung in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen.“ Begründend führte H3G aus: In Punkt 6.4 befinden sich die Verrechnungssätze für die bei Hutchison 3G entstandenen Aufwände. In diesem Punkt geht es um die Weiter-

verrechnung der bei der Telekom Austria AG entstandenen Aufwände, die letztlich von dem Zusammenschaltungspartner verursacht wurden, der die Verkehrstrennung durch Zahlungsverzug ausgelöst hat.“

Multikom spricht sich gegen die Anordnung dieser Regelung aus und begründet dies damit, dass sich die Verrechnungssätze und Regelungen betreffend der Kostentragung unter 6.4 finden würden.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass dem Antrag der H3G stattzugeben ist, da sich - wie H3G richtig ausführt - die Regelungen des Punktes 6.4 lediglich die Regelungen zu den Aufwänden und zur Kostentragung der Zusammenschaltungspartner und nicht jene der TA finden. Es handelt sich daher nicht um die gleiche Regelungsmaterie.

Multikom beantragt weiters folgende Beifügung betreffend Mahnschreiben unter ausdrücklicher Androhung der beabsichtigten Sperre: „und muss sich aufgrund der folgenschweren Rechtsfolgen klar und deutlich von sonstigen Mahnungen, insbesondere von automatisierten Mahnungen, unterscheiden. Dazu ist diese Mahnung handschriftlich zu unterschreiben.“ Begründend führt Multikom aus: „Standardmäßig beziehungsweise automationsunterstützt werden von Hutchison Mahnungen verschickt, in denen regelmäßig Sperren angedroht werden. Multikom will eine klare Unterscheidung zwischen einfachen Mahnungen und einer qualifizierten Mahnung wie sie im Versicherungsrecht üblich sind. Da es sich hier nur um eine qualifizierte Mahnung handelt, die sich von einfachen automationsunterstützten Mahnungen aufgrund der von folgeschweren Rechtswirkungen klar abheben muss, soll diese handschriftlich unterschrieben werden.“

H3G spricht sich gegen die Anordnung dieser Regelung aus und begründet dies wie folgt: „Die Ergänzung ist unspezifisch. Eine Sperre und deren Voraussetzungen sind im Anordnungstext hinreichend spezifiziert und qualifiziert. Ein Betreiber, der die Tragweite einer angedrohten Netzsperre nicht erkennt, ist in dieser Sorglosigkeit nicht schützenswert. Außerdem versendet Hutchison 3G keine automatisch generierten Mahnungen. Es werden auch alle Mahnungen händisch unterzeichnet. Selbst wenn Mahnungen automatisch generiert würden, wäre dies – solange in Einklang mit den beantragten Regelungen – kein Kriterium, das dieser Regelung entgegensteht“.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen dem Vorbringen der H3G zu folgen und die von Multikom begehrte Ergänzung nicht anzuordnen. Es ist H3G dahingehend Recht zu geben, dass man im Geschäftsverkehr zwischen Betreibern als Unternehmen so viel Sorgfalt erwarten kann, dass die Tragweite einer Mahnung unter ausdrücklicher Androhung einer Netzsperre hinreichend ernst genommen und daher die Tragweite des Schreibens erkannt wird. Hinsichtlich der handschriftlichen Unterfertigung wird dem nach Vorbringen der H3G ohnedies Rechnung getragen, wie wohl die Telekom-Control-Kommission nicht zu erkennen vermag inwieweit eine handschriftliche Unterfertigung das Schreiben in seiner Bedeutung verändern könne.

Die von Hutchison weiters beantragte Regelung: „Die verursachende Partei verpflichtet sich der anderen Partei deren rechtmäßigen, notwendigen und nachgewiesenen Aufwand, der dieser aus der Einrichtung einer Verkehrssperre in ihrem eigenen Netz entsteht, zu ersetzen“ wird von Multikom ohne Begründung abgelehnt. H3G erklärt dies als nicht nachvollziehbar, warum für Aufwände keine Aufwandsentschädigung vorgesehen sei, die durch den Zusammenschaltungspartner verursacht werden. Die Telekom-Control-Kommission ist auch hier dem Vorbringen der H3G gefolgt, zumal Multikom keine Erklärung zur Ablehnung dieser Regelung abgegeben hat, die die Nicht-Anordnung dieser Regelung begründen würde.

6.9. Punkte 6.1.2 des Hauptteils – „Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist“ und 6.1.3 des Hauptteils - „Sonstige Zusammenschaltungsentgelte“

Zu den diesen beiden Punkten hat Multikom wortgleich dieselben Änderungen zum Antrags-text wie bei Punkt 6.1.1 und H3G die Beibehaltung bzw Einfügung der wortgleichen Regelungen wie bei Punkt 6.1.1 beantragt. Zur Begründung der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wird daher auf die Begründung zu diesem Punkt (Begründungspunkt 6.8) verwiesen.

6.10. Punkt 6.2 des Hauptteils – „aus anderen Gründen“

Zu diesem Punkt fügt Multikom eine Anmerkung folgenden Inhalts bei: „Die Netztrennung aus anderen Gründen, muss sehr restriktiv gehandhabt werden. Im Sinne der Interoperabilität, also bei Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Netzes einer Partei, ist eine Trennung geboten.“ Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass auf Grund der nunmehr angeordneten Fassung des genannten Punktes dem Anliegen von Multikom in dieser Anmerkung ohnehin Rechnung getragen wird. Weiters beantragt Multikom die Streichung der Passage mit einem Verweis auf Punkt 10.4. der Anordnung, wonach eine Netztrennung auch bei Vorliegen der in diesem Punkt genannten außerordentlichen Kündigungsgründe möglich ist. Multikom begründet diese Streichung nicht. H3G spricht sich unter Hinweis auf die zu den Punkten 6.1.1 und 6.1.2 und 6.1.3 vorgebrachte Begründung dagegen aus.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass, selbst wenn davon ausgegangen werden kann, dass die oben zitierte Anmerkung die Begründung des Begehrs der Multikom zu diesem Punkt darstellt, ihrem Vorbringen dennoch nicht zu folgen ist. Dies deswegen, da die in Punkt 10.4 genannten schwerwiegenden außerordentlichen Kündigungsgründe, die Verkehrstrennung tatsächlich rechtfertigen. Außerdem ist durch die in der Anordnung normierten Sorgfaltspflichten sowie Einschränkungen auf schwere Gründe diese Möglichkeit tatsächlich das letzte zur Verfügung stehende Mittel, dass nur in den dort genannten Fällen zur Anwendung gelangen kann.

6.11. Punkt 6.3 des Hauptteils – „Aufhebung“

Zu diesem Punkt begehrt Multikom erneut die Einschränkung auf „nicht gemäß Punkt 4.12.2 bestrittene“ Verkehrsentsgelte und begründet dies wie folgt: „Interessanterweise findet sich dieser Passus in dem Standardangebot von Hutchison wieder, dürfte wohl von Hutchison vergessen worden sein, zu entfernen.“ Weiters begehrt Multikom die Ergänzung folgender Regelung zu diesem Punkt: „Erfolgt eine Sperre oder die Einrichtung einer Verkehrstrennung rechtswidrig, so steht der geschädigten Partei pro schädigendem Ereignis ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschaler Schadenersatzbetrag von Euro 150.000- zu.“ Begründend führt Multikom dazu aus: „Weil eine Sperre beziehungsweise Netztrennung das äußerste und letzte Mittel mit weit reichenden Folgen ist, braucht es eine Vertragsstrafe, um das missbräuchliche und rechtswidrige Verhängen von Sperren beziehungsweise die Durchführung einer Netztrennung zu verhindern. Hutchison ist sehr schnell im Aussprechen von Sperren, ebenso im Verhängen dieser. Aktuell hat Hutchison den Terminierungsverkehr von Multikom gesperrt.“

H3G spricht sich gegen diese Änderungen aus und begründet dies wie folgt: „Eine widerrechtlich durchgeführte Verkehrstrennung stellt einen Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 129 Abs 4 Z 2 TKG 2003 dar und bedarf keiner gesonderten vertraglichen Pönalisierung.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass hinsichtlich der Einschränkung auf „nicht gemäß Punkt 4.12.2“ bestrittenen Verkehrsentsgelte keine Folge gegeben wird, da Multikom keine Begründung für diese Einschränkung vorbringt. Hinsichtlich der von Multikom begehrten Pönalregelung wird dieser keine Folge gegeben, da die betroffene Handlungsweise - wie H3G richtig ausführt – ohnedies einer Sanktionsmöglichkeit nach dem TKG 2003

unterliegt. Das weiters von Multikom vorgebrachte Argument, wonach „Hutchison sehr schnell im Verhängen von Sperrern“ sei, vermag nicht zu überzeugen zumal eine solche Regelung wechselseitig gelten würde - aber wie bereits ausgeführt - nicht erforderlich ist. Außerdem ist in der Anordnung zu Punkt I.6.3 ohnedies nur der Fall „berechtigter Sperrern“ vorgesehen. Den diesbezüglichen Anträgen der Multikom wird daher keine Folge gegeben.

6.12. Punkte 6.4.1 des Hauptteils – „Vollsperrern“ und 6.4.2 des Hauptteils - „Sperrern von Verkehr, dessen Abrechnung ohne der IC-Verkehrsanalyse der TA möglich ist“

Zu diesen Punkten beantragt Multikom erneut die Ergänzung jeweils auf „das berechnigte“ Sperrern von Zusammenschaltungsleistungen, ohne dies zu begründen. Hutchison spricht sich dagegen aus und begründet dies wie schon bei den Punkten zuvor damit, dass eine unberechnigte Sperrern einen Verwaltungsstrafatbestand darstelle und daher keine Rechtsgrundlage für die Einhebung von Entgelten darstellen könne.

Weiter beantragt Multikom zu diesen Punkten die Festlegung eines Sperrernentgelts pauschal in Höhe von Euro 315,- und begründete dies wie folgt: „One verrechnet 315 €, die mobilkom 500 €, somit dürften mit 350 € die Kosten abgedeckt sein“. Hutchison spricht sich dagegen aus und führt begründend aus: „Dieses Entgelt bemisst sich nach den von Hutchison 3G zu tätigenen Aufwänden und den damit verbundenen Kosten. Wie die Entgelte anderer (dritter) Betreiber zustande kommen entzieht sich unserer Kenntnis und kann daher bei der Entgeltfestlegung nicht berücksichtigt werden. Vergleicht man die Entgeltsätze in Anhang 8 und berücksichtigt, dass der Aufwand für Koordination, Sperrern und Aufhebung mehrere Stunden in Anspruch nimmt, erkennt man rasch, dass der von Hutchison 3G vorgesehene Betrag realistisch ist. Dies zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Sperrern in der Nacht oder am Wochenende durchgeführt werden muss.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass den Anträgen der Multikom auf Einschränkung „berechtigter Sperrern“ keine Folge gegeben wird, da wie Hutchison richtig ausführt - eine unberechnigte Sperrern einerseits verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist - andererseits unberechnigte Sperrern ohnedies im Nachhang Gegenstand gerichtlicher Fragen sein können. Es geht im Rahmen der Anordnung von Zusammenschaltungsbedingungen darum Bedingungen und Kosten festzulegen, eine Regelung für „unberechnigtes Sperrern“ kann nicht getroffen werden, da die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich von gesetzeskonformem Handeln der Parteien ausgeht. Eine Regelung für den Fall nicht gesetzeskonformen Handelns braucht daher nicht angeordnet werden. Darüber hinaus sieht auch wie bereits oben ausgeführt, die angeordnete Regelung zu Punkt I.6.3 ohnedies nur „berechnigte Sperrern“ vor.

Hinsichtlich der Kosten von Sperrern hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, dass dem Antrag von Multikom auf Anordnung von Sperrernentgelten in Höhe von Euro 315,- keine Folge gegeben wird, zumal in diesem Verfahren ohne Belang ist, welche Entgelte andere nicht am Verfahren beteiligte Unternehmen in deren Zusammenschaltungsvereinbarungen verrechnen und aus den von Hutchison genannten Gründen die Festsetzung in Höhe von EUR 840,- nicht unangemessen erscheint. Dies auch deswegen, da die Telekom-Control-Kommission auch in anderen Zusammenschaltungsanordnungen ein Sperrernentgelt in gleicher Höhe angeordnet hat (vgl. Bescheid Z 2/02, Z 20/06)

Dem weiters von Multikom zu diesem Punkt unbegründet gestellten Antrag, wonach die Kosten für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung bei der TA in den zu Punkt I.6.4.1 genannten Sätzen bereits inkludiert sein sollen, wird nicht stattgegeben, da diese Kosten fremdbestimmte Kosten sind, die mit den Kosten des Zusammenschaltungspartners nicht in Verbindung stehen. Es handelt sich um - wie in der Anordnung ausgeführt - Kosten die TA für die Einrichtung und Aufhebung der Verkehrstrennung in Rechnung gestellt werden. Nach dem Verständnis der Telekom-Control-Kommission kann die Anordnung von Entgelten für die Verkehrstrennung nicht auch jene Kosten beinhalten, die von Dritter Stelle

zusätzlich auferlegt werden, da diese nicht das zwischen den Parteien zu regelnde Zusammenschaltungsverhältnis betreffen.

6.13. Punkt 8.1. des Hauptteils – „Allgemeine Haftung“

Zu diesem Punkt beantragt Multikom zwei Beifügungen zum übereinstimmend beantragten Text wie folgt: „Für Multikom gilt abweichend ein maximaler Betrag von Euro 50.000 € pro schädigenden Ereignis, jedoch maximal Euro 250.000 pro Kalenderjahr“ bzw. „abweichend gilt für Multikom ein pauschalierter Schadenersatzbetrag von Euro 500 für jeweils angefangene fünf Minuten der Dauer der Beeinträchtigung.“ Begründend dazu führt Multikom aus: „Hier muss unbedingt aufgrund der Unternehmensgröße differenziert werden. Es wird eine mit dieser Regelung eine Haftungsbeschränkung beabsichtigt, um ein Unternehmen im Falle eines Schadenseintrittes, nicht in den Ruin zu treiben, also den Schaden zu begrenzen. Für Multikom sind Beträge von 1,5 bis maximal 7,5 Millionen € Existenz vernichtend und können nicht akzeptiert werden. Die monatlichen Umsätze von Multikom betragen etwa 800 €, daher stehen die Millionenbeträge unverhältnismäßig hoch gegenüber.“

Hutchison spricht sich gegen diese Anträge aus und führt dazu aus wie folgt: „Sonderregelungen zum Schadenersatz scheiden schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aus. Außerdem ist es aus der Sicht eines Zusammenschaltungspartners unerheblich, ob der Verursacher des Schadens eine hohe oder geringe finanzielle Leistungsfähigkeit aufweist. Hier geht es nicht um die Regelung einer Strafe, bei der die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit eine Rolle spielen könnte, sondern schlicht um den Ausgleich eines subjektiv vorwerfbaren und nach den Regeln des Schadenersatzrechtes durchsetzbaren Schadenersatz. Der eingetretene Nachteil für den Geschädigten ist nicht von der Person oder Eigenschaft des Schädigers abhängig.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen einer einseitigen Einschränkung der Haftung sowie auch der Schadenersatzleistung zu Gunsten von Multikom nicht zuzustimmen, da Regelungen zum Vorteil einer Partei nicht Gegenstand einer behördlichen Anordnung sein können. Die anzuordnende Regelung kann nur dahingehend sein, dass entweder beide oder keine der Parteien in den Genuss eingeschränkter Haftungsverpflichtungen oder Schadenersatzpflichten kommen. Gerade Multikom beruft sich in ihrem gesamten Antrag mehrfach auf die Nichtdiskriminierungsverpflichtung der anderen Partei, sodass es daher nicht gerechtfertigt scheinen kann, dass Multikom eine für sich günstigere Regelung reklamiert. Eine unterschiedliche Behandlung der Parteien kann ohne diesbezügliche gesetzliche Grundlage seitens der Telekom-Control-Kommission nicht vorgenommen werden, sodass diesen Anträgen der Multikom nicht stattgegeben wird. Auch erscheint die Haftungs- und Schadenersatzregelung in der von Hutchison beantragten Höhe angemessen, wobei wie bereits oben ausgeführt, das aktuelle Umsatzvolumen von Multikom zur Beurteilung dieser Frage ohne Belang ist, zumal sich dieses jederzeit verändern kann.

6.14. Zur Geltungsdauer der Anordnung

Die Parteien thematisieren in ihrem Vorbringen ausführlich den möglichen Beginnzeitpunkt der gegenständlichen Anordnung. Während Multikom eine rückwirkende Anordnung beantragt und für rechtlich zulässig hält, spricht sich Hutchison gegen eine Rückwirkung aus. Diese sei unzulässig, sofern dafür weder vertragliche Vereinbarungen, noch ausdrückliche gesetzliche Regelungen vorlägen. Auch hätte Multikom bereits früher einen Antrag gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 stellen können (Anlage .A zu ON 7, Begründung der Hutchison zu Punkt 10.3 des Hauptteils).

Hutchison beantragt daher in Punkt 10.3 des Hauptteils eine Regelung, die vorsieht, dass es jeder Partei freistehe, „die zuständige Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung für die Zeit ab Rechtswirksamkeit der Kündigung dieser Anordnung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Erfolgt die den gesetz-

lichen Voraussetzungen der §§ 48 iVm 50 TKG 2003 entsprechende Antragstellung noch vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung der gegenständlichen Zusammenschaltungsbeziehung, so gilt als vereinbart, dass die Rechtswirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde über eine Nachfolgeregelung rückwirkend zwischen den Parteien mit Beginn des auf die Rechtswirksamkeit der Kündigung folgenden Tages eintreten soll. Erfolgt die Antragstellung nach Rechtswirksamkeit der Kündigung, so gelten die von der Behörde getroffene Anordnung ab Rechtskraft derselben.“

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem (grundsätzlichen) Antrag der Multikom und ordnet Zusammenschaltungsbedingungen für den Zeitraum ab 1.7.2006 an, da seit diesem Zeitpunkt zwischen den Verfahrensparteien keine aufrechte schriftliche Vereinbarung iSd § 48 Abs 3 TKG 2003 (vgl dazu auch § 6 Abs 2 Zusammenschaltungsverordnung, ZVO, BGBl II Nr 14/1998,) über die (sodann beantragten) Zusammenschaltungsbedingungen besteht.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere §§§ 48, 50, 121 Abs 2 TKG 2003 – normieren nicht, dass die Telekom-Control-Kommission Zusammenschaltungsbedingungen lediglich ab Rechtskraft der Entscheidung anordnen dürfe. Dazu ist auch auf folgende Ausführung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 25.6.2008 zur Zahl 2007/03/0211 zu verweisen: *„Es steht nicht in Zweifel, dass im Falle einer Streitigkeit über Zusammenschaltungsbedingungen – einschließlich der Entgelte – die von der belangten Behörde zu treffende Entscheidung die zwischen den Parteien strittigen Zeiträume erfassen kann.“* Dass der Zeitraum (zumindest) seit 1.7.2006 „strittig“ ist, ergibt sich bereits aus den divergierenden Anträgen der Verfahrensparteien.

Darüber kann die Telekom-Control-Kommission Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die auch im Rahmen einer privatautonomen Vereinbarung zustande gekommen wären, wobei diese Anordnung auf jene Inhalte beschränkt zu bleiben hat, die zur Erreichung des Zieles der Zusammenschaltungsanordnung geeignet und erforderlich ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Zahl 2005/03/0200 vom 19.12.2005). Die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten ist als Essentialia einer Vereinbarung bzw vertragsersetzenden Anordnung zweifellos „erforderlich“ (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.3.2004, Zahl 2002/03/064: *„Die für die vertragstypischen Leistungen zu entrichtenden Entgelte sind Essentialia jedes Vertrages und müssen daher [] auch in einer behördlichen Anordnung, die nach dem Gesetz an die Stelle eine vertraglichen Vereinbarung treten soll, geregelt werden.“*). Auch eine Anordnung von Entgelten, die sich als (teilweise) rückwirkend darstellt, kann vor dem Hintergrund des vertragsersetzenden Charakters einer Anordnung hoheitlich festgelegt werden, da dies auch im Rahmen der Privatautonomie möglich und zulässig ist.

Somit war daher eine dem Hauptantrag der Multikom entsprechende Rückwirkung (ab dem 01.07.2006) anzuordnen werden.

Der von Multikom jedoch darüber hinaus weiter beantragte Zeitraum der Rückwirkung gegenständlicher Anordnung hinsichtlich der Entgelte zwischen dem 01.01.2006 und 30.06.2006 wird jedoch zurückgewiesen. Multikom begründet diesen Antrag mit einer nach ihrer Ansicht bestehenden „Teilnichtigkeit der vereinbarten Entgelte“ in diesem Zeitraum und führt dazu aus, dass es „fraglich“ sei ob die Telekom-Control-Kommission eine Entscheidung für diesen Zeitraum treffen dürfe. Weiters sei es „Aufgabe der Telekom-Control-Kommission nach Anrufung durch einen Betreiber eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu Folgendes erwogen: Das Verfahren nach §§ 48 und 50 TKG 2003 sieht vor, dass – wie Multikom richtig ausführt – im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung, die Telekom-Control-Kommission eine Anordnung zu treffen hat, die diese nicht zu Stande gekommene Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt. Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2006 und 30.06.2006 hat jedoch eine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Parteien bestanden (Vereinbarung vom

15.02.2003 - amtsbekannt, beide Parteien beziehen sich auch in ihrem jeweiligen Vorbringen auf diese Vereinbarung). Dieser Zeitraum ist daher der Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach §§ 48 und 50 TKG 2003 entzogen. Der von Multikom vertretenen Rechtsmeinung bestehender Teilnichtigkeit hinsichtlich der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Entgelte, kann seitens der Telekom-Control-Kommission nicht beigetreten werden. Es ist richtig, dass Hutchison mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15e/03, M 13e/06 ein Entgelt für die Terminierung in das Mobilnetz der Hutchison mit Eurocent 17,79 im Zeitraum 01.01.2006 bis 30.06.2006 festgelegt wurde. Auch ist der von Multikom zitierte Rechtsgrundsatz der neueren Rechtsnorm die die ältere Rechtsnormen verdränge, auf diesen Fall nicht anwendbar - bezieht sich doch dieser Rechtsgrundsatz lediglich auf die Gültigkeit von Rechtsnormen - und nicht wie hier auf privatrechtlich abgeschlossene Vereinbarungen.

Es bleibt Multikom unbenommen, auf Grund der im Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 15e/03, M 13e/06 angeordneten Terminierungsentgelte diese (respektive den entsprechenden Differenzbetrag) für den Zeitraum 01.01.2006 bis 30.06.2006 von Hutchison einzufordern, jedoch besteht auf Grund der gesetzlichen Vorgaben der §§ 48 und 50 TKG 2003 kein Raum für einen vertragsersetzenden Bescheid zwischen den Parteien in diesem Zeitraum durch die Telekom-Control-Kommission. Der diesbezügliche Antrag der Multikom war daher mangels Vorliegens der Antragsvoraussetzungen zurückzuweisen.

Dem Antrag der Multikom auf „Feststellung des niedrigsten angewendeten Entgelts, dass Hutchison seit 01.01.2006 Zusammenschaltungspartnern verrechnet“ war nicht zu entsprechen, da die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 15e/03, M 13e/06 ohnedies festgestellt hat zu welchen Terminierungsentgelten Hutchison verpflichtet wurde. Die entsprechenden Entgelte wurden im Anhang 6b ab 01.07.2006 dieses Bescheides angeordnet. Eine darüber hinausgehende Feststellung weiterer Entgelte für den Zeitraum 01.01.2006 bis 30.06.2006 konnte daher unterbleiben. Jene Entgelte, die für Hutchison im Zeitraum 01.01.2006 bis 30.06.2006 gelten, wurden aus den vorhin genannten Gründen nicht angeordnet.

Soweit der Antrag der Multikom auf „Feststellung des niedrigsten angewendeten Entgelts, dass Hutchison seinen Zusammenschaltungspartnern verrechnet“ den Zeitraum ab 01.07.2006 betrifft, ist der Telekom-Control-Kommission weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass eine der Verfahrensparteien die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet.

6.15. Punkt 10.4 des Hauptteils – „Außerordentliche Kündigung“

Hutchison beantragt zu diesem Punkt einen Verweis auf Punkt 4.12.3 und begründet dies unter Hinweis auf den von Hutchison zuvor beantragten Punkt 4.12.3. Multikom beantragt einen Verweis auf den Punkt 4.12.2 der Anordnung.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen dem Antrag der Hutchison nicht stattzugeben, da aus den zu Punkt 4.12.3 genannten Erwägungen von einer Anordnung dieses Punktes abgesehen wurde (siehe zur Begründung Punkt 4.12.3) Der von Multikom beantragte Verweis auf Punkt 4.12.2 kann nur auf einem Irrtum beruhen, da unter Punkt 4.12.2 keine korrelierende Materie geregelt wird.

6.16. Punkt 10.6 des Hauptteils – „Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen“

Multikom beantragt zu diesem Punkt folgende zwei Regelungen:

„10.6 Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörden

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Zusammenschaltungsanordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- im gegenständlichen Vertrag nicht oder anders geregelt sind und
- nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung iSd § 38 TKG auf die jeweils andere Partei Anwendung zu finden haben,

so kann der Vertragspartner eine Anpassung dieses Vertrages entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt, wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zu Stande, so steht es jeder Partei frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen frei, gemäß § 37 ff TKG die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die Entscheidung der Regulierungsbehörde, aufgrund der eine Anpassung erfolgte, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung rückwirkend beseitigt.“

„10.7 Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die Regelung des Punkt 10.6 ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass eine Partei, die über eine beträchtliche Marktmacht im Bereich der Zusammenschaltung iSd § 37 TKG verfügt, mit einem dritten Netzbetreiber Zusammenschaltungsbedingungen vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den Drittbetreiber günstiger sind als die in diesem Vertrag für die andere Partei festgelegten Bedingungen und dass solche günstigere Bedingungen wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung iSd § 38 TKG auch für die andere Partei zu gelten haben.“

Begründend führt Multikom zusammengefasst aus, dass diese Anpassungsklausel „Ausfluss der Gleichbehandlungsverpflichtung und somit unabdingbar“ sei. Weiters sei „die Anpassungsklausel ein operatives Instrument im Sinne des Wettbewerbs, um der Nichtdiskriminierungsverpflichtung nachzukommen.“ Weiters würde die Nichtanordnung einer Anpassungsklausel nach Ansicht der Multikom zu „Diskriminierung und zu Wettbewerbsnachteilen“ führen. Nach Ansicht der Multikom sei „die Weigerung von Hutchison einer Vertragsänderung zuzustimmen die Multikom wirtschaftliche Vorteile und für Hutchison zumindest mit keinerlei Nachteilen verbunden ist, nach § 879 ABGB sittenwidrig“ (Ergänzender Schriftsatz der Multikom vom 10.04.2007, ON 23).

Die weiters von Hutchison beantragte Regelung zur Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen wird von Multikom ohne Begründung abgelehnt.

Hutchison spricht sich gegen die Anordnung der von Multikom begehrten ersatzlosen Streichung der Regelung zur Anpassung an Empfehlungen multilateralen Arbeitsgruppen sowie gegen die von Multikom an Stelle dessen beantragte Anordnung der genannten zwei Regelungspunkte 10.6 und 10.7 aus. Hutchison begründet dies wie folgt: „Zusammenschaltung regelt ein bilaterales Rechtsverhältnis und kann nur bedingt über Regelungen mit und zwischen Dritten determiniert werden. In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Gleichbehandlungsverpflichtung in den Marktanalyseverfahren und insbesondere auch in Abhängigkeit von den Bereichen, für die diese Gleichbehandlungsverpflichtung überhaupt zur Anwendung kommt, muss eine individuelle Regelung getroffen werden. Die pauschale Herangehensweise, wie sie von Multikom vorgeschlagen war, entbehrt einer rechtlichen Grundlage und muss der Durchsetzung im jeweils relevanten Verfahren vorbehalten bleiben. Eine Anordnung einer derart weitgehenden Gleichbehandlungsverpflichtung würde die Regelungsbefugnis der TKG auch im Sinne eines schiedsrichterlichen Tätigwerdens übersteigen. Zweckmäßig ist hingegen die Anpassung an abgestimmte Vorgehensweisen in betrei-

berübergreifenden Arbeitsgruppen. Für derartige Anpassungen stellt diese Klausel die Öffnungsklausel dar.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass eine Anpassungsklausel in der gegenständlichen Form nicht erforderlich ist, zumal der Weg zur Antragstellung an die Telekom-Control-Kommission gemäß § 48, 50 TKG 2003 nach erfolglosen Verhandlungen ohnedies offen steht. Die sich aus dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung ergebenden Gleichbehandlungsverpflichtungen ergibt sich (gegebenenfalls) aus einer aufrechten Entscheidung iSd §§ 37f TKG 2003. Gleiches gilt auch für die von Multikom begehrte Regelung hinsichtlich der Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte. Eine, wie von Multikom begründend vorgebrachte Notwendigkeit deren Nichtanordnung zu „Diskriminierung und Wettbewerbsnachteilen“ führen würde, vermag seitens der Telekom-Control-Kommission nicht erkannt zu werden. Auch obliegt es der Telekom-Control-Kommission im Verwaltungsverfahren nicht allfällige von Multikom vermeintlich als „sittenwidrig“ bezeichnete Regelungen zu prüfen. Die Telekom-Control-Kommission möchte jedoch an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass gerade Multikom, die sich auch zur Begründung dieser Regelung auf die Gleichbehandlungspflichten und Nichtdiskriminierungspflichten der Gegenpartei beruft, nicht umgekehrt die Anordnung einseitig für Multikom begünstigender Klauseln erwarten kann. Ein fairer Interessensausgleich kann damit nicht erreicht werden. Hinsichtlich der Regelung zur Anpassung an Empfehlungen multilateraler Arbeitsgruppen wird diese angeordnet, da diese betreiberübergreifend als notwendig im Sinne der Erhaltung einheitlicher Interoperabilitätsstandards anzusehen ist und überdies Multikom deren Streichung nicht begründet hat.

6.17. Punkt 11.1 des Hauptteils – „Umfang“

Hutchison beantragte die Anordnung folgender zusätzlicher Regelung: „Hutchison 3G ist berechtigt, derartige vertrauliche Informationen unter Auferlegung einer gleichartigen Geheimhaltungsverpflichtung an Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer, Berater und Bevollmächtigte ihrer Konzerngesellschaften und Hutchison Whampoa Ltd., Hong Kong, weiterzugeben, soweit die Weitergabe für die Entscheidungsfindung und die Zusammenarbeit im Konzern notwendig ist.“ Begründend führt Hutchison aus, dass es sich hierbei um einen unternehmensinternen Standard handle, die auch gerne wechselseitig abgeschlossen wird. Weiters sei nicht erkennbar, welche Bedenken Multikom gegen diese Regelung habe. Multikom hat diese Regelung ohne Begründung abgelehnt.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen die von Hutchison begehrte Regelung anzuordnen, zumal nicht erkannt werden kann, dass ein für Multikom daraus ein Nachteil entstehen könne und überdies Multikom die Ablehnung dieser Regelung nicht begründet hat.

6.18. Punkt 11.8 des Hauptteils – „Pauschalierter Schadenersatz“

Zu diesem Punkt beantragt Multikom in Ergänzung zum übereinstimmenden Antragstext folgende Regelung: „Für Multikom gilt abweichend, diese hat einen pauschalierten Schadenersatz von € 5.000 zu bezahlen.“ In der Begründung dazu führt Multikom aus: „Auch hier gilt wieder die Überlegung, dass ein pauschalierter Schadenersatz von 5.000 € für Multikom gerechtfertigt ist, im Vergleich zu einem Großkonzern, für den 40.000 € offenbar auch gerechtfertigt sind.“

Hutchison sprach sich gegen die Anordnung dieser Klausel aus und begründete dies wie folgt: „Sonderregelungen zum Schadenersatz scheiden schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung aus. Außerdem ist es aus der Sicht eines Zusammenschaltungspartners unerheblich, ob der Verursacher des Schadens eine hohe oder geringe finanzielle Leistungsfähigkeit aufweist. Hier geht es nicht um die Regelung einer Strafe, bei der die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit eine Rolle spielen könnte, sondern schlicht um den Ausgleich eines subjektiv vorwerfbaren und nach den Regeln des Schadenersatzrechtes durchsetzbaren Schadenersatz. Der eingetretene Nachteil für den Geschädigten ist nicht von der Person oder Eigenschaft des Schädigers abhängig.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, dass die von Multikom begehrte einseitige Besserstellung der Multikom, die zu einer Schlechterstellung des Zusammenschaltungspartners in achtfacher Höhe führen würde, nicht angeordnet wird. Wie bereits oben in den Begründungen zu Haftung und Schadenersatz ausgeführt, kann eine behördliche Anordnung nicht ohne gesetzliche Grundlage einen Teil besser stellen, sondern nur Schadenersatzgrenzen in gleicher Höhe für beide Parteien festlegen. Eine Ansehung der Parteien nach deren Unternehmensgröße und eine daraus folgende unterschiedliche Behandlung ohne diesbezügliche gesetzliche Grundlage hat seitens der Telekom-Control-Kommission zu unterbleiben, dies gerade im Licht der von Multikom in diesem Verfahren so häufig verwendeten Berufung auf die Nichtdiskriminierungsverpflichtung der anderen Partei. Die von der Telekom-Control-Kommission für beide Parteien einheitlich angeordnete Regelung entspricht der anderer Zusammenschaltungsvereinbarungen und auch Zusammenschaltungsanordnungen und erscheint in der angeordneten Höhe nicht unangemessen.

6.19. Punkt 17 des Hauptteils - „Teilnichtigkeit“

Multikom begehrt die Ergänzung eines Satzteils folgenden Wortlauts in den übereinstimmend beantragten Text: „dies trifft insbesondere auf die Anpassungen gem. Punkt 10.6. und 10.7. zu.“ Zur Begründung bringt Multikom vor, dass auf Grund dieser Klausel eine rückwirkende Anordnung der Verkehrsentgelte zwischen 01.01.2006 und 30.06.2006 beantragt wird. Weiters sei die von „Multikom geforderte Anpassungsklausel eine solche Regelung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichem Bestand am nächsten“ komme. Hutchison handle weiters „gegen Treu und Glauben, wenn Hutchison sich weigere für den Zeitraum zwischen 01.01.2006 und 30.06.2006 ein Terminierungsentgelt einvernehmlich anzupassen“.

Hutchison spricht sich gegen die Anordnung dieser Textbeifügung aus, da diese auf Grund des demonstrativen Charakters redundant sei.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, den von Multikom geforderten Zusatz nicht anzuordnen, da einerseits das diesbezügliche Vorbringen der Multikom nicht geeignet ist die begehrte Regelung schlüssig zu begründen sondern vielmehr ein anderes Thema berührt und andererseits selbst durch Beifügung des begehrten Zusatzes der Inhalt der angeordneten Regelung nicht erweitert werden würde, da diese - wie Hutchison richtig ausführt- lediglich demonstrativ wäre.

6.20. Punkt 19 des Hauptteils – „Sonstiges“

Zu diesem Punkt hat die Telekom-Control-Kommission erwogen, hinsichtlich des festzulegenden Gerichts die Formulierung „das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien“ anzuordnen und nicht dem auch diesbezüglich unbegründeten Begehren der Multikom auf Anordnung der bloßen Formulierung „Handelsgericht“ zu folgen. Dies deswegen, da neben der Festlegung des Gerichtstyps auch die örtliche Zuständigkeit festzulegen war, wie dies Hutchison beantragt und auch in diesem Sinne begründet hat.

6.21. Zur Höhe der Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b)

Mit Schreiben vom 27.02.2006 kündigte Hutchison den zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrag (vom 15.02.2003) mit Wirkung zum 30.06.2006. Die Rechte aus der Fortsetzungsklausel wurden von keiner der beiden Parteien ausgeübt. Ab dem 01.07.2007 bestand daher zwischen den Parteien keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung. Die gegenständliche Anordnung umfasst daher den Zeitraum ab 01.07.2006 (vgl. dazu obige Ausführungen zur Zulässigkeit von rückwirkenden Anordnungen iSd §§ 48, 50 TKG 2003).

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung (auch) über die Höhe der Mobil-Terminierungsentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Zusammenschaltungsent-

gelt eines Unternehmens ohne (bescheidmäßig festgestellter) beträchtlicher Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“ (vgl dazu auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Marktanalyse im Erkenntnis zur Zahl 2007/03/0211 sowie zur Entscheidungsbefugnis nach Art 20 der Richtlinie 2002/21/EG sowie Art 5 Abs 4 der Richtlinie 2002/19/EG das Urteil des britischen Competition Appeal Tribunal vom 20.5.2008, (2008) CAT 12).

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof die Marktanalysebescheide betreffend Mobilterminierung aufgehoben und ausgeführt hat, dass für Zeiträumen, die vor Erlassung des Bescheides gemäß § 37 TKG 2003 liegen, keine spezifischen Verpflichtungen (§§ 38ff TKG 2003) auferlegt werden dürfen, verfügt Hutchison auf dem Markt für Terminierung in ihr individuelles öffentliches Mobiltelefonnetz (§ 1 Z 9 TKMV 2008) über keine (mit Bescheid iSd § 37 TKG 2003 festgestellte) beträchtliche Marktmacht. Deswegen bestehen für die Leistung der Mobilterminierung (zumindest) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch keine spezifischen Verpflichtungen (mehr).

Auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Entscheidung ist die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von Betreibern ohne beträchtliche Marktmacht davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung Zusammenschaltungsentgelte in „angemessener“ Höhe anzuordnen sind (vgl dazu zuletzt in den Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 24.11. und 9.12.2008, Z 2/08 und Z 1/08), wobei sich die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 aus einer hoheitlichen Entscheidung ergeben hat. Auch Multikom geht davon aus, dass „angemessene Entgelte“ festzulegen sind, wobei sie die mittels Erst-Bescheid Z 2/07 festgelegten Entgelte als angemessen erachtet, „sofern nicht niedrigere Entgelte angemessen sind.“

Im konkreten Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum wettbewerbliche Defizite festgestellt wurden.

Um einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien herbeizuführen (vgl etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2004/03/0204, 2004/03/0151) und die Ziele des § 1 TKG 2003, insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, zu verwirklichen, ist den festgestellten Wettbewerbsdefiziten bei der Monopoleistung der Mobil-Terminierung Rechnung zu tragen:

Im Zusammenhang mit dem Preis der Mobilterminierungsleistung wurden allokativer Verzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe in ein Mobilnetz als potentielles, für den Fall der Nicht-Regulierung bestehendes Wettbewerbsproblem erneut identifiziert. Um diesem Defizit zu begegnen, ist es aus ökonomischer Sicht geeignet, die Mobil-Terminierungsentgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

Wie die Feststellungen zeigen, sind die Kosten der Mobil-Terminierung in den letzten Jahren deutlich gesunken und liegen unter jenen Entgelten, die zur Verrechnung gelangt sind. Die zumindest bis zur Behebung der entsprechenden Marktanalysebescheide der Telekom-Control-Kommission verrechneten (bzw angebotenen) Entgelte wurden aus einer ex ante-Sicht als eine spezifische Verpflichtung für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Mobilterminierungsmärkten festgelegt (§§ 35, 37, 42 TKG 2003). Der Umstand, dass aus einer ex-post Sicht die angeordneten Entgelte nun (deutlich) über den Kosten liegen, bedeutet jedoch nicht, dass die damalige Marktanalyseentscheidung unzutreffend war. So hält die Europäische Kommission in ihren Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kom-

munikationsnetze und –dienste, („Leitlinien“, Amtsblatt Nr C 165/6 vom 11.7.2002) wie folgt fest: *„Der Umstand, dass sich die ursprüngliche Marktprognose der NRB in einem gegebenen Fall nicht bestätigt, bedeutet nicht notwendigerweise, dass diese Entscheidung, zum Zeitpunkt, als sie erlassen wurde, mit der Richtlinie unvereinbar war.“* (Rz 70, 71).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen im konkreten Streitfall, der den Zeitraum mehrerer Jahre umfasst, ist auch zu berücksichtigen, dass den Wettbewerbsproblemen für weit in der Vergangenheit liegende Zeiträume nicht mehr Rechnung getragen werden kann: Im Besonderen können keine Mengen und Preise (Nachfrage) mehr beeinflusst werden, weswegen das Wettbewerbsproblem der allokativen Verzerrungen auf Grund zu hoher Terminierungsentgelte für Rufe in Mobilnetze nicht mehr beseitigt werden können. Die zu geringen Mengen in der Vergangenheit können nicht mehr „eingeholt“ werden, die Entscheidung des Konsumenten über sein in der Vergangenheit liegendes Telefonie-Verhalten kann nicht geändert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, jene Entgelte (für die Vergangenheit) anzuordnen, die zum Einen über eine (mittlerweile behobene) Maßnahmen iSd §§ 37 Abs 2, 42 TKG 2003 festgelegt und zum Anderen tatsächlich verrechnet (bzw angeboten) worden sind: Die Mobil-Terminierungsentgelte wurden zumindest bis zu den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.6.2008, mit denen die Entscheidungen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 (weitgehend) behoben worden sind, verrechnet.

Eine Änderung dieser Entgelte ist auch nicht durch die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs geboten, zumal der Verwaltungsgerichtshof zur konkreten Entgeltfestlegung nicht ausgeführt hat. § 63 Abs 1 VwGG ist damit hier nicht einschlägig.

Eine Anordnung anderer Entgelte würde vor dem Hintergrund dieser Ausführungen bloß Transferzahlungen in Höhe der Differenz zwischen den ursprünglichen und den gegebenenfalls geänderten angeordneten Entgelten auslösen, wobei dies keinen Effekt auf die festgestellten Wettbewerbsdefizite hat. Den gesetzlich determinierten Zielen des TKG 2003 kann durch eine nachträgliche Änderung verrechneter (und nicht als rechtswidrig erkannter) Mobil-Terminierungsentgelte nicht besser entsprochen werden. So wären vielmehr im Gegenteil „effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen“ (iSd § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003) sowie die Rechtssicherheit durch einen nachträglichen disruptiven Eingriff gefährdet. Eine Anpassung an einen aus ex post-Sicht neuen (niedrigeren) Zielwert für weit in der Vergangenheit liegende Zeiträume scheidet damit aus.

Seit dem Zeitpunkt der Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 (25.6.2008) fehlt es demgegenüber an einer Grundlage zur Verrechnung der in diesen Marktanalyse-Bescheiden festgelegten Mobil-Terminierungsentgelte. Ab diesem Zeitpunkt konnten die damaligen Bescheidadressaten auch nicht mehr darauf vertrauen, dass die festgelegten Entgelte in dieser (maximalen) Höhe (weiter) zur Anwendung gelangen. Vor diesem Hintergrund wird dieser (kürzer in der Vergangenheit liegende) Zeitpunkt als geeignet angesehen, eine Änderung des bisherigen „Gleitpfades“ herbeizuführen: Ab dem Zeitpunkt der Behebung der Bescheide M 15a-e/03, M 13a-e/06 bzw aus abrechnungstechnischen Gründen (Zusammenschaltungsentgelte werden auf Monatsbasis verrechnet) ab dem darauffolgenden Monatsersten (1.7.2008) wird der geänderten Sachlage (deutlich geringere Kosten der Mobil-Terminierungsleistung) Rechnung getragen.

Die grundsätzliche Fortsetzung des bisherigen „Gleitpfades“ ist ein wesentlicher Beitrag, die Rechts- und Planungssicherheit für die Verfahrensparteien zu erhöhen: Dieser Gleitpfad sah grundsätzlich eine lineare Senkung der Mobil-Terminierungsentgeltes jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres um (letztlich) einen absoluten Wert in der Höhe von Cent 1,22 vor (bei Hutchison Cent 2,05). Dieser Gleitpfad sah vor, dass ein Zielwert in der Höhe von Cent 5,72 spätestens am 1.1.2009 erreicht wird (vgl die Anordnungen der Telekom-Control-

Kommission vom 19.12.2005 zu Z 2, 10/05ff sowie die Marktanalyseentscheidungen M 15a-e/03, M 13a-e/06 vom 15.10.2007, Seiten 120ff).

Bei der Fortsetzung der bisherigen Absenkungsschritte ist zu beachten, dass die erhobenen (betreiberindividuellen) Kosten deutlich gesunken sind und die Zusammenschaltungspartner (sowie deren Kunden) weit über den Kosten liegende Terminierungsentgelte an den Mobilbetreiber entrichten müssten (vgl zur Relevanz der Kosten bei der Festsetzung angemessener Entgelte die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2000/03/0285, 2001/03/0170, 2002/03/0164 und 2002/03/0188). Dies ist vor dem Hintergrund der festgestellten Wettbewerbsprobleme nicht angemessen.

Um einen fairen Ausgleich der Interessen herbeizuführen, den festgestellten Wettbewerbsproblemen sowie den Regulierungszielen des § 1 TKG 2003 zu entsprechen, wird der bisherige Gleitpfad dahingehend adaptiert, dass dieser um eine Periode (von 6 Monaten) „vorverschoben“ wird, dh der „frühere“ Zielwert in der Höhe von Cent 5,72 ist damit nicht erst am 1.1.2009, sondern bereits am 1.7.2008 zu erreichen. Diese Zielerreichung erfordert damit eine (einmalige) größere Absenkung von den ab 1.1.2008 verrechneten Entgelten, wobei dieser (größere) Schritt vor dem Hintergrund der festgestellten (gesunkenen) betreiberindividuellen Kosten als verhältnismäßig angesehen wird.

Mit dieser Maßnahme wird damit ein zwischen den Mobilbetreibern einheitliches Entgelt (bereits) mit 1.7.2008 erreicht (vgl. dazu die parallel laufenden verfahren zu Z 12/06, Z 20/06, Z 11/05, Z 19/06, Z 21/06, Z 8/06, Z 9/05, Z 18/06, Z 9/06, Z 12/07).

Den bisherigen absoluten Absenkungsschritten der GSM-/UMTS-Betreiber folgend wird das Mobil-Terminierungsentgelt ab 1.1.2009 um Cent 1,22 (dem bisherigen absoluten Absenkungsschritt) gesenkt, sodass ab 1.1.2009 ein Mobil-Terminierungsentgelt in der Höhe von Cent 4,5 festgelegt wird. Dieses Entgelt ist sodann befristet mit der Rechtskraft einer neuen Entscheidung gemäß § 37 TKG 2003 hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung (Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 1/08).

Zur Frage der Senkung des Mobil-Terminierungsentgeltes um einen absoluten Wert (in der Höhe von Cent 1,22), der über die Jahre relativ zu den Entgelten höher geworden ist, ist festzuhalten, dass eine Senkung des Mobil-Terminierungsentgeltes um einen absoluten Wert zum Einen in Übereinstimmung mit den bisherigen Absenkungsschritten steht und somit nicht als disruptiv angesehen werden kann sowie zum Anderen auch dazu führt, dass die Mobil-Terminierungsentgelte schneller an die zu Grunde liegenden (effizienten) Kosten geführt wird. Der rufende Endkunde (bzw vorgelagert sein Netzbetreiber) hat mit einer stärkeren Absenkung (mit absoluten Schritten) größere Vorteile in Bezug auf den Preis der Leistung der Anrufzustellung, was in Übereinstimmung mit § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003 steht. Eine weniger starke Absenkung, die etwa über eine geringere, relative Absenkung der Mobil-Terminierungsentgelte realisiert wird (wie etwa 10%, wie von mobilkom im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission am 26.1.2009 thematisiert), entspricht diesem Ziel in einem deutlich geringeren Ausmaß und wurde deswegen nicht herangezogen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch in der Vergangenheit ein absoluter Wert zur Anwendung gekommen ist, weswegen es angemessen ist, diesen fortzuführen. Würde man nun einen relativen Wert heranziehen, so hätte aus Konsistenzgründen auch in der Vergangenheit ein relativer Wert angewendet werden müssen, der jedoch – absolut gesehen – höher hätte sein müssen.

Ein Vergleich der (ab 1.7.2008) festgelegten Mobil-Terminierungsentgelte mit den zugrundeliegenden Kosten zeigt die Verhältnismäßigkeit (§ 34 TKG 2003, Art 5 RI 2002/19/EG, Art 8 RI 2002/21/EG) und Angemessenheit der gegenständlichen Anordnung: Die betreiberindividuellen Kosten der Mobilterminierung sind jedenfalls gedeckt. Dabei erscheint es unbeachtlich, ob die ausgewiesenen Kosten in exakt dieser Höhe anfallen, oder ob diese Kosten auf Grund unterschiedlicher Parameter (wie etwa unterschiedliche Szenarien und Inputparameter bei der Aufteilung von Sprach- und Datendiensten 3 oder 4) oder Verkehrsmengenent-

wicklungen in ähnlicher Höhe zu liegen kommen. Damit wird dem Ziel gemäß § 1 Abs 2 Z 1 TKG 2003 Rechnung getragen, da durch eine Deckung aller Kosten der verfahrensrelevanten Leistung grundsätzlich ein Beitrag zur Ermöglichung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur geleistet wird.

Eine noch deutlichere und bis zum 1.1.2006 reichende Senkung der Entgelte, wie sie etwa von Hutchison (auch) im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der Telekom-Control-Kommission begehrt wurde („Vorschlag zur Entgeltregulierung“), wird nicht vorgenommen, da den festgestellten Wettbewerbsproblemen, insbesondere jenen der allokativen Verzerrungen, ex post nicht mehr entsprochen werden kann. Entgegen der Ansicht der Hutchison geht es im gegenständlichen Zusammenhang nicht um eine nachträgliche Herstellung von „Verteilungsgerechtigkeit“ oder um „ex-post Adaption einer ex-ante Marktanalyse“, sondern um einen fairen Ausgleich der berechtigten Interesse der Verfahrensparteien unter Berücksichtigung der Ziele des TKG 2003 sowie der festgestellten wettbewerblicher Defizite. Das Argument der „Verteilungsgerechtigkeit“ basiert offenbar auf der Überlegung, dass Entgelte über Kosten das Wettbewerbsproblem darstellen. Da dies jedoch nicht festgestellt wurde (vielmehr wurden allokativen Verzerrungen für Rufe in Mobilnetze als Wettbewerbsdefizit identifiziert), kann dem Begehren der Hutchison auf Anordnung eines Gleitpfades, der auf betreiberindividueller Basis zu einem symmetrischen Entgeltniveau per 1.1.2009 führt, nicht näher getreten werden.

Entsprechend den Feststellungen fallen rund 15% des Gesamtumsatzes im Mobilfunk auf die Leistung der Mobilfunkterminierung an, weswegen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorgenommene Reduzierung des Mobil-Terminierungsentgeltes einen unverhältnismäßigen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Hutchison hat.

6.22. Zur Laufzeit der angeordneten Mobil-Terminierungsentgelte

Die Befristung der gegenständlichen Anordnung gründet auf § 37 Abs 1 TKG 2003, wonach die Regulierungsbehörde von Amts wegen „in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren“ eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 festgelegten relevanten Märkte durchzuführen hat. Gemäß § 36 Abs 1 TKG 2003 ist auch diese Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Leistung ist bereits ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 anhängig (M 1/08), in welchem die wettbewerblichen Bedingungen untersucht werden und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen konkret festgelegt werden. Den Ergebnissen dieses Verfahrens wird mit der festgelegten Befristung der Mobil-Terminierungsentgelte nicht vorgegriffen.

6.23. Zur „Dynamischen Anpassung“

Multikom begehrt weiters zu diesem Punkt die Anordnung folgender Regelung:

„Dynamische Anpassung der Mobil-Zusammenschaltungsentgelte V 25 und V 26

Wird das Zusammenschaltungsentgelt der Hutchison 3G durch eine Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde geändert, so werden die Parteien das zwischen ihnen zur Verrechnung gelangende Mobil-Zusammenschaltungsentgelt einvernehmlich und mit demselben Wirkungsbeginn wie in der bezugnehmenden Anordnung anpassen.“ Eine gesonderte Begründung dieser Ergänzung bringt Multikom nicht vor.

Hutchison spricht sich gegen diese Ergänzung aus und begründet dies wie folgt: „Auch eine dynamische Anpassung ist derzeit nicht vereinbar. Selbst wenn in Hinblick auf die Mobilterminierung die spezifische Verpflichtung der Gleichbehandlung auferlegt werden sollte, muss diese im Bestreitungsfall von Multikom durchgesetzt werden.“

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, den von Multikom begehrten Zusatz nicht anzuordnen, da die getroffene Anordnung die Entgelte und deren Zeiträume der Gültigkeit festgesetzt und damit abschließend geregelt hat. Für eine solche dynamische Regelung verbleibt daher kein Raum.

Hinsichtlich der von Multikom beantragten Geltungsdauer der Entgelte ab 01.01.2006 bis auf unbestimmte Zeit wird auf die Begründung zur Zurückweisung des diesbezüglichen Antrages der Multikom oben verwiesen.

6.24. Punkt 8 (Anhang 6f) - „Realisierung der für den Endkunden entgeltfreien Information“

Abweichend vom übereinstimmenden Parteienantrag hat die Telekom-Control-Kommission die in dieser Regelung an zwei Stellen enthaltenen Querverweise zu Punkt 4.7.3. des Hauptteils angeordnet, da die Parteienanträge offenbar irrtümlich jeweils Querverweise zu einem nicht existenten Punkt 5.6.2 des Hauptteils enthalten. Die nunmehr angeordneten Querverweise zu Punkt 4.7.3 des Hauptteils beziehen sich auf die entsprechende Regelungsmaterie.

7. Zum Antrag auf Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Hutchison

Mit Schreiben vom 26.8.2008 beantragt Multikom, „*die Telekom-Control-Kommission möge feststellen, dass Hutchison im vergangenen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht verfügt hat, zur Gleichbehandlung verpflichtet ist und daraus spezifische Verpflichtungen abgeleitet werden, solche Verpflichtungen, wie sie der Marktanalysebescheid M 15e/03, M 13e/06 bestimmt hat.*“

Diesem Antrag war vor dem Hintergrund einschlägiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht zu folgen: Mit Erkenntnissen vom 25.06.2008, ZI 2007/03/0211 ua, hat der Verwaltungsgerichtshof die Ersatzbescheide in den Marktanalyseverfahren zur Mobilterminierung vom 15.10.2007 wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Während der Verwaltungsgerichtshof eine Reihe von Erwägungen der Telekom-Control-Kommission bestätigt, begründet der Verwaltungsgerichtshof die Aufhebung der Bescheide wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit wie folgt: Das Verfahren der Marktanalyse nach den §§ 37 ff TKG 2003 ist darauf ausgerichtet, die Marktverhältnisse auf den analysierten Märkten vorausschauend zu analysieren. Das Argument der Telekom-Control-Kommission, dass (nur) in Ersatzverfahren auch rückwirkende Anordnungen von Verpflichtungen möglich seien, weil der ursprüngliche Geltungszeitraum abzudecken sei, akzeptiert der Verwaltungsgerichtshof nicht.

Daraus folgt, dass für einen vergangenen Zeitraum keine beträchtliche Marktmacht festgestellt werden kann und keine spezifischen Verpflichtungen auferlegt werden können.

8. Zum Verbot geheimer Beweismittel

Zur Anmerkung der Hutchison in ihrer Stellungnahme vom 23.1.2009, dass ihr einzelne Passagen aus Stellungnahmen der mobilkom sowie der Orange nicht zur Verfügung gestellt worden sind, ist festzuhalten, dass Hutchison alle der Telekom-Control-Kommission vorliegenden Informationen, die der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, übermittelt worden sind (§ 45 Abs 3 AVG).

Eine weitere Offenlegung von Informationen war nicht vorzunehmen, da die von Hutchison angesprochenen Textstellen nicht Eingang in die Entscheidung finden und damit keine Beweismittel darstellen; eine weitere Offenlegung von Informationen iSd § 125 TKG 2003 ist damit nicht notwendig.

9. Zum Antrag auf Erhebung neuer Daten

Hutchison begehrt die Erhebung vollständiger IST-Daten für das Jahr 2008 und eine Anpassung der für das Jahr 2009 erstellten Prognosen (Stellungnahme vom 15.1.2009)

Die Telekom-Control-Kommission hat beschlossen, diesem Begehren nicht zu folgen, da eine jeweils aktuelle Ermittlung der neuesten Daten dazu führen würde, dass nach Erhebung und Bewertung der neueren Datenlage durch die Amtssachverständigen und Telekom-Control-Kommission wiederum neue Werte (ad infinitum) heranzuziehen wären, was eine endgültige Entscheidung der Sache verhindern würde. Ein Verstoß gegen das Gebot der Berücksichtigung der aktuellen Sachlage ist darin nicht zu erkennen.

Im Konkreten ist damit zu rechnen, dass eine neue Datenerhebung ungefähr ein Monat Zeit in Anspruch nehmen würde; danach sind der Verfahrenspartei die neuen Umstände mit einer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Kenntnis zu bringen (§ 45 Abs 3 AVG). Dieser Prozess würde sich im Anschluss wiederholen, da nach diesem Zeitablauf wieder neue Daten vorliegen werden. Eine solche „Endlos-Schleife“ steht nicht in Übereinstimmung mit einer einfachen, zweckmäßigen und raschen Verfahrensführung gemäß § 39 Abs 2 AVG.

Auch vor dem Hintergrund der zeitlichen Vorgaben an die Telekom-Control-Kommission für die Durchführung von Zusammenschaltungsverfahren – § 121 Abs 2 TKG 2003 – ist dem Begehren der Hutchison nicht zu folgen.

Entgegen dem Ausführungen der Hutchison wäre mit der von ihr beantragten Neuerhebung eine Verfahrensverzögerung verbunden, da die Datenanforderung zu konkretisieren ist, die Parteien zur Datenlieferung binnen angemessener Frist aufzufordern wären und die eingelangten Daten auf ihre Plausibilität zu prüfen; allfälligen Inkonsistenzen ist nachzugehen. Sodann ist das wirtschaftliche Gutachten samt Beilagen zu adaptieren.

Darüber hinaus ist den Ausführungen der Hutchison insofern nicht zu folgen, als aus einzelnen neuen Daten kein eindeutiger Trend für das Jahr 2009 abgeleitet werden kann, sind doch saisonale Schwankungen oder besondere zeitlich befristete Aktionen der Mobilfunkbetreiber zu berücksichtigen, die zwar kurzfristig zu einem Peak führen, jedoch keinen (besonderen) Niederschlag in einer längerfristigen Betrachtung finden müssen (vgl. Stellungnahmen der Hutchison vom 15., 23.1.2009).

10. Zur Berücksichtigung des Anrufempfängernutzens

Hutchison führt im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 23.1.2009, basierend auf einer Studie von Prof. Vogelsang (*„Kann die Anwendung von „Bill and Keep“ (BaK) die Wettbewerbsprobleme, die von der lokalen NRA (RTR) am Markt für Mobilterminierung identifiziert wurden, besser lösen als andere Regulierungsansätze?“, 19.9.2007, Beilage /3*), aus, dass der Anrufnutzen, im Konkreten der erwartete Nutzengewinn der Anrufempfänger, berücksichtigt werden müsse. Dies führe zu einer „weiteren, deutlichen Reduktion des von den Amtssachverständigen ermittelten Kosten“.

Die Telekom-Control-Kommission vermag sich diesem Begehren nicht anzuschließen, da dieser Ansatz auf eine Mischform zwischen den Prinzipien „calling party pays“ und „receiving party pays“ hinausläuft: Neben dem rufenden Teilnehmer bzw dem Betreiber, in dessen Kommunikationsnetz das Gespräch originiert, muss auch der gerufene Betreiber, dh jener, der die Terminierungsleistung erbringt, Kosten des Gespräches tragen, da der Terminierungsnetzbetreiber seine eigenen Kosten nicht ersetzt erhält. Diese Kosten trägt der Terminierungsnetzbetreiber entweder selber oder er legt diese Kosten auf seine Endkunden (entweder auf alle oder bloß auf die Gerufenen) um.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Ausführungen zur Berücksichtigung des Anrufempfängernutzens aus einer Studie stammt, die sich primär mit (grundsätzli-

chen) Fragestellungen des konkreten Abrechnungssystems („*Bill and Keep*“ als mögliche Alternative zu „calling/receiving party pays“) auseinandersetzt und weniger mit einer Regulierung von Mobil-Terminierungsentgelten in einem „calling party pays“-Umfeld.

Das in der EU verbreitete und ausschließliche System ist das „calling party pays“-Prinzip: Der rufende Teilnehmer bezahlt ein Endkundenentgelt, auf der Vorleistungsebene erhält der gerufene Netzbetreiber ein Terminierungsentgelt. Nachdem dieses Abrechnungsszenario in Österreich gebräuchlich ist, wird diesem Begehren der Hutchison nicht Rechnung getragen.

11. Verfahren gemäß §§ 128f TKG 2003

Gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Die gegenständliche Anordnung stellt eine solche Maßnahmen dar, weswegen die Verfahren gemäß §§ 128f TKG 2003 durchzuführen sind.

III. Hinweis

Der gegenständliche Akt ist eine Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs 1 TKG 2003.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23.2.2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé